RUNDSCHREIBEN

An unsere Mitglieder

W 14/2016

Verschiedene Fachthemen

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
07.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Novelle Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Die AVV ist novelliert worden und am 11. März 2016 in Kraft getreten. Sie regelt in Umsetzung von EU-Recht die Bezeichnung von Abfällen und ihre Einstufung als gefährlich oder ungefährlich.

Neuerungen bei der Abfallbezeichnung:

Im Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ wurde die Abfallschlüsselnummer 17 01 03 geändert. Unter diese Abfallschlüsselnummer fallen künftig nur noch „Fliesen und Keramik“ – „Ziegel“ wurde gestrichen.

„Ziegel“ werden künftig nun ausschließlich über die Abfallschlüsselnummer 17 01 02 erfasst.

„Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“ sind der Abfallschlüsselnummer 17 01 07 zuzuordnen.

Neuerungen bei der Abfalleinstufung:

Eine Überprüfung der gefährlichen Eigenschaften findet bei Abfallarten mit Spiegeleinträgen statt. Hierfür maßgeblich sind die neuen gefahrrelevanten Eigenschaften HP1 bis HP15, welche – mit Ausnahme von HP9 und HP14 – nun direkt im Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG konkretisiert werden.

Da es sich bei den dargelegten Kriterien um sehr komplexe chemikalienrechtliche Regelungen handelt, hat die BRB noch in 2014 für HP5 „Spezifische Zielorgane – Toxizität“ mit Blick auf die Entwicklung des alveolengängigen Staubs (Quarzfeinstaub) Testversuche beim Institut für Gefahrstoffforschung (IGF) der BG

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de

RCI in Auftrag gegeben (siehe BRB-Rundschreiben W 15/2015 v. 02.04.2015).

Der Untersuchungsbericht ergab, dass die Grenzen zur Kennzeichnungspflicht von praxisüblichen Zusammensetzungen nicht überschritten werden.

Für einige Bau- und Abbruchabfälle sind weiter die Kriterien HP4 (reizend) und HP8 (ätzend) von Interesse, dabei insbesondere die Bedeutung des pH-Wertes. Hier ist in der neuen AVV festgelegt worden, dass bei der Einstufung nach HP4 und HP8 dem pH-Wert ≥ 2 oder einem pH-Wert ≥ 11,5 nur eine **Indizwirkung** zukommt.

Ob und ggfs. welche Prüfungen im Falle des Vorliegens eines solchen Indiz vorzusehen sind, ist derzeit noch offen.

Wir vertreten hierzu die Auffassung, dass es keine Einstufung nur allein aufgrund des pH-Wertes als „gefährlich“ geben darf, wenn ansonsten die bei HP4 und HP8 gesetzlich festgelegten Konzentrationsgrenzen und Berücksichtigungsgrenzwerte eigehalten werden.

Wie die Umweltvertreter und die Genehmigungsbehörden das sehen, bedarf nach Inkrafttreten der novellierten AVV der Erfahrungssammlung in der Praxis.

Zu HP14 (umweltgefährlich) enthält das neue Recht keine Konkretisierungen. Diese werden aktuell auf europäischer Ebene im Rahmen einer Studie ermittelt.

Über die Vorgaben des europäischen Abfallrechts hinausgehend bestimmt die neue AVV des Weiteren, dass auch all die Abfälle als „gefährlich“ einzustufen sind, bei denen mindestens 1 Schadstoff die Konzentrationsgrenzen gemäß Anhang IV der EU-VO über persistente organische Schadstoffe – POP – vom 29.04.2004 (EG 820/2004) erreicht oder überschreitet.

2. Entwurf zur Änderung der Anhänge 1 und 2 der 4. BImSchV

Das BMUB hat einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 07.04.2016 vorgelegt (**Anlage 1**).

Eine Prüfung der Unterlagen ergibt, dass die RC-Baustoff-Branche nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist. Dies haben wir dem BMUB mit anliegendem Schreiben mitgeteilt (**Anlage 2**).

3. BRB Anmerkungen zum neuen Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

Anfang Dezember 2015 stellte die Europäische Kommission ihr neues, mehrteiliges Kreislaufwirtschaftspaket und einen entsprechenden Aktionsplan vor.

Durch zunehmend innovative und effizientere Möglichkeiten der Produktion und des Verbrauchs sollen Ressourcen geschont, die Auswirkungen der Ressourcennutzung auf die Umwelt verringert und der Wert von Produkten aus Sekundärrohstoffen gesteigert werden.

Wirtschaftsbereiche wie der Bau- und Abbruchsektor werden in diesem Paket als prioritär identifiziert. Für die Abfallbewirtschaftung und das Recycling schlägt die Kommission daher erneut auch Änderungen der europäischen Abfallrahmenrichtlinie vor. Diese sehen u.a. die Einführung neuer Definitionen wie zu „Bau- und Abbruchabfällen“ und zur „Verfüllung“ vor. Weiter eine Zielvorgabe für das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen von mindestens 70 Gewichtsprozent bis zum Jahr 2020.

Insbesondere zur vorgeschlagenen europäischen Definition der Verfüllung hat sich die BRB mit schriftlichen Anmerkungen im Rahmen derzeit noch laufender Stellungnahmeprozesse des bbs und des BDI eingebracht (**Anlage 3**).

Hinweis: Auf Rückfrage bei unserem Dachverband bbs – Hr. Dr. Schäfer – welche tatsächlichen Auswirkungen die viel zu **weitreichende europäische Verfülldefinition** für die deutsche Recycling-Baustoffindustrie haben kann, wurde mitgeteilt, dass laut BMUB keine Nachteile zu befürchten seien.

Die hochwertige **Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen zu mineralischen Ersatzbaustoffen und ihr Einsatz im Straßen- und Erdbau** werden ungeachtet einer möglichen europäischen weiteren Verfülldefinition auch zukünftig **als Recycling bewertet**.

4. Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Am 22.02.2016 hat das BMUB den Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung veröffentlicht (**Anlage 4**) und Betroffenen die Möglichkeit zu schriftlichen Anmerkungen bis zum 23. März 2016 gewährt.

Die zu unserer Duisburger Verbändegemeinschaft zugehörigen Entsorgergemeinschaften Nord (Hamburg) und insbesondere deren

Dachorganisation EVGE (die derzeit rund ein Drittel aller Entsorgungsfachbetriebe in Deutschland zertifiziert) haben gemeinsam mit ihren deutschen Mitgliedern, den größten Entsorgergemeinschaften, eine umfassende Prüfung und ausführliche Stellungnahme gegenüber dem BMUB vorgelegt (**Anlage 5**).

Zur Vermeidung weiteren Aufwands hat sich die BRB daher der vorgenannten Stellungnahme angeschlossen (**Anlage 6**).

5. Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie

Das Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie der BG RCI beschreibt jetzt auch in der Online-Version die branchentypischen Arbeitsverfahren, Maschinen und Anlagen. Es weist auf die wichtigsten Gefährdungen hin und nennt praxistaugliche Maßnahmen, um sie zu vermeiden.

Die neue Online-Version ist ebenfalls auf mobilen Endgeräten aufrufbar und erlaubt es, die Informationen individuell mithilfe der Konfigurator-Funktion als Unterweisungshilfe auch für mehrere Themen effektiv und anschaulich zusammenzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, IG I 2,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-2420
FAX +49 22899 10305-2420

IGI2@bmu.bund.de
www.bmu.de

Verteiler:

Verbände und Organisationen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
Anhörung gemäß § 51 BImSchG
Aktenzeichen: IG I 2 - 50 121/8

Bonn, 7. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übermittle ich den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 BImSchG.

Der genannte Entwurf ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden und innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Die Anhörung findet ausschließlich im schriftlichen Verfahren statt. Ihre Rückäußerungen erbitte ich bis

Donnerstag, den 7. April 2016 per email

an IGI2@bmub.bund.de

mit dem Betreff „**VerbOrg 1VOÄnd4BImSchV**“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

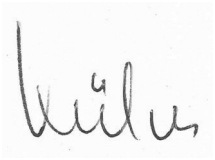

Kühn

Anlage

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Entwurf)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 Nummer 1.2.1, Spalte b, werden nach den Wörtern „naturbelassenem Holz" die Wörter „sowie gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten" eingefügt.
2. In Anhang 1 wird in Nummer 7.5.2, Spalte b, das Wort „Räucherkapazität" durch das Wort „Produktionskapazität" ersetzt.
3. In Anhang 1 werden in Nummer 7.12.2, Spalte b, nach dem Wort „ausgenommen" die Wörter „die Sammlung bis zur Einsammlung auf dem Gelände der Entstehung der Tierkörper, Tierkörperteile oder Abfälle tierischer Herkunft und" eingefügt.
4. Anhang 1 Nummer 7.16 wird wie folgt gefasst:

7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von		
7.16.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	**G**	**E**
7.16.2	weniger als 75 Tonnen je Tag;	**G**	

5. Anhang 1 Nummer 7.17 wird wie folgt gefasst:

7.17	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl		
7.17.1	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag,	**G**	**E**
7.17.2	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag,	**V**	
7.17.3	in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird,	**V**	
7.17.4	mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;	**V**	

6. Anhang 1 Nummer 7.18 wird wie folgt gefasst:

7.18	Anlagen zum Brennen von Melasse mit einer Produktionskapazität von		
7.18.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	**G**	**E**
7.18.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	**V**	

7. Anhang 1 Nummer 7.25 wird wie folgt gefasst:

7.25	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Analgen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb, mit einer Produktionskapazität von		
7.25.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	**G**	**E**
7.25.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	**V**	

8. Anhang 1 Nummer 7.26 wird wie folgt gefasst:

7.26	Anlagen zur Trocknung von Biertreber mit einer Trocknungskapazität von		
7.26.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	**G**	**E**
7.26.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	**V**	

9. In Anhang 1 Nummer 7.27.2, Spalte b, wird der Text wie folgt gefasst: „200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, soweit nicht durch Nummer 7.27.1 erfasst,".

10. In Anhang 1 Nummer 8.1.1.4, Spalte b, werden die Wörter „soweit die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt" durch die Wörter „ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.2 erfasst werden" ersetzt.

11. In Anhang 1 wird Nummer 8.2 wie folgt geändert:

    a. In Spalte b werden die Wörter „mit einer Feuerungswärmeleistung von" durch die Wörter „mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen je Stunde, soweit die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt;".

    b. In Spalte c wird der Buchstabe „V" eingefügt.

    c. Die Nummern 8.2.1 und 8.2.2 werden gestrichen.

12. In Anhang 1 wird in Nummer 9.1, Spalte b, der Text wie folgt gefasst: „Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die im Normalzustand (293,15 Kelvin und 101,3 Kilopascal) vollständig gasförmig vorliegen und brennbar sind (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,".

13. In Anhang 1 werden in Nummer 9.1.2, Spalte b, nach dem Wort „Fassungsvermögen" die Wörter „brennbarer Gase" eingefügt.

14. In Anhang 2 werden die Nummern 29 und 30 wie folgt gefasst:

„29	Stoffe oder Gemische, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgrund entsprechender Einstufung mit einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise zu kennzeichnen sind: H300, H310 (ausgenommen H310 / Acute Tox. 2, Expositionspfad Hautkontakt), H330 (ausgenommen H330 / Acute Tox. 2, Expositionspfad Dämpfe), H370	2	20
30	Stoffe oder Gemische, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgrund entsprechender Einstufung mit einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise zu kennzeichnen sind: H200, H201, H202, H203, H204, H205, H240, H241, H242, H270, H271, H272, H300, H301, H310 , H311, H330, H331 (ausgenommen H331 / Acute Tox. 3, Expositionspfad Dämpfe), H370, H372 sowie Stoffe und Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008, die nicht den Gefahrenklassen "Explosive Stoffe, Gemische	10	200

	und Erzeugnisse mit Explosivstoff", "Organische Peroxide" oder "Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische" zuzuordnen sind		

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den …

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Dr. Barbara Hendricks

Begründung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) sowie der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anpassung der Anhänge der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere zur europarechtskonformen Wahl des Genehmigungsverfahrens, sowie der durch die CLP-Verordnung geänderten chemikalienrechtlichen Nomenklatur.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gleichstellung von Männern und Frauen

Nicht relevant.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vorgaben dienen der Umsetzung europäischen Rechts.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Anpassung der Verordnung an die europarechtlichen Vorgaben wird der Vollzug entlastet, da nicht mehr auf europarechtskonforme Auslegungen zurückgegriffen

werden muss und somit Konflikte mit dem EU-Recht im Vollzug nationaler Vorschriften vermieden werden

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nicht relevant.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis (*= Angaben des Vorblattes*)

Durch den Verordnungsentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von …. Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ….

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Ebene der Länder in Höhe von …. Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von …. Auf Bundesebene entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

2. Vorgaben des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben:

lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Adressat B, W, V
1.	Nr. 7.16.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Herstellung von Fischmehl oder Fischöl von 75 Tonnen oder mehr)	W, V
2.	Nr. 7.17.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Verarbeitung von Fischmehl oder Fischöl von 75 Tonnen oder mehr)	W, V
3.	Nr. 7.18.1 des	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffent-	W, V

	Anhangs 1 der 4. BImSchV	lichkeitsbeteiligung (Brennen von Melasse von 75 Tonnen oder mehr)	
4.	Nr. 7.25.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Trocknung von Grünfutter von 300 Tonnen oder mehr)	W, V
5.	Nr. 7.26.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Trocknung von Biertreber von 300 Tonnen oder mehr)	W, V

Durch die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen Vorgaben Nr. 1 bis 5 entsteht materiell kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da die betreffenden Anlagen schon bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und die verfahrensrechtlichen Änderungen keine neuen materiellen Anforderungen an die Anlagen bedingen.

Für die – zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen – Vorgaben fällt aber verfahrensgeschuldeter Erfüllungsaufwand für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren (sowohl für Neu- als auch Änderungsgenehmigungen) an.

Entsprechend den Ausführungen zum Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie wurde von einer jährlichen Fallzahl von 12 Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren für alle betroffenen Anlagenarten ausgegangen. Der Anzahl der von dieser Verordnung betroffenen Anlagen wird auf weniger als 10 % aller betroffenen Anlagen geschätzt; daher wird von einer jährlichen Fallzahl von 1 ausgegangen.

Der Personalaufwand seitens der Wirtschaft zur Vorbereitung und Begleitung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens wird auf 50 % des Aufwandes für die Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens abgeschätzt.

Wie bei Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie, wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 290 Stunden pro Fall für die Verwaltung ausgegangen. Der Zeitaufwand seitens der Wirtschaft zur Vorbereitung und Begleitung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens ist mithin mit 145 Stunden pro Fall zu beziffern. Legt man einen durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 50 €/h zugrunde, ergeben sich Einzelfallkosten für die Wirtschaft in Höhe von etwa 7250 €.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt somit etwa **7.250 €.**

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt etwa **14.500 €**.

Befristung/Evaluierung

Die Verordnung setzt unbefristetes EU-Recht in nationales Recht um; eine nationale Befristung kommt daher nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel ändert die Anhänge 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass der Einsatz von Altholz der Kategorie A II gemäß Altholzverordnung außerhalb des Abfallregimes der Nummer 1.2.1 zuzuordnen ist und die Genehmigungsbedürftigkeit für A II-Holz einsetzende Anlagen erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt gegeben ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den allgemeinen Sprachduktus der Verordnung (einheitliche Verwendung der Begriffe).

Zu Nummer 3

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die tierseuchenhygienische gebotene Verwahrung verendeter Tiere am Ort des Geschehens keine Sammlung oder Lagerung im Sinne dieses Genehmigungstatbestandes darstellt.

Zu Nummer 4 bis 8

Die Änderungen dienen der vollständigen Umsetzung von Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) für die Nahrungs- und Futtermittelerzeugung.

Zu Nummer 9

Es wird das Verhältnis zwischen den Einträgen mit unterschiedlichen Zeitbezügen klargestellt.

Zu Nummer 10

Dient der Wiederherstellung des bisherigen Rechts und stellt das Verhältnis zu Nummer 8.2 klar.

Zu Nummer 11

Die Änderung dient der Wiederherstellung der bisherigen Mengenschwelle für den Einsatz bestimmter Althölzer in europarechtskonformer Weise. Der Einsatz dieser Althölzer oberhalb der Mengenschwelle wird von Nummer 8.1.1.3 erfasst.

Zu Nummer 12

Die Änderung dient der Anpassung an die naturwissenschaftlich korrekte Beschreibung brennbarer Gase.

Zu Nummer 13

Klarstellung bezüglich der Mengenschwelle entsprechend dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 14

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende europäische chemikalienrechtliche Nomenklatur.

Zu Artikel 2

Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Jürgen Kühn
Postfach 120629
53048 Bonn

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sekr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
1. April 2016

VerbOrg 1VOÄnd4BImSchV

Sehr geehrter Herr Kühn,

nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Branche von den vorgesehenen Änderungen nicht betroffen ist.

Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Klöckner

Ass. jur. Jasmin Klöckner
Geschäftsführerin BRB

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0

E-Mail:
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BIC: TUBDDEDD
IBAN: DE50 3003 0880 0011 0840 01

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
22. März 2016

Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG
-Stellungnahme –

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission ihren Bemühungen zur Schaffung einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft weiter nachkommt und mit der Veröffentlichung des sog. Kreislaufwirtschaftspakets weitere Maßnahmen sowie Vorschläge zur Änderung einzelner Richtlinien vorlegt.

Wir beschränken uns mit unseren Anmerkungen vorliegend auf den für die Recycling-Baustoff-Branche wichtigen Entwurf zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie.

Um das Ziel einer wettbewerbsfähigen und in sich geschlossenen Kreislaufwirtschaft weiter voran zu bringen, braucht es vor allem der richtigen und rechtssicheren sowie klaren Rahmenbedingungen.

Klare Definitionen, Abgrenzungen sowie schlüssige Regelungsinhalte sind hierbei von essentieller Bedeutung.

Hier sehen wir mit dem Entwurf zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie noch weiteren Verbesserungsbedarf.

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0

E-Mail:
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BIC: TUBDDEDD
IBAN: DE50 3003 0880 0011 0840 01

I. Ergänzung um Artikel 3 Nr. 17 b (Definition „Verfüllung“)

Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der AbfRRL 2008/98 EG beinhaltet unter anderem die Neueinführung der Definition „Verfüllung“ unter Artikel 3 Nr. 17b.

> „17b. „Verfüllung“ **jedes Verwertungsverfahren**, bei dem **geeignete Abfälle** zur Auffüllung von Abgrabungen oder für Bauzwecke bei der Landschaftsgestaltung oder **im Bau anstelle anderer Nichtabfallmaterialien verwendet werden**, die andernfalls für den betreffenden Zweck verwendet worden wären.“

Diese Änderungen führen aus unserer Sicht zu nicht wünschenswerten und weitreichenden, negativen Folgen für das **Recycling von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen**.

Nach der o.g. Definition erfasst Verfüllung jeden Einsatz von geeigneten Abfällen u.a**. im Bau**, die anstelle von Nichtabfallmaterialien verwendet werden. Hierunter subsumiert werden müssten damit auch aufbereitete mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die für den Straßen- und Erdbau, anstelle von Primärbaustoffen, eingesetzt werden.

Dies erweist sich vor dem Hintergrund als problematisch, als dass der Begriff der „Verfüllung“ auch einer klaren Abgrenzung zum „Recycling“ dient. Die Definition von „Recycling“ in Artikel 3 Nr. 17 ist nach wie vor unverändert und lautet:

„Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die **Aufbereitung von Abfallmaterialien zu Materialien, die zur Verfüllung bestimmt sind**.

Es entspricht dem bisherigen allgemeinen Verständnis, dass in aufwendigen Verfahren zu hochwertigen Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Recycling-Baustoffe), die im Straßen- und Erdbau eingesetzt werden, zweifelsohne dem „Recycling“ zuzuordnen sind, da es sich hierbei um ein Verwertungsverfahren handelt, bei dem Abfallmaterialien zu Materialien für den ursprünglichen Zweck bzw. für andere Zwecke aufbereitet werden. Dies könnte sich durch den neuen weitgefassten Verfüllungsbegriff ändern.

Denn auch bei hochwertigen Recycling-Baustoffen, welche im Straßen- und Erdbau einer nachfolgenden (stofflichen) Verwertung zugeführt werden,

würde es sich gemäß der vorgeschlagenen Definition von Verfüllung nach um ein Verwertungsverfahren handeln, bei dem geeignete Abfälle im Bau anstelle anderer Nichtabfallmaterialien verwendet werden, die andernfalls für den betreffenden Zweck verwendet worden wären.

Im Sinne der Definition von „Recycling“ wären dies demnach „Materialien“, die „zur Verfüllung bestimmt“ und damit vom Recycling ausgeschlossen sind.

Dies ist inakzeptabel. Die aufwendige Aufbereitung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz als hochwertiger Ersatzbaustoff in technische Bauwerke wäre damit der „sonstigen Verwertung“ und somit der Verbringung in Gruben, Brüchen und Bergwerken gleichgestellt.

Aus unserer Sicht wird der Begriff der Verfüllung damit erheblich zu weit gefasst. Nach unserer Auffassung ist der Einsatz von hochwertig aufbereiteten qualifizierten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen im Straßen- und Erdbau „Recycling“ und sollte weiterhin Vorrang vor der Wiederverfüllung von Gruben haben.

II. Folgeproblem: Quoten gemäß Artikel 11 Absatz 2 b) i.V.m. der Berichterstattung nach Artikel 37

Sich hieraus ergebendes Folgeproblem wäre, dass auch die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau der „Verfüllungsquote“ zugerechnet werden müsste.

Nach dem Entwurf von Artikel 11 Absatz 2 b) sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen bis 2020 auf mindesten 70 Gewichtsprozent erhöht werden.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 37 soll zur Überprüfung der Einhaltung dieser Quote, die Menge der für Verfüllungszwecke verwendeten Abfälle getrennt von der Menge gemeldet werden, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurde. Die Aufarbeitung von Abfällen zu Materialien, die zu Verfüllungszwecken verwendet werden sollen, ist als Verfüllung zu melden.

Da nach dem weiten Verfüllungsbegriff jegliche Substitution von Primärbaustoffen durch Verwendung aufbereiteter Abfälle im Bau eine Verfüllung darstellt, müsste fortan auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau als Verfüllung gemeldet werden. Dies ist nicht sachgerecht.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, WR II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

per E-Mail
An die beteiligten Kreise
gemäß Verteiler

TEL +49 22899 305-2560
FAX +49 22899 305-3225

WRII2@bmub.bund.de
www.bmub.bund.de

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung
Stellungnahme der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf

Bonn, 22.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung.

Für eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf bis zum

23. März 2016

an das Referatspostfach WRII2@bmub.bund.de wäre ich Ihnen dankbar.

Als Termin für die mündliche Anhörung zu dem Referentenentwurf haben wir den

05. April 2016
11.00 bis 16.00 Uhr
Raum 1.196
Dienstgebäude des BMUB in Bonn
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

vorgemerkt. Hierzu laden wir Sie ein. Zur besseren Planung bitte ich Sie, die Teilnahme an der Anhörung per Mail an das Referatspostfach WRII2@bmub.bund.de bis zum **11. März 2016** anzumelden.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben meiner Person auch Herr Dr. Doumet (jean.doumet@bmub.bund.de) und Frau Hermanns (isabella.hermanns@bmub.bund.de) gerne zur Verfügung.

Der vorliegende Entwurf beruht auf dem Ihnen zuletzt übersandten Arbeitsentwurf vom 24. Juli 2015 und ist anhand der eingegangenen Stellungnahmen fortentwickelt worden. Der Entwurf enthält nunmehr auch Aussagen zum Erfüllungsaufwand der Verordnung. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich für Ihre Unterstützung durch die Beantwortung der Fragebögen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes.

Auf folgende Änderungen gegenüber dem Arbeitsentwurf darf ich besonders hinweisen:

1. Artikel 1 – Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

- Zur Erleichterung des bürokratischen Aufwands wurde – wo möglich – neben der schriftlichen auch die elektronische Dokumentation zugelassen (vgl. §§ 3, 4, 5, 10). Eine zusätzliche Erleichterung bringt die geänderte Vorgabe, dass die Einzelblätter des von dem Entsorgungsfachbetrieb zu führenden Betriebstagebuchs nunmehr wöchentlich statt vormals täglich zusammenzufassen sind (vgl. § 5 Abs. 2).

- Zur besseren Verständlichkeit wurden die Zuständigkeitsregelungen der unterschiedlichen Behörden durch die Bezeichnung „Zustimmungsbehörde" und „Überwachungsbehörde" präzisiert.
- Die Nachweise für die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde wurden an die Erfordernisse in der Praxis angepasst (vgl. §§ 8 bis 10) und insgesamt adressatengerecht reduziert.
- Die Modalitäten der Überwachung durch die Zertifizierungsorganisationen wurden an unterschiedlichen Stellen erleichtert und die Eigenverantwortlichkeit der Zertifizierungsorganisationen bei der Überwachung gestärkt (vgl. § 22). Gleichzeitig wurde die obligatorische Mitteilungspflicht von Vor-Ort-Terminen an die Behörden gestrichen und durch eine Verpflichtung zur Mitteilung der Termine auf konkrete Anforderung ersetzt.
- Der vielfach geäußerten Forderung, die Anforderungen an die Vorprüfung durch die Zertifizierungsorganisation zu konkretisieren, wurde entsprochen (vgl. § 11 Abs. 5).
- Wie im Arbeitsentwurf angekündigt, wurden die Mindestinhalte an die Überwachungsberichte in Anlage 2 festgelegt. Der Zertifikatsvordruck (Anlage 3) wurde nach den Anforderungen der Praxis überarbeitet.

2. Artikel 2 – Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

- Im Rahmen der Bestellungspflicht wurden die Mengenschwellen angepasst und – wo möglich – weitere Entlastungen vorgesehen. Beispielsweise sind nunmehr Abfallbehandlungsanlagen nur noch dann verpflichtet einen Abfallbeauftragten zu bestellen, wenn die Anlage dem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Spalte G unterliegt. Die Bestellungspflicht von Abwasserbe-

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

handlungsanlagen wurde auf die Größenklasse 4 und 5 eingeschränkt (vgl. § 2 Nr.1).

- Die Lehrgänge der EfbV (Anlage 1) wurden zur Vereinfachung auch für die Fachkunde der Abfallbeauftragten nutzbar gemacht. In der Folge konnte die Anlage 1 zur AbfBeauftrV des Arbeitsentwurfes entfallen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3).
- Zur Erleichterung des bürokratischen Aufwandes sind die Nachweise der Zuverlässigkeit und Fachkunde nunmehr nur noch auf Verlangen statt unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln (vgl. § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, 3).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Frank Petersen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Referentenentwurf[1]

Stand: 22.02.2016

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Es verordnen

- auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, des § 53 Absatz 6 Nummer 1 und 5 sowie des § 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), von denen § 52 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Artikel 3 Nummer 2b des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert und § 53 Absatz 6 Nummer 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) eingefügt worden ist, die Bundesregierung und
- auf Grund des § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 60 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), von denen
  § 59 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist,
  § 59 Absatz 1 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) eingefügt worden ist und
  § 60 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist,
  das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe,
technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)

[1] Der Entwurf ist noch nicht abschließend mit den Bundesministerien abgestimmt.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

§ 3 Anforderungen an die Betriebsorganisation

§ 4 Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung

§ 5 Betriebstagebuch

§ 6 Versicherungsschutz

§ 7 Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit

Abschnitt 3

Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen

§ 8 Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

§ 9 Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

§ 10 Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals

Abschnitt 4

Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation

§ 11 Überwachungsvertrag

§ 12 Zustimmung zum Überwachungsvertrag, Widerruf

Abschnitt 5

Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft

§ 13 Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgergemeinschaft

§ 14 Überwachungsausschuss

§ 15 Anforderungen an die Mitgliedschaft und Mitteilung der Aufnahme und des Austritts

§ 16 Anerkennung der Entsorgergemeinschaft, Widerruf

Abschnitt 6

Anforderungen an Sachverständige und Kontrolle

§ 17 Zuverlässigkeit von Sachverständigen

§ 18 Unabhängigkeit von Sachverständigen

§ 19 Fach- und Sachkunde von Sachverständigen

§ 20 Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation

§ 21 Kontrolle der Sachverständigen

Abschnitt 7

Anforderungen an die Überwachung

§ 22 Erstmalige und jährliche Überprüfung

§ 23 Überwachungsbericht

Abschnitt 8

Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats

§ 24 Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs

§ 25 Gestaltung des Zertifikats

Abschnitt 9

Sonstige gemeinsame Vorschriften

§ 26 Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens

§ 27 Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft

§ 28 Entsorgungsfachbetrieberegister

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Zugänglichkeit privater Regelwerke

§ 31 Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 31 Absatz 1 und 2)

Anlage 2 (zu § 23 Satz 2)

Anlage 3 (zu § 25)

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen nach § 56 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und durch Entsorgergemeinschaften nach § 56 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Entsorgungsfachbetrieb betreibt. Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen dieser Verordnung an den Inhaber auf

die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen an.

(2) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen, beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Übertragung der für die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.

(3) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und anderen im Betrieb beschäftigten Personen, die bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten mitwirken.

Abschnitt 2
Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

§ 3
Anforderungen an die Betriebsorganisation

(1) Die Organisation des Entsorgungsfachbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Bei der Gestaltung der Betriebsorganisation sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Zweck des Betriebes,
2. die Tätigkeit und die Größe des Betriebes,
3. die Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen sowie
4. die Art, Menge und Herkunft der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, insbesondere Gefährlichkeit und Beschaffenheit dieser Abfälle.

(2) Für die im Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Verantwortung sowie die Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse folgender Personen festzulegen:

1. des Inhabers,
2. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
3. des sonstigen Personals sowie
4. der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- oder Gefahrgutvorschriften für den Betrieb zu bestellen sind.

Die Festlegungen nach Satz 1 sind in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise darzustellen und den betroffenen Mitarbeitern bekannt zu geben.

(3) Die Arbeitsabläufe für die im Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

§ 4

Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden zu zertifizierenden Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen, soweit der Inhaber nicht selbst für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist. Hat ein Entsorgungsfachbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Entsorgungsfachbetriebe Teile des gleichen Betriebes, so kann abweichend von Satz 1 für diese eine gemeinsame für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb muss über ausreichend sonstiges Personal verfügen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen sonstigen Personal ein fach- und sachgerechter Betriebsablauf sichergestellt ist.

(3) Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes, der schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise zu erstellen ist. Bei Erstellung sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Der Entsorgungsfachbetrieb hat an jedem zu zertifizierenden Standort und für jede zu zertifizierende Tätigkeit über die notwendige gerätetechnische Ausstattung zur sach- und fachgerechten Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sowie über entsprechende sonstige Betriebsmittel zu verfügen.

§ 5

Betriebstagebuch

(1) Zum Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten hat der Entsorgungsfachbetrieb für jeden zu zertifizierenden Standort ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind, insbesondere

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfälle einschließlich einer Dokumentation der erbrachten Leistungen,
2. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen,
3. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfalls mit den Angaben des Abfallbesitzers oder -erzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
4. die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens, Handelns oder Makelns beauftragten Person sowie im Fall der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Absatz 3 die Angabe des jeweiligen Umfangs der Beauftragung und
5. bei Anlagen die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen.

(2) Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Wenn für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile Einzelblätter geführt werden, sind diese wöchentlich zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit an dem betroffenen Standort einsehbar sein. Die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen sind nach ihrem Eintrag mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 genannten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der Frist zu löschen.

(3) Das Betriebstagebuch ist von dem Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 6
Versicherungsschutz

Der Entsorgungsfachbetrieb muss über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf der Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muss Folgendes umfassen:

1. bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit Abfällen handeln oder diese makeln, mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung und, sofern

mit der Tätigkeit auch der Besitz dieser Abfälle verbunden ist, eine Umwelthaftpflichtversicherung,

2. bei Betrieben, die Abfälle sammeln oder befördern, mindestens eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung.

§ 7
Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Inhaber hat den Nachweis zu erbringen, dass die für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb darf im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Die Verantwortlichkeit des beauftragenden Entsorgungsfachbetriebes für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Entsorgungsfachbetrieb darf Dritte, die hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeiten nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, nur in einem insgesamt unerheblichen Umfang mit der Durchführung von zertifizierten Tätigkeiten beauftragen. Der beauftragende Entsorgungsfachbetrieb hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle eine fach- und sachgerechte Durchführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Dies setzt insbesondere voraus, dass

1. der Entsorgungsfachbetrieb sich vor der Beauftragung vergewissert, dass
   a) der Dritte für die durchzuführende Tätigkeit die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt,
   b) beim Dritten die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt ist und
   c) der Dritte und sein Personal die für die durchzuführende Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde besitzen,
2. der Versicherungsschutz des Entsorgungsfachbetriebes sich auch auf die Tätigkeit des Dritten erstreckt oder der Dritte dem Entsorgungsfachbetrieb einen eigenen, dem § 6 entsprechenden Versicherungsschutz nachweist,
3. vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, in welcher Weise die jeweilige Tätigkeit ausgeführt werden soll und wo die Abfälle verbleiben sollen,

4. der Entsorgungsfachbetrieb gegenüber dem Dritten vertraglich zu Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Tätigkeit berechtigt ist,
5. dem Entsorgungsfachbetrieb vertraglich die Befugnisse zur Kontrolle der fach- und sachgerechten Durchführung der übertragenen Tätigkeiten eingeräumt werden sowie
6. der Dritte sich verpflichtet, Nachweise zu führen, die den in § 5 vorgeschriebenen Nachweisen entsprechen, und dem Entsorgungsfachbetrieb unaufgefordert eine Kopie dieser Nachweise zu überlassen.

Abschnitt 3
Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen

§ 8
Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

(1) Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die betroffene Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften
   a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
   b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
   c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
   d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts oder
   e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

   innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft folgende Unterlagen vorzulegen:

1. bei der erstmaligen und im Übrigen bei jeder dritten jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen
   a) ein Führungszeugnis, Belegart N,
   b) eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1, und
   c) eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1, sowie
2. bei den übrigen, nicht in Nummer 1 genannten, jährlichen Überprüfungen nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine schriftliche Zuverlässigkeitserklärung.

Die Nachweise nach Satz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft nicht älter als sechs Monate sein. Wird eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich, entscheidet die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 9
Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

(1) Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die erforderliche Fachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person

1. auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
   a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
   b) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
   c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann,

2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die die Übertragung einer Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist, erworben hat und
3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilgenommen hat.

(2) Von der Pflicht zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen an die Fachkunde kann abgesehen werden, wenn

1. die betroffene Person vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1] als für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person tätig war und
2. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 5 der bis zum … [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens der bisherigen Entsorgungsfachbetriebeverordnung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2] geltenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung erfüllt.

(3) Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilzunehmen.

(4) Zum Nachweis der Fachkunde sind der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft bei der erstmaligen Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis
   a) der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder
   b) über die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2 sowie
2. eine Bescheinigung des Lehrgangs nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Bei nachfolgenden jährlichen Überprüfungen nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genügt die Vorlage der Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs nach Absatz 3 Satz 2. Wird eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich, entscheidet die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.

(5) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt

sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 10
Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals

(1) Das sonstige Personal muss zuverlässig sein. § 8 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das sonstige Personal muss sachkundig sein. Die erforderliche Sachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person auf der Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet worden ist und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt.

(3) Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

Abschnitt 4
Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation

§ 11
Überwachungsvertrag

(1) Der Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf der Schriftform. Er hat mindestens die in den §§ 3 bis 10 geregelten Anforderungen zu enthalten.

(2) Die technische Überwachungsorganisation muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten,

1. den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen; zu der Einstufung gehört eine Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bezeichnung der verwendeten Anlagentechnik und bei der Tätigkeit des Verwertens die Festlegung, welche Verwertungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegt sowie ob es sich um ein vorbereitendes oder abschließendes Verfahren handelt,
2. die dort festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vor der Erstzertifizierung, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes und im Übrigen jährlich zu überprüfen,

3. bei der Überprüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen,
4. den Verlauf und das Ergebnis der Überprüfung gegenüber dem Betrieb schriftlich in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren,
5. soweit auf Grund der Überprüfung festgestellt wird, dass die in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, dem Betrieb gegenüber die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen und
6. alle Unterlagen und Informationen, einschließlich des Inhalts und der Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Überprüfungen, von denen die technische Überwachungsorganisation oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Durchführung des Überwachungsvertrages Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Betrieb muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten,

1. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation alle Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen benötigt werden,
2. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation, soweit dies zur Überprüfung der im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Überprüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und
3. der technischen Überwachungsorganisation alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Vertragsparteien können weiter gehende oder ergänzende Vereinbarungen treffen, soweit diese den Anforderungen des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung nicht widersprechen.

(5) Die technische Überwachungsorganisation darf den Überwachungsvertrag mit einem noch nicht zertifizierten Betrieb nur abschließen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Die Vorprüfung umfasst folgende Bereiche:

1. Anforderungen an die Betriebsorganisation nach § 3 Absatz 1,
2. Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 im Hinblick auf die erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen,

3. Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie
4. Anforderungen an die Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2.

Die Ergebnisse der Vorprüfung sowie die abschließende Einschätzung der technischen Überwachungsorganisation, ob der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, sind zu dokumentieren.

§ 12
Zustimmung zum Überwachungsvertrag, Widerruf

(1) Die nach § 56 Absatz 5 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständige Behörde (Zustimmungsbehörde) ist die Behörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation. Die Zustimmungsbehörde trifft ihre Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Anforderung des § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 erfüllt ist, im Benehmen mit der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde (Überwachungsbehörde). Äußert sich die Überwachungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens, gilt dieses als erteilt.

(2) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag ist zu erteilen, wenn

1. der Überwachungsvertrag den in § 11 Absatz 1 bis 4 genannten Anforderungen entspricht,
2. die Vorprüfung der technischen Überwachungsorganisation nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 ergeben hat, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen, und
3. die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen erfüllen.

(3) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen und Auflagenvorbehalten verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen.

(4) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die Vertragspartei, der die Auflage erteilt worden ist, sie nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat,
2. wenn die Zustimmungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,

3. wenn die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten aus dem Überwachungsvertrag nicht ordnungsgemäß wahrnimmt oder
4. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen.

Abschnitt 5
Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft

§ 13
Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgergemeinschaft

(1) Die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgergemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf der Schriftform. Sie muss die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 festgelegten Inhalte entsprechend regeln.

(2) In der Satzung oder sonstigen Regelung können weiter gehende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, soweit diese den Anforderungen des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 14
Überwachungsausschuss

(1) Die Entsorgergemeinschaft hat einen Überwachungsausschuss zu bilden. Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern. Er entscheidet insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten und Überwachungszeichen auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren und über das Führen von Überwachungszeichen.

(2) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuss soll die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgergemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgergemeinschaft leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder müssen entweder Inhaber eines der in der Entsorgergemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebes sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder eine für die Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Person sein. Die Mitglieder müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen.

(3) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(4) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden. Mitglieder des Überwachungsausschusses, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. In diesem Fall sind die Absätze 1 bis 4 auf die Unterausschüsse entsprechend anzuwenden.

(6) Die für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständige Behörde (Anerkennungsbehörde) ist berechtigt, an den Sitzungen des Überwachungsausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen. Die Entsorgergemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde die jeweiligen Sitzungstermine und -orte spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung mitzuteilen. Diese hat der Entsorgergemeinschaft ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mitzuteilen.

§ 15

Anforderungen an die Mitgliedschaft und Mitteilung der Aufnahme und des Austritts

(1) Die Entsorgergemeinschaft darf einen Betrieb nur als Mitglied aufnehmen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Für den Umfang der Vorprüfung und für ihre Dokumentation gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Dokumentation der Vorprüfung ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

(3) Die Entsorgergemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde Folgendes mitzuteilen:

1. unverzüglich nach der Aufnahme eines neuen Mitgliedes dessen Eintritt und
2. unverzüglich nach der Beendigung der Mitgliedschaft den Austritt eines bisherigen Mitgliedes.

§ 16

Anerkennung der Entsorgergemeinschaft, Widerruf

(1) Die Anerkennung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist zu erteilen, wenn

1. die Satzung oder sonstige Regelung den in § 13 genannten Anforderungen entspricht,
2. ein Überwachungsausschuss nach § 14 eingerichtet ist,

3. die zum Anerkennungszeitpunkt in der Entsorgergemeinschaft vereinigten Betriebe die Anforderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllen und
4. die von der Entsorgergemeinschaft mit der Überprüfung beauftragten Sachverständigen die Anforderungen nach den §§ 17 bis 20 erfüllen.

(2) Die Anerkennungsbehörde trifft ihre Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Anforderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 erfüllt ist, im Benehmen mit den Überwachungsbehörden. Äußert sich eine für die Überwachung eines Betriebes zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens, gilt dieses als erteilt.

(3) Die Anerkennung kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen und Auflagenvorbehalten verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sicherzustellen.

(4) Die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden ist und die Entsorgergemeinschaft diese Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
2. wenn die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen,
3. wenn die Entsorgergemeinschaft ihre Pflichten aus der Satzung oder sonstigen Regelung nicht ordnungsgemäß wahrnimmt oder
4. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen.

Abschnitt 6
Anforderungen an Sachverständige und Kontrolle

§ 17
Zuverlässigkeit von Sachverständigen

(1) Die nach § 56 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Sachverständige auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften
   a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte oder Umweltdelikte,
   b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts oder
e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Strafe verurteilt oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist,

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
   a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder
   b) seine Pflichten als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz oder Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter oder als Störfallbeauftragter verletzt hat,
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Sachverständigentätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

§ 18
Unabhängigkeit von Sachverständigen

(1) Die nach § 56 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Unabhängigkeit ist gegeben, wenn der Sachverständige keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Der Sachverständige darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. neben ihrer Tätigkeit
   a) Inhaber eines Entsorgungsbetriebes oder Inhaber der Mehrheit der Anteile an einem solchen Betrieb oder Inhaber von Anteilen an dem zu überprüfenden Betrieb ist.
   b) eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person eines Entsorgungsbetriebes ist oder zum sonstigen Personal gehört,
   c) eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, eines Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,
   d) eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amts-

verhältnisses ausübt, es sei denn, dass die betroffene Person die ihr übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,

2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Sachverständiger auch dann zu befolgen hat, wenn diese Weisungen sie zu gutachterlichen Handlungen gegen ihre Überzeugung verpflichten,
3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Sachverständiger, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist, oder
4. in dem zu überprüfenden Betrieb in den letzten zwei Jahren beratend tätig war.

(3) Vereinbar mit der Tätigkeit als Sachverständiger ist

1. eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Betriebe ist, die sich als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen können,

2. die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten

a) des Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001,
b) des Gemeinschaftssystems für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder
c) von Qualitätsmanagementsystemen, die den in den Buchstaben a und b genannten Systemen vergleichbar ist.

§ 19
Fach- und Sachkunde von Sachverständigen

(1) Die nach § 56 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Fach- und Sachkunde ist gegeben, wenn der Sachverständige auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die Fach- und Sachkunde erfordert

1. den Abschluss eines einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, Naturwissenschaften oder Biowissenschaften oder der Technik,
2. ausreichende Fachkenntnisse über
   a) die Überwachung, Begutachtung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,

b) die einschlägigen Rechtsvorschriften und einschlägigen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften; dies schließt sehr gute Kenntnisse über die in Anlage 1 genannten Bereiche ein, und

3. während einer dreijährigen eigenverantwortlichen hauptberuflichen praktischen Tätigkeit im Bereich Überwachung und Begutachtung erworbene Kenntnisse über die Zertifizierung von Betrieben im Rahmen
   a) dieser Verordnung,
   b) des Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 ,
   c) von EMAS oder
   d) von Qualitätsmanagementsystemen, die den in den Buchstaben a bis c genannten Systemen vergleichbar sind.

(3) Von der Pflicht zur Erfüllung der Anforderung eines abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums nach Absatz 2 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person

1. auf einem Fachgebiet, dem die zu begutachtenden Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebsvorgänge zuzuordnen sind,
   a) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
   b) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann und
2. mindestens fünf Jahre
   a) Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebes war oder
   b) als für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person in einem Entsorgungsfachbetrieb tätig war.

(4) Der Sachverständige muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

§ 20

Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation

(1) Die in den §§ 17 bis 19 genannten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn

1. der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 18 des Umweltauditgesetzes oder
2. die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes

für den Unternehmensbereich der Abteilung 38 (Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung) oder der Abteilung 39 (Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch in Verbindung mit § 18 des Umweltauditgesetzes, besitzt.

(2) Im Fall der Zulassung nur für den Unternehmensbereich der Abteilung 39 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ist die Tätigkeit als Sachverständiger auf die Überprüfung von Betrieben beschränkt, die unter diesen Unternehmensbereich fallen.

§ 21
Kontrolle der Sachverständigen

(1) Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgergemeinschaft haben durch Kontrollen sicherzustellen, dass die von ihnen beauftragten Sachverständigen die Anforderungen der §§ 17 bis 20 erfüllen.

(2) Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgergemeinschaft haben der Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde jährlich, spätestens zum 31. März des Folgejahres, einen Nachweis vorzulegen, dass die von ihnen beauftragten Sachverständigen die in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen erfüllen.

(3) Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgergemeinschaft haben der Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde unverzüglich nach der Beauftragung Änderungen hinsichtlich der von ihnen beauftragten Sachverständigen mitzuteilen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgergemeinschaft haben sicherzustellen, dass jeder beauftragte Sachverständige mindestens alle drei Jahre bei einem Vor-Ort-Termin durch einen weiteren Sachverständigen oder durch einen geeigneten Mitarbeiter der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft begleitet wird.

Abschnitt 7
Anforderungen an die Überwachung

§ 22
Erstmalige und jährliche Überprüfung

(1) Im Rahmen der erstmaligen und der jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird geprüft, ob der Betrieb die Anforderungen erfüllt, die im Überwachungsvertrag der technischen Überwachungsorganisation oder in der Satzung oder sonstigen Regelung der Entsorgergemeinschaft enthalten sind. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft schriftlich oder elektronisch festgelegten Überwachungsplanes, der die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes zu berücksichtigen hat.

(2) Die erstmalige und die jährliche Überprüfung umfassen mindestens einen Vor-Ort-Termin des beauftragten Sachverständigen an jedem zu zertifizierenden Standort, bei dem dieser die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb begutachtet. Sofern es erforderlich ist, hat der beauftragte Sachverständige weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Die technischen Überwachungsorganisationen und die Entsorgergemeinschaften entwickeln ein System unangekündigter Vor-Ort-Termine und führen diese entsprechend dem System durch. Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist.

(3) Die Überwachungsbehörde ist berechtigt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an den Vor-Ort-Terminen nach Absatz 2 teilzunehmen. Dazu haben ihr die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft auf Anfrage den jeweiligen Vor-Ort-Termin mitzuteilen.

(4) Bei der Überprüfung hat der Sachverständige die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durch folgende andere Personen vorgenommen wurden:

1. durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder
2. durch eine nach DIN EN ISO 17021 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO14001.

(5) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Überprüfung des Betriebes durchführt.

§ 23

Überwachungsbericht

Der Sachverständige dokumentiert den Verlauf und das Ergebnis der Überprüfung gegenüber dem Betrieb schriftlich in einem Überwachungsbericht. Der Mindestinhalt des Überwachungsberichts ergibt sich aus Anlage 2.

Abschnitt 8

Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats

§ 24

Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs

(1) Das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann für einen Teil des Betriebes nur erteilt werden, wenn

1. die Eigenständigkeit des Betriebsteils hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit gewährleistet ist und
2. der Betriebsteil den in den §§ 3 bis 7 genannten Anforderungen entspricht; die §§ 8 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft kann die Zertifizierung auf Antrag des Betriebes beschränken auf

1. bestimmte Abfallarten,
2. bestimmte Tätigkeiten oder
3. bestimmte Standorte.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat die Zertifizierung alle Standorte zu umfassen, an denen die zu zertifizierende Tätigkeit durchgeführt wird. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Zertifizierung alle Tätigkeiten zu umfassen, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden.

§ 25

Gestaltung des Zertifikats

Das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat den Anforderungen des Vordrucks nach Anlage 3 zu entsprechen.

Abschnitt 9
Sonstige gemeinsame Vorschriften

§ 26
Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens

(1) In den Fällen des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde dem Entsorgungsfachbetrieb das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens für einen angemessenen Übergangszeitraum gestatten, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens führen, nicht zu vertreten hat. Der Übergangszeitraum darf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen, wenn er die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt.

§ 27
Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft

Die technische Überwachungsorganisation hat den Überwachungsvertrag oder die Entsorgergemeinschaft die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn

1. nach der Zustimmung der Behörde zum Überwachungsvertrag oder der Aufnahme in die Entsorgergemeinschaft nicht innerhalb von zwei Jahren ein Zertifikat erteilt wird,
2. ein erteiltes Zertifikat
   a) abgelaufen ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf neu erteilt worden ist oder
   b) vor Ablauf der Frist nach § 56 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entzogen worden ist oder
3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat.

§ 28
Entsorgungsfachbetrieberegister

(1) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft haben der Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde elektronisch

1. unverzüglich nach der Erteilung
   a) das jeweilige Zertifikat und
   b) den jeweiligen Überwachungsbericht
   zu übermitteln sowie

2. unverzüglich nach dem Entzug eines Zertifikats mitzuteilen, dass und aus welchen Gründen der jeweilige Betrieb die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verloren hat.

(2) Für die elektronische Übermittlung und Mitteilung nach Absatz 1 richten die Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System ein. Das Nähere über die Einrichtung und Nutzung des informationstechnischen Systems regeln die Länder durch Vereinbarung.

(3) Die Länder führen ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe. Sie nutzen hierzu die nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a übermittelten Zertifikate. Das Register ist ständig zu aktualisieren und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Registers regeln die Länder durch Vereinbarung.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2, § 15 Absatz 3, § 21 Absatz 3 oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 21 Absatz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 1 ein Zertifikat oder einen Überwachungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

§ 30
Zugänglichkeit privater Regelwerke

Die bezeichneten DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin bezogen werden. Sie sind bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 31
Übergangsvorschriften

(1) Die behördliche Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I

S. 1421) in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1] geltenden Fassung gilt als Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 fort, sofern der Lehrgangsträger die Lehrgangsinhalte an die in der Anlage 1 genannten Inhalte anpasst und bis zum … [einsetzen: Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1] der zuständigen Behörde das überarbeitete Lehrgangsprogramm vorlegt.

(2) Bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10 Absatz Satz 1] besuchte Lehrgänge nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1] geltenden Fassung gelten als Lehrgänge im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2.

(3) Bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1] nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erteilte Zertifikate behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie entgegen § 25 nicht den Anforderungen des Vordrucks nach Anlage 3 entsprechen.

Anlage 1

(zu § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 31 Absatz 1 und 2)

Lehrgangsinhalte

Die Lehrgänge sollen Kenntnisse insbesondere über folgende Bereiche vermitteln:

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
   a) den Anwendungsbereich,
   b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
   c) die Abfallhierarchie,
   d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfall),
   e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
   f) die Überlassungspflichten,
   g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
   h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
   i) die Beauftragung Dritter,
   j) die Produktverantwortung,
   k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
   l) die abfallrechtliche Überwachung,
   m) die Register- und Nachweispflichten,
   n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
   o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
   p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
   q) die Anforderungen an Abfallbeauftragte sowie ihre Aufgaben und Rechte sowie
   r) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,
3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere
   a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
   b) das Batteriegesetz,
4. das Recht der Abfallverbringung,
5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,
6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,
7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,
8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,

9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen
   a) amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften,
   b) Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) und
   c) technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),
10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum
    a) Baurecht,
    b) Immissionsschutzrecht,
    c) Chemikalienrecht,
    d) Wasserrecht,
    e) Bodenschutzrecht und
    f) Seuchen- und Hygienerecht,
11. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
12. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
13. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,
14. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
15. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen sowie
16. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht.

Anlage 2

(zu § 23 Satz 2)

Mindestinhalt von Überwachungsberichten

1. Angaben zur Zertifizierungsorganisation
   a) Name und Anschrift der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft
   b) Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners für die Zertifizierung des Betriebes
2. Angaben zu dem/n prüfenden Sachverständigen
   a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
   b) Zeitraum der aufeinanderfolgenden Überprüfungen des Betriebes durch einen Sachverständigen
3. Angaben zum Entsorgungsfachbetrieb
   a) Name und Anschrift (Hauptsitz)
   b) Gewerbeanmeldung (Datum der Anmeldung, zuständige Behörde und Aktenzeichen)
   c) Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)
   d) Standorte (Anzahl, Name, Anschrift und Kennnummer(n) nach § 28 NachwV)
   e) Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners für jeden Standort
   f) Benennung der zuständigen Überwachungsbehörde(n) für jeden Standort
   g) Benennung wesentlicher Änderungen seit der letzten Überprüfung für jeden Standort (zum Beispiel: Änderung der zertifizierten Tätigkeiten oder Abfallarten)
4. Angaben zum Überwachungsvorgang
   a) Bei technischen Überwachungsorganisationen: Datum des Abschluss des Überwachungsvertrages und der behördlichen Zustimmung zum Überwachungsvertrag
   b) Bei Entsorgergemeinschaften: Datum der Anerkennung der Entsorgergemeinschaft und Eintritt des Betriebes in die Entsorgergemeinschaft
   c) Letzter Überwachungstermin (vor dem hier dokumentierten)
   d) Anlass und Ablauf der Überwachung
   e) Durchgeführte angekündigte wie unangekündigte Vor-Ort-Termine im Überwachungszeitraum (Benennung von Ort, Datum, Dauer, sowie den Teilnehmer und ihrer Funktion)

f) Weitere Überwachungsmaßnahmen (z.B. Sichtung von Unterlagen, Befragung von Mitarbeitern)
g) Ergebnisse anderer Fremdkontrollen

5. Angaben zur Betriebsorganisation (für jeden Standort)
   a) Zweck des Betriebes
   b) Tätigkeiten des Betriebes
   c) Art, Menge und Herkunft der bewirtschafteten Abfälle
   d) Anzahl der Beschäftigten
   e) Name und Anschrift der bestellten Betriebsbeauftragten (Datum der Bestellung und der Anzeige der Bestellung bei der Behörde sowie Fachkundenachweis)
   f) Vorhandensein von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen Standort
   g) Vorhandensein von Arbeitsanweisungen
6. Angaben zum Inhaber
   a) Name und Anschrift
   b) Überprüfung der Zuverlässigkeit
   c) Überprüfung der Fachkunde und Fortbildung, soweit der Inhaber für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist
7. Angaben zu den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind
   a) Name und Anschrift
   b) Überprüfung der Zuverlässigkeit
   c) Überprüfung der Fachkunde und Fortbildung
8. Angaben zum sonstigen Personal
   a) Auswahl des Personals durch den Inhaber
   b) Überprüfung der Zuverlässigkeit
   c) Überprüfung der Fachkunde und Fortbildung
   d) Vorhandensein eines schriftlichen Einarbeitungsplanes
9. Angaben zur personellen, gerätetechnischen und sonstigen Ausstattung an jedem Standort
   a) Ausreichende Ausstattung mit für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und sonstigem Personal
   b) Vorhandensein von Einsatzplänen
   c) Notwendige gerätetechnische und sonstige Ausstattung mit Betriebsmitteln
10. Angaben zum Betriebstagebuchs
    a) Betriebstagebuch für jeden Standort
    b) Ordnungsgemäße Führung (Dokumentation aller vorgeschriebenen Inhalte)

c) Ordnungsgemäße Kontrolle durch den Inhaber oder das Leitungspersonal (Name und Telefonnummer der für die Kontrolle verantwortlichen Person)

11. Angaben zum Versicherungsschutz
    a) Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
    b) Nachweis ausreichender Versicherungssummen
12. Angaben zur betrieblichen Tätigkeit
    a) Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (allgemein und branchenspezifisch)
    b) Vorliegen notwendiger behördlicher Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse
    c) Einhaltung behördlicher Auflagen und Anordnungen
    d) Organisation des Arbeitsschutzes
    e) Erfüllung der Anforderungen an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte
    f) Erfüllung der Anforderungen an den Betriebsarzt und die Ersthelfer
    g) Vorhandensein von Notfall-, Brandschutz- und Alarmierungsplänen
13. Angaben zu beauftragten Dritten
    a) Name und Anschrift beauftragter Entsorgungsfachbetriebe (Nachweis der Entsorgungsfachbetriebeeigenschaft)
    b) Bei der Beauftragung von Nicht-Entsorgungsfachbetrieben: Name und Anschrift des beauftragten Betriebes, Umfang der Beauftragung und Einhaltung der Anforderungen an die Beauftragung
14. Überwachungsergebnis
    a) Zusammenfassung festgestellter Mängel und Abweichungen
    b) Behebung durch den Betrieb
    c) Kontrolle durch den/die Sachverständigen
    d) Abschließende Empfehlung des/der Sachverständigen
    e) Berichtsdatum und Unterschrift des/der Sachverständigen

Anlage 3

(zu § 25)

Vordruck für das Zertifikat

<table>
<tr><td colspan="2">1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation
1.1 Name: _____
1.2 Straße: _____
1.3 Staat: ____ Bundesland: ____
Postleitzahl: _____
Ort: _____</td><td>2. Logo der Zertifizierungsorganisation / Überwachungszeichen</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Angaben zum Zertifikat
3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): _____
3.2 Erstmalige Zertifizierung ☐ oder Folgezertifizierung ☐
3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): _____
3.4 Das Zertifikat beinhaltet ___ Anlagen.
3.5. Das Zertifikat ist gültig bis zum TT.MM.JJJJ</td></tr>
<tr><td colspan="3">5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation / Entsorgergemeinschaft und die Bezeichnung
„Entsorgungsfachbetrieb“
gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i.V.m. der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">5.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:
Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) ___</td></tr>
<tr><td colspan="3">5.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV
Zur Anerkennung als Annahmestelle(n). Rücknahmestelle(n). Demontagebetrieb(e). Schredderanlage. sonstige(n) Anlage(n) nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV siehe Anlage(n) ___</td></tr>
<tr><td>6. Prüfungsdatum:
TT.MM.JJJJ</td><td colspan="2">7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:
7.1 Name:_____ Vorname_____
7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):
_____</td></tr>
<tr><td>8. Ausstellungsdatum:
TT.MM.JJJJ</td><td colspan="2">9. Leiter / Leiterin der Zertifizierungsorganisation:
9.1 Name:_____ Vorname_____
9.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):
_____</td></tr>
</table>

Anlage __ zum Zertifikat mit der Nummer _____

Name des Entsorgungsfachbetriebs _____

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: _____
1.2 Straße: _____
1.3. Staat: Bundesland: Postleitzahl: Ort:

2. Zertifizierte Tätigkeit (Bei mehreren zertifizierten Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, sofern nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind)

2.1 Sammeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.2 Befördern ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.3 Lagern ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.4 Behandeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.5 Verwerten ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.5.1 vorbereitendes Verfahren ☐ oder abschließendes Verfahren ☐
2.5.2 Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐
2.5.3 Recycling ☐
2.5.4 sonstige Verwertung ☐
2.6 Beseitigen ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7 Handeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1 nur deutschlandweit ☐
2.7.2 weltweit ☐
2.8 Makeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.8.1 nur deutschlandweit ☐
2.8.2 weltweit ☐

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren Anlagen ist für jede Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

3.1 *Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG*

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 *Nur bei anerkannten Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV*

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurden geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle. ☐
3.2.2 Rücknahmestelle. ☐
3.2.3 Demontagebetrieb. ☐
3.2.4 Schredderanlage. ☐
3.2.5 Anlage zur weiteren Behandlung ☐

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

4.1 alle Abfallarten ☐
4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle ☐
4.3 alle gefährlichen Abfälle ☐
4.4 bestimmte Abfallarten ☐

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen / Bemerkungen

Artikel 2

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
(Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Pflicht zur Bestellung
§ 3 Mehrere Abfallbeauftragte
§ 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter
§ 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter
§ 6 Abfallbeauftragter für Konzerne
§ 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Abschnitt 2
Anforderungen an Abfallbeauftragte

§ 8 Zuverlässigkeit
§ 9 Fachkunde
§ 10 Übergangsvorschrift

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte.

§ 2
Pflicht zur Bestellung

Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben

1. die Betreiber folgender Anlagen:
   a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:

aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 und Nummer 10, soweit in ihnen pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und

bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,

b) Deponien,

c) Krankenhäuser und Kliniken sowie

d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 4 und 5, soweit in ihnen Abfälle verwertet oder beseitigt werden,

2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,

b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen, es sein denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,

c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,

d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,

e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,

f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen Änderungsdatum] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,

h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die

Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie

i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,

3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:

a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,

b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Altbatterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,

d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Altbatterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen, oder

e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien freiwillig zurücknehmen.

§ 3
Mehrere Abfallbeauftragte

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die zur Bestellung Verpflichteten mehrere betriebsangehörige Abfallbeauftragte zu bestellen haben; die Zahl der Abfallbeauftragten ist so zu bemessen, dass eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben sichergestellt ist.

§ 4
Gemeinsamer Abfallbeauftragter

Betreibt ein zur Bestellung Verpflichteter mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder mehrere Rücknahmesysteme oder -stellen, kann ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 5
Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter

Den zur Bestellung Verpflichteten soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Abfallbeauftragter für Konzerne

Ist die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines zur Bestellung Verpflichteten unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst (Konzern), so kann die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten,

1. wenn das herrschende Unternehmen dem zur Bestellung Verpflichteten gegenüber zu Weisungen hinsichtlich folgender Maßnahmen befugt ist:
   a) Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
   b) Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
2. wenn der zur Bestellung Verpflichtete eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gewährleisten.

§ 7

Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Die zuständige Behörde hat auf Antrag die zur Bestellung Verpflichteten von ihrer Pflicht zu befreien, sofern im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse im Sinne des § 59 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht erforderlich ist.

Abschnitt 2

Anforderungen an Abfallbeauftragte

§ 8

Zuverlässigkeit

(1) Die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines

Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften
   a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte oder Umweltdelikte,
   b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
   c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
   d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts oder
   e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

   innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist,
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
   a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder
   b) seine Pflichten als Abfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz oder Gewässerschutz, als Strahlenschutzbeauftragter oder als Störfallbeauftragter verletzt hat,
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen des zur Bestellung Verpflichteten nicht gefährdet sind, oder
5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Abfallbeauftragtentätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem zur Bestellung Verpflichteten bei der Bestellung und wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis, Belegart N,
2. eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1, sofern eine Eintragung vorhanden ist.

Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf

Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 9

Fachkunde

(1) Die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Fachkunde ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte

1. auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle hinsichtlich der Anlagen- oder Verfahrenstechnik oder der Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
   a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
   b) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
   c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann,
2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse erworben hat über
   a) die Anlage, den Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle, für die der Abfallbeauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des Abfallbeauftragten vergleichbar sind,
   b) die Vermeidung und die Bewirtschaftung der in der Anlage, in dem Betrieb oder dem Rücknahmesystem anfallenden Abfälle und
   c) die hergestellten Erzeugnisse sowie
3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilgenommen hat, in denen Folgendes vermittelt worden ist:
   a) Kenntnisse, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Abfallbeauftragten erforderlich sind sowie
   b) Kenntnisse über die Aufgaben und Rechte von Abfallbeauftragten;

die Voraussetzung nach Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn der Abfallbeauftragte an einem anerkannten Lehrgang entsprechend Anlage 1 Entsorgungsfachbetriebeverordnung teilgenommen hat.

(2) Der Abfallbeauftragte muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend Absatz 1 Nummer 3 vermittelt werden, teilnimmt. Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang auszuhändigen.

Der zur Bestellung Verpflichtete hat diese Bescheinigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Zum Nachweis der Fachkunde sind dem zur Bestellung Verpflichteten bei der Bestellung und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1,
2. ein Nachweis über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und
3. eine Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2.

Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 10
Übergangsvorschrift

Für einen Abfallbeauftragten, der zwar bereits am [einsetzen Tag des Inkrafttretens der Verordnung] als solcher bestellt ist, jedoch die Anforderungen an die Fachkunde gemäß § 9 Absatz 1 nicht erfüllt, hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte bis zum [einsetzen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 teilnimmt. Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten eine Bescheinigung über die Lehrgangsteilnahme auszuhändigen. Der zur Bestellung Verpflichtete hat diese Bescheinigung der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Artikel 3

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

In Ziffer 3.2.1.5 Satz 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 1 genannte Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeabfallverordnung[2]

Die Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Satz 6 werden die Wörter „§ 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 1 genannte Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

In § 3 Absatz 1 der EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)“ gestrichen.

[2] Die Gewerbeabfallverordnung wird derzeit ebenfalls novelliert; das heißt, gegebenenfalls sind die Änderungsbefehle anzupassen.

2. In Satz 3 werden nach den Wörtern „, in der jeweils geltenden Fassung," die Wörter „oder nach § 7 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 2 genannte Verordnung], in der jeweils geltenden Fassung," eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Altholzverordnung

In § 12 Absatz 5 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung" durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 1 genannte Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Nachweisverordnung

§ 7 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2 Satz 2" gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „andere" durch das Wort „anderen" und das Wort „beschäftigte" durch das Wort „beschäftigten" ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Folgezertifikate und" gestrichen.
3. In § 9 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a wird nach dem Wort „für" das Wort „die" eingefügt.

4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Tätigkeit anzeigepflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie und im Falle einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben zudem eine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mitzuführen. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben und nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben zudem eine Kopie der aktuell gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2 eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt.“

Artikel 9

Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und in § 5 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen“ durch

die Wörter „die als Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zertifiziert sind“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung verfügen“ durch die Wörter „die als Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zertifiziert sind“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig treten die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, die Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Artikel 7 und 8 Nummer 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel der Verordnung

Mit der Verordnung werden im Nachgang zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, und der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) weitere notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks vorgenommen.

Kernstück der vorliegenden Mantelverordnung sind die in Artikel 1 enthaltene Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) und die in Artikel 2 enthaltene Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV). Beide genannten Regelwerke dienen der Stärkung der Qualität von Entsorgungsleistungen und sollen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie zur Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen beitragen. Die übrigen Artikel enthalten im Wesentlichen Folgeänderungen, die sich aus den beiden neuen Verordnungen ergeben. Artikel 10 beinhaltet die Regelungen zum In- und Außerkrafttreten der Mantelverordnung.

1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung verfolgt das Ziel, das bewährte Instrument der Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben weiter auszubauen und bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abzubauen. Abfallerzeuger und -besitzer, die einen Entsorgungsfachbetrieb beauftragen, sollen in besonderem Maße auf eine rechtlich beanstandungsfreie Bewirtschaftung der Abfälle vertrauen können. Das Abfallrecht setzt dabei weiterhin auf die Freiwilligkeit bei der Zertifizierung und schafft verfahrensrechtliche Anreize für Betriebe, die sich überwachen und als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen. Die Festlegung von Mindeststandards für die Betriebe, die Zertifizierungsorganisationen und die beauftragten Sachverständigen sowie die Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung dienen dazu, die Qualität des Gütezeichens weiter zu verbessern.

Die beiden Zertifizierungswege (Abschluss eines Überwachungsvertrags mit einer technischen Überwachungsorganisation und Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft) werden im Grundsatz beibehalten, die Anforderungen aber soweit wie möglich vereinheitlicht. Ziel ist es, ein einheitliches Regelwerk für Entsorgungsfachbetriebe zu schaffen, um die Rechtsteilung zwischen der bisherigen Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV-alt) und Entsorgergemeinschaftenrichtlinie (EgRL) zu überwinden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich mehrfach seit Inkrafttreten der bisherigen Verordnung im Jahr 1996 mit dem Instrument des Entsorgungsfachbetriebes auseinandergesetzt. So hat sie unter anderem die Mitteilung 36 „Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe“ herausgegeben und fortentwickelt. Zuletzt hat sie im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft „Abfallrechtliche Überwachung; Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben“ in den Jahren 2009 und 2010 Maßnahmen zu Vollzugsverbesserungen und Vorschläge zur Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens für Entsorgungsfachbetriebe erarbeitet (vgl. den Abschlussbericht vom 7. Juni 2010). Die in Artikel 1 enthaltene Neufassung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung übernimmt die vorgeschlagenen Rechtsänderungen, soweit sie rechtlich tragfähig und mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Parallel zu dem Prozess auf LAGA-Ebene fand auf Initiative des Bundesumweltministeriums am 16. April 2009 ein Bund/Länder-Gespräch zur Ausgestaltung des zukünftigen rechtlichen Rahmens für Entsorgungsfachbetriebe statt. Hintergrund war ein vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten mit dem Titel „Weitere Vereinfachung des Abfallrechts“ (FKZ 206 31 302). Die ganz überwiegende Mehrheit der Länder votierte dabei für die Beibehaltung des besonderen Gütezeichens „Entsorgungsfachbetrieb“. In dem Gespräch wurden aber auch zahlreiche Kritikpunkte herausgearbeitet. Der Verordnungsentwurf nimmt die genannten Anregungen aus der Praxis auf und führt sie sachgerechten Lösungen zu.

Schließlich wird mit der Verordnung die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 2011 (BT-Drs. 17/7505, S. 113) umgesetzt. Unter dem Stichwort „Unnötige Bürokratie vermeiden“ hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten, für einen möglichst praktikablen Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen des KrWG zu sorgen und bei der Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere auch der Entsorgungsfachbetriebeverordnung – unter Wahrung der notwendigen Effizienz die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang explizit aufgefordert, die erheblich erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz moderner Kommunikationstechniken zu nutzen und auszuschöpfen und dabei auf das im Nachweisbereich eingeführte elektronische Verfahren aufzubauen.

2. Abfallbeauftragtenverordnung

Die neue Abfallbeauftragtenverordnung verfolgt das Ziel, die Abfallbeauftragtenverordnung aus dem Jahr 1977 an den technischen Fortschritt anzupassen und die Institution des Abfallbeauftragten als bewährtes Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen des im Jahr 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes neu zu fundieren und auszubauen. Ansatzpunkt hierfür ist zum einen die Neubestimmung der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichteten Anlagen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der abzulösenden Verordnung zielte die Abfallbewirtschaftung noch auf die Beseitigung entstandener Abfälle; bei den dort bestimmten Anlagen handelt es sich daher überwiegend um Abfallbeseitigungsanlagen. Aufgrund zwischenzeitlichen Fortentwicklung der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft, insbesondere durch den Vorrang der Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung sowie der Normierung der neuen, noch stärker auf die Vermeidung von Abfällen ausgerichteten, fünfstufigen Abfallhierarchie, hat sich der Anlagenbestand erheblich erweitert. Nunmehr werden neben klassischen Abfallentsorgungsanlagen auch bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Produktionsanlagen (vgl. die Nummern 1 bis 7 und 10 des Anhangs zur 4. BImSchV) stärker in die Bestellungspflicht einbezogen. Darüber hinaus wird neben den Anlagen in der Verordnung auch der Kreis der „Besitzer im Sinne des § 27 KrWG“ sowie die „Betreiber von Rücknahmesystemen“ konkretisiert, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Die unter diese Begrifflichkeit fallenden „Hersteller und Vertreiber, die Abfälle aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG oder freiwillig zurücknehmen“ und die von ihnen eingesetzten „Systeme“, erlangen zwar nicht notwendig unmittelbaren Besitz an den Abfällen, haben jedoch einen erheblichen Steuerungseinfluss auf die Bewirtschaftung der zurückgenommenen Abfällen. Schließlich werden mit der der neuen Verordnung erstmals auch die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde von Abfallbeauftragten konkretisiert, um so einen materiellen Qualitätsstandard einzuführen. Hierdurch wird nicht nur eine bisher vorhandene Regelungslücke geschlossen, sondern gleichzeitig auch der Vollzug durch klare rechtliche Vorgaben vereinfacht. Weitere Regelungen, wie das formelle Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten sowie dessen Rechte und Pflichten, werden über den Verweis in § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz normiert.

II. Gesetzliche Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sowohl die Entsorgungsfachbetriebe- als auch die Abfallbeauftragtenverordnung fußen auf dem KrWG, so dass der Verordnungsgeber die dort genannten Vorgaben zu beachten hat.

1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Der Gesetzgeber des neuen KrWG hat sich bewusst für eine Beibehaltung des Instruments der Entsorgungsfachbetriebe in den bisherigen Strukturen entschieden. Mit der gesetzlichen Regelung des § 56 KrWG wird das Leitbild des Entsorgungsfachbetriebes stärker hervorgehoben und präziser konturiert. Normiert wird nicht mehr nur das Ziel des Instruments der Entsorgungsfachbetriebe, nämlich die Mitwirkung an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, sondern es werden die wichtigsten Begriffsbestimmung sowie die Grundstrukturen der Überwachung und Zertifizierung nunmehr im Gesetz selbst geregelt. Der Verordnungsgeber ist an diese Grundvorgaben gebunden. Insbesondere sind mit dem neuen KrWG das Handeln und Makeln in den Kreis der zertifizierbaren Tätigkeiten aufgenommen worden (vgl. § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG) und es ist eine Regelung zum behördlichen Entzug des Zertifikats geschaffen worden (vgl. § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG). § 57 KrWG enthält allerdings eine umfängliche Liste von Verordnungsermächtigungen, von denen durch die in Artikel 1 genannte Verordnung umfassend Gebrauch gemacht wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die neue gesetzliche Systematik auch Änderungen im Verordnungsregelwerk zur Folge hat. Dies gilt vor allem mit Blick auf das Verbot der schlichten Wiederholung gesetzlicher Regelungen in einer Verordnung. Insoweit sind zahlreiche Regelungen zu streichen, die mittlerweile im KrWG gesetzlich verankert sind.

2. Abfallbeauftragtenverordnung

Das Institut des Betriebsbeauftragten für Abfall blickt auf eine lange Rechtstradition zurück. Der Gesetzgeber legte die normative Grundlage bereits im Abfallbeseitigungsgesetz von 1972 und beabsichtigte bereits damals eine Parallelregelung zu den Beauftragten des Gewässerschutzrechts wie des Immissionsschutzrechts (siehe dazu auch den Verweis auf das BImSchG in § 60 Absatz 3 KrWG), um die relevanten Umweltmedien und Belastungspfade insgesamt abzudecken. Die Konkretisierung der Bestellungspflicht für Abfallbeauftragte war primär dem Verordnungsgeber überantwortet, der 1977 die noch geltende Abfallbeauftragtenverordnung erließ. Mit § 54 KrW-/AbfG wurde das Institut des Abfallbeauftragten 1996 in das damals neue Regelungsregime überführt, das – anders als das bisherige Abfallgesetz – nicht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung zum Gegenstand der Entsorgungspflichten der Erzeuger und Besitzer machte. Vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung des § 1 KrW-/AbfG („Förderung der Kreislaufwirtschaft“) wurden neben den Anlagenbetreibern erstmals auch die Hersteller und Vertreiber von Produkten und Erzeugnissen, die Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG oder

freiwillig zurücknehmen („Besitzer im Sinne des § 26 KrW-/AbfG“) in die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten einbezogen. Dieses Regelungssystem wurde auch der aktuellen Regelung des § 59 KrWG zugrunde gelegt. Durch eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (vgl. Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1739) wurde die im Gesetz angelegte Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Bestimmung des Kreises der Verpflichteten weiter ausdifferenziert und erstmals auch „Betreiber von Rücknahmesystemen“ in den Kreis der Bestellungspflichtigen einbezogen.

Das geltende KrWG ermächtigt den Verordnungsgeber in § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 KrWG nunmehr die Anlagen, die Besitzer im Sinne von 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen festzulegen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Die Verordnung hat damit zukünftig in Bezug auf die Bestellungspflicht insgesamt konstitutive Wirkung. Gemäß der Verordnungsermächtigung des § 60 Absatz 3 Satz 2 KrWG können zudem die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde für Abfallbeauftragte konkretisiert werden.

III. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die in Artikel 1 enthaltene neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung entwickelt das Instrument auf Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlage der §§ 56 und 57 KrWG weiter und berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen von Wirtschaft und Vollzug (s.o.).

Wie bisher enthält Abschnitt 1 den Anwendungsbereich und die wichtigsten Begriffsbestimmungen. Die Abschnitte 2 und 3 enthalten Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben sowie an die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

In Abschnitt 4 und 5 werden die beiden Zertifizierungswege über den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft beschrieben und die Anforderungen an die technische Überwachungsorganisationen und die Entsorgergemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten vereinheitlicht. Abschnitt 6 regelt nach dem Vorbild der bisherigen Vollzugshinweise und dem Umweltauditgesetz (UAG) die Qualifikation der für die technischen Überwachungsorganisationen und die Entsorgergemeinschaften tätigen Sachverständigen.

Neu sind die Regelungen über den Ablauf des Überwachungsverfahrens in Abschnitt 7. Insbesondere werden Vorgaben für die Vor-Ort-Kontrollen formuliert. Geändert haben sich die Regelungen zur Teilzertifizierung und zur Beschränkung des Zertifikatumfangs in Abschnitt 8. Der Abschnitt 9 schließlich enthält sonstige gemeinsame Vorschriften, insbesondere Regelungen zum Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens und zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft. Geregelt werden auch bestimmte Mitteilungs- und Übermittlungspflichten sowie die Errichtung eines Entsorgungsfachbetrieberegisters durch die Bundesländer. Der Abschnitt enthält auch Bußgeld- sowie Übergangsvorschriften.

2. Abfallbeauftragtenverordnung

Die in Artikel 2 enthaltene Verordnung regelt in Abschnitt 1 die allgemeinen Anforderunge, insbesondere die Bestellungspflicht für Anlagen, Besitzer im Sinne von § 27 sowie der Betreiber von Rücknahmesystemen sowie weitere, eng in Bezug zur Festlegung der zur Bestellung Verpflichteten stehende Regelungen. Diese entsprechend weitgehend der abzulösenden Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Abschnitt 2 konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten. In diesem Zusammenhang wird auch die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung von Abfallbeauftragten geregelt.

Die Regelungen zur Abfallbeauftragtenverordnung sind zudem eng mit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte verbunden. § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG erklärt die Vorschriften des §§ 55 Absatz 1, 1a, 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie die §§ 56 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für entsprechend anwendbar. Aus diesen Vorschriften ergeben sich insbesondere das formelle Verfahren zur Bestellung des Abfallbeauftragten und die Rechte und Pflichten des Abfallbeauftragten bei der zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie bspw. das Benachteiligungsverbot oder der besondere Kündigungsschutz.

3. Sonstige Verordnungen

Die in Artikel 3 bis 9 enthaltenen Änderungsbefehle dienen der redaktionellen Anpassung und sind überwiegend Folgeänderungen. Die Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) dient unter anderem der Umsetzung einer von der Bundesregierung geprüften Entschließung des Bunderates (vgl. BR-Drs. 665/13 (Beschluss), S. 22 f.) zur Einführung eines Bußgeldtatbestandes für die Mitführungspflicht der Anzeige- und Erlaubnisdokumente.

IV. Alternativen / Nachhaltige Entwicklung

Keine. Die Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass in Bezug auf Entsorgungsfachbetriebe und Betriebsbeauftragte nur mit konkreten verordnungsrechtlichen Vorgaben Rechtssicherheit für Unternehmen und Behörden geschaffen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber bei Abfassung des KrWG nicht nur eindeutig zu beiden Instrumenten bekannt, sondern bewusst den Ermächtigungsrahmen für die Verordnungsregelungen weit gefasst, um klare und verbindliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Gerade weil der Entsorgungsfachbetrieb ein Instrument zur Selbstüberwachung der Wirtschaft darstellt und mit der Zertifizierung in vielen Bereichen gesetzliche Privilegien verbunden sind, müssen die materiellen Standards und die Grundlinien der Überwachung und Zertifizierung durch verbindliche Verordnungsregelungen vorgegeben werden. Gleiches gilt für die Abfallbeauftragtenverordnung. Der Gesetzgeber hat es bewusst dem Verordnungsgeber überlassen die Verpflichteten, die einen solchen Beauftragten zu bestellen haben, zu bestimmen und auch die materiellen Anforderungen zu konkretisieren. Die in § 60 KrWG beschriebenen Aufgaben und insbesondere auch die herausgehobene Stellung des Abfallbeauftragten im Betrieb erfordern einen sicheren rechtlichen Handlungsrahmen, der nur durch eine verordnungsrechtliche Regelungen erreicht werden kann.

Die in dieser Mantelverordnung enthaltenen Regelungen dienen der nachhaltigen Bewirtschaftung der „Ressource“ Abfall. Zum einen durch Schaffung und Kontrolle eines Qualitätsniveaus von Entsorgungsleistungen im Rahmen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zum anderen durch Weiterentwicklung des betrieblichen Abfallmanagements im Rahmen der Abfallbeauftragtenverordnung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Abfallbeauftragte nicht nur zu Fragen der Abfallbewirtschaftung, also Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung sondern insbesondere auch zur Abfallvermeidung zu beraten hat. Die verordnungsrechtlichen Regelungen leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Ressourcenschutz.

V. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Befristung

Eine Befristung der Verordnung kommt aus den unter I. und IV genannten Gründen nicht in Betracht.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

a) Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Im Ergebnis übersteigen die ersparten Aufwendungen die jährlichen Erfüllungskosten. Insgesamt ergeben sich ersparte Aufwendungen in Höhe von 497.163.500 € für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 4.489.542 €.

Durch die Verordnung werden 10 Informationspflichten neu eingeführt und 14 Informationspflichten geändert. Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die neuen Informationspflichten ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 500.000 €. Diesem Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen durch die geänderten Informationspflichten in Höhe von 5.701.000 € gegenüber, so dass insgesamt 5.201.000 € aufgrund der geänderten Informationspflichten eingespart werden. Einmaliger Umstellungsaufwand aus den Informationspflichten entsteht in Höhe von 1.762.150 €.

c) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es wird ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von x (die Summe wird später noch in Absprache mit den Ländern ermittelt) sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.286.140 € für die Verwaltungsbehörden der Länder verursacht. Für die Bundesverwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Vorgaben und Prozesse

a) Vorgaben

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Norm-Adressat / Informationspflicht
1.	Artikel 1 § 3 Absatz 2	Erfüllung der Anforderungen an die Betriebsorganisation eines Entsorgungsfachbetriebes und Dokumentation – Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne	W (IP)
2.	Artikel 1	Erfüllung der Anforderungen an die Betriebsorga-	W (IP)

	§ 3 Absatz 3	nisation eines Entsorgungsfachbetriebes und Dokumentation – Arbeitsanweisungen	
3.	Artikel 1 § 4	Erfüllung der Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung eines Entsorgungsfachbetriebes und Dokumentation	W (IP)
4.	Artikel 1 § 5	Führen eines Betriebstagebuches durch Entsorgungsfachbetrieb	W (IP)
5.	Artikel 1 § 6	Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes	W
6.	Artikel 1 § 7 Absatz 1	Erfüllung der Anforderungen an die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes – Erfüllung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften	W
7.	Artikel 1 § 7 Absatz 2 und 3	Erfüllung der Anforderungen an die Tätigkeit – Auswahl und Kontrolle bei der Beauftragung Dritter	W
8.	Artikel 1 § 8	Erfüllung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Inhabern und Leitungspersonal und Nachweis	W (IP)
9.	Artikel 1 § 9	Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde von Inhabern und Leitungspersonal und Nachweis	W (IP)
10.	Artikel 1 § 10	Erfüllung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals und Nachweis	W (IP)
11.	Artikel 1 § 11 Absatz 1 bis 4	Abschluss eines Überwachungsvertrages	W
12.	Artikel 1 § 11 Absatz 5	Vorprüfung vor Abschluss eines Überwachungsvertrages und Dokumentation	W (IP)
13.	Artikel 1 § 12	Zustimmung zum Überwachungsvertrag	W, V (IP)
14.	Artikel 1 § 13	Erfüllung der Anforderungen an die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgergemeinschaft	W

15.	Artikel 1 § 14	Bildung eines Überwachungsausschusses	W (IP)
16.	Artikel 1 § 15 Absatz 1	Vorprüfung vor Aufnahme in die Entsorgergemeinschaft und Dokumentation	W
17.	Artikel 1 § 15 Absatz 3	Mitteilung der Aufnahme in die und des Austritts aus der Entsorgergemeinschaft	W (IP)
18.	Artikel 1 § 16	Anerkennung der Entsorgergemeinschaft	W, V (IP)
19.	Artikel 1 § 17 i. V. m. § 20	Erfüllung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Sachverständigen	W
20.	Artikel 1 § 18 i. V. m. § 20	Erfüllung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Sachverständigen	W
21.	Artikel 1 § 19 i. V. m. § 20	Erfüllung der Anforderungen an die Fach- und Sachkunde von Sachverständigen	W
22.	Artikel 1 § 21 Absatz 1	Kontrolle der Anforderungen an Sachverständige durch technischen Überwachungsorganisation und Entsorgergemeinschaft	W
23.	Artikel 1 § 21 Absatz 2	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an Sachverständige	W (IP)
24	Artikel 1 § 21 Absatz 3	Mitteilung von Änderungen hinsichtlich der Sachverständigen	W (IP), V
25.	Artikel 1 § 21 Absatz 4	Begleitung des Sachverständigen	W
26.	Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2	Erstellen des Überwachungsplans	W
27.	Artikel 1 § 22 Absatz 2	Planung und Durchführung von Vor-Ort-Terminen	W
28.	Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 1	Teilnahme der Behörde an Vor-Ort-Terminen	V

29.	Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 2	Mitteilung der Vor-Ort-Termine durch technische Überwachungsorganisation und Entsorgergemeinschaft	W (IP)
30.	Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 3	Mitteilung der Teilnahme an Vor-Ort-Terminen durch die Behörde	V (IP)
31.	Artikel 1 § 22 Absatz 5	Sachverständigenwechsel nach fünf Jahren	W
32.	Artikel 1 § 23	Erstellen des Überwachungsberichts	W
33.	Artikel 1 § 25	Erstellen des Zertifikats	W
34.	Artikel 1 § 26 Absatz 1	Gestattung des weiteren Führens des Zertifikats und des Überwachungszeichens	V (IP)
35.	Artikel 1 § 27	Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft	W
36.	Artikel 1 § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2	Elektronische Übermittlung des Zertifikats und des Prüfberichts sowie des Entzugs	W (IP)
37.	Artikel 1 § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2	Einrichtung eines informationstechnischen Systems und Führung des Entsorgungsfachbetrieberegisters	V (IP)
38.	Artikel 2 § 2 Nummer 1 iVm § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG iVm § 55 Abs. 1, 1a BImSchG	Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten und Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde	W (IP), V
39.	Artikel 2 § 2 Nummer 2 Buchstabe a-h iVm § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG iVm § 55 Abs. 1, 1a BImSchG	Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten und Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde	W (IP) , V

40.	Artikel 2 § 2 Nummer 2 Buchstabe i iVm § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG iVm § 55 Abs. 1, 1a BImSchG	Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten und Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde	W (IP), V
41.	Artikel 2 § 2 Nummer 3 iVm § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG iVm § 55 Abs. 1, 1a BImSchG	Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten und Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde	W (IP), V
42.	Artikel 2 § 3	Mehrere Abfallbeauftragte	W, V
43.	Artikel 2 § 4	Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten	W, V
44.	Artikel 2 § 5	Antrag auf Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten	W, V
45.	Artikel 2 § 6	Antrag auf Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich	W, V
46.	Artikel 2 § 7	Antrag auf Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten	W, V
47.	Artikel 2 § 8 Absatz 3	Nachweis der Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Abfallbeauftragten	W (IP), V
48.	Artikel 2 § 9 Absatz 1 Nummer 3	Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde (Qualifikation) des Abfallbeauftragten	W
49.	Artikel 2 § 9 Absatz 2	Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde (Fortbildung) des Abfallbeauftragten	W (IP), V
50.	Artikel 2 § 9 Absatz 3	Vorlage der Nachweise	W (IP), V
51.	Artikel 2 § 10	Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde (Qualifikation) des Abfallbeauftragten und Nach-	W (IP)

		weis	
52.	Artikel 8 Nummer 2 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 2 AbfAEV)	Übersendung von Folgezertifikaten	W (IP)

b) Prozesse:

Die Vorgaben werden zu folgenden Prozessen zusammengefasst:

aa) Prozesse für die Wirtschaft

- Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe
  - Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Absatz 2; W (IP))
  - Nummer 2 (Artikel 1 § 3 Absatz 3; W (IP))
  - Nummer 3 (Artikel 1 § 4; W (IP))
  - Nummer 4 (Artikel 1 § 5; W (IP))
  - Nummer 5 (Artikel 1 § 6; W)
  - Nummer 6 (Artikel 1 § 7 Absatz 1; W)
  - Nummer 7 (Artikel 1 § 7 Absatz 2 und 3; W)
  - Nummer 8 (Artikel 1 § 8; W (IP))
  - Nummer 9 (Artikel 1 § 9; W (IP))
  - Nummer 10 (Artikel 1 § 10; W (IP))
- Abschluss eines Überwachungsvertrages
  - Nummer 11 (Artikel 1 § 11 Absatz 1 bis 4; W)
  - Nummer 12 (Artikel 1 § 11 Absatz 5; W (IP))
  - Nummer 13 (Artikel 1 § 12; W, V (IP))
  - Nummer 35 (Artikel 1 § 27; W)
- Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft
  - Nummer 16 (Artikel 1 § 15 Absatz 1; W)
  - Nummer 17 (Artikel 1 § 15 Absatz 3; W (IP))

- Nummer 35 (Artikel 1 § 27; W)

- Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft
  - Nummer 14 (Artikel 1 § 13; W)
  - Nummer 15 Bildung eines Überwachungsausschusses (Artikel 1 § 14; W (IP))
  - Nummer 18 (Artikel 1 § 16; W, V (IP))
- Erfüllung der Anforderungen an Sachverständige
  - Nummer 19 (Artikel 1 § 17 i. V. m. § 20; W)
  - Nummer 20 (Artikel 1 § 18 i. V. m. § 20; W),
  - Nummer 21 (Artikel 1 § 19 i. V. m. § 20; W)
- Kontrolle von Sachverständigen
  - Nummer 22 (Artikel 1 § 21 Absatz 1, W)
  - Nummer 23 (Artikel 1 § 21 Absatz 2, W (IP))
  - Nummer 24 (Artikel 1 § 21 Absatz 3, W (IP))
  - Nummer 25 (Artikel 1 § 21 Absatz 4, W)
- Überwachung eines Betriebes
  - Nummer 26 (Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2; W)
  - Nummer 27 (Artikel 1 § 22 Absatz 2; W)
  - Nummer 29 (Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 2, W (IP))
  - Nummer 31 (Artikel 1 § 22 Absatz 5; W)
  - Nummer 32 (Artikel 1 § 23; W)
  - Nummer 33 (Artikel 1 § 25; W)
  - Nummer 36 (Artikel 1 § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2; W (IP))
- Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten und Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde
  - Nummer 38 (Artikel 2 § 2 Nummer 1; W (IP), V))
  - Nummer 39 (Artikel 2 § 2 Nummer 2 Buchstabe a-h; W (IP), V))
  - Nummer 40 (Artikel 2 § 2 Nummer 2 Buchstabe i; W (IP), V)
  - Nummer 41 (Artikel 2 § 2 Nummer 3; W (IP), V))
  - Nummer 48 (Artikel 2 § 9 Absatz 1 Nummer 3; W)

- Nummer 49 (Artikel 2 § 9 Absatz 2; W)

- Nicht betriebsangehörige Abfallbeauftragte und Abfallbeauftragte für Konzerne
  - Nummer 44 (Artikel 2 § 5; W (IP), V)
  - Nummer 45 (Artikel 2 § 6; W (IP), V)
- Erfüllung der Anforderungen an Abfallbeauftragte
  - Nummer 48 (Artikel 2 § 9 Absatz 1 Nummer 3; W)
  - Nummer 49 (Artikel 2 § 9 Absatz 2; W (IP), V)
  - Nummer 50 (Artikel 2 § 9 Absatz 3; W (IP), V)

bb) Prozesse für die Verwaltung:

- Teilnahmemöglichkeit der Behörde an Vor-Ort-Terminen
  - Nummer 28 (Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 1; V)
  - Nummer 29 (Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 2; V (IP))
  - Nummer 30 (Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 3; V (IP))
- Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten
  - Nummer 38 (Artikel 2 § 2 Nummer 1; W (IP), V)
  - Nummer 39 (Artikel 2 § 2 Nummer 2 Buchstabe a-h; W (IP), V)
  - Nummer 40 (Artikel 2 § 2 Nummer 2 Buchstabe i; W (IP), V)
  - Nummer 41 (Artikel 2 § 2 Nummer 3; W (IP), V)
- Nicht betriebsangehörige Abfallbeauftragte und Abfallbeauftragte für Konzerne
  - Nummer 44 (Artikel 2 § 5; W (IP), V)
  - Nummer 45 (Artikel 2 § 6; W (IP), V)
- Erfüllung der Anforderungen an Abfallbeauftragte (Prozess für Verwaltung)
  - Nummer 49 (Artikel 2 § 9 Absatz 2; W (IP), V)
  - Nummer 50 (Artikel 2 § 9 Absatz 3; W (IP), V)

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die neuen Regelungen zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben nach Artikel 1 und zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach Artikel 2 lösen sowohl einmaligen Umstellungsaufwand als auch laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus.

Bei der Entsorgungsfachbetriebeverordnung nach Artikel 1 ist allerdings zu berücksichtigen, dass die neuen Vorgaben bereits vielfach schon der üblichen Praxis entsprechen. Das gilt insbesondere für solche Anforderungen, die durch die Vollzugshilfe LAGA M 36 konkretisiert sind. Hierauf wird im Einzelnen bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes hingewiesen. Ebenso ausgewiesen werden die sich über den status quo hinausgehenden Änderungen, die sowohl zu Entlastungen als vereinzelt auch zu Belastungen führen.

Zur Abfallbeauftragtenverordnung nach Artikel 2 ist darauf hinzuweisen, dass in Vorbereitung der Verordnung zunächst die gesetzliche Grundlage in den §§ 59, 60 KrWG für die Bestellungspflicht geändert worden ist. Nach alter Rechtslage waren die Besitzer im Sinne des § 27 KrWG gemäß § 59 Absatz 1 KrWG unmittelbar verpflichtet einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Diese umfassende Pflicht wurde durch eine Änderung des KrWG im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) aufgehoben und – wie die Pflicht für die sonstigen Adressaten des § 59 Absatz 1 KrWG – in den Verordnungsvorbehalt des § 59 Absatz 1 Satz 2 KrWG einbezogen (vgl. BT-Drs. 18/5412). Im Gegensatz zur alten Rechtslage sieht die Verordnung unter Anwendung der geänderten Ermächtigungsgrundlage eine Eingrenzung der zur Bestellung verpflichteten Besitzer im Sinne des § 27 KrWG in § 2 Nummer 2 vor (s. dazu ausführlich oben Begründung Teil A). Die dadurch ermöglichte zielgenaue Benennung der Besitzer im Sinne des § 27 KrWG führt zu einer erheblichen Entlastung.

Im Einzelnen stellt sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wie folgt dar:

a) Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe

Die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe sind gegenüber dem geltenden Recht (§§ 3 bis 11 EfbV-alt) redaktionell überarbeitet und an verschiedenen Stellen leicht angepasst worden. Über § 5 Absatz 1 Nummer 1 EgRL in Verbindung mit § 5 Absatz 2 EgRL galten die Anforderungen auch bisher schon für Mitgliedsunternehmen von Entsorgergemeinschaften. Darüber hinaus wurden an einigen Stellen im neuen Recht Klarstellungen vorgenommen. Dies gilt zum Beispiel für die neu eingefügte Anforderung in Artikel 1 § 4 Absatz 4, dass der Entsorgungsfachbetrieb an jedem zu zertifizierenden Standort und für

jede zu zertifizierende Tätigkeit über die notwendige gerätetechnische Ausstattung und sonstigen Betriebsmittel zur fach- und sachgerechten Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit verfügen muss. Die ordnungsgemäße materielle Ausstattung ist seit jeher Prüfungsgegenstand der Zertifizierung und wird auch gesetzlich vorausgesetzt (vgl. § 56 Absatz 3 Satz 1 KrWG), war allerdings bislang noch nicht verordnungsrechtlich konkretisiert.

Dies gilt auch für die Festlegung, dass die Erstellung der Arbeitsanweisungen nach Artikel 1 § 3 Absatz 3 und des Einsatzplanes nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise zu erfolgen haben. Schließlich wird auch die turnusmäßige Erbringung von Nachweisen im Bereich der Zuverlässigkeit (Artikel 1 § 8 Absatz 3) sowie der Fachkunde (Artikel 1 § 9 Absatz 4) an die Praxis angepasst.

Einsparungen ergeben sich aus der Pflicht zur wöchentlichen statt bislang täglichen Zusammenfassung der Einzelblätter des Betriebstagebuchs. Bei ca. 11.500 Standorten, an denen jeweils ein Betriebstagebuch geführt werden muss, und einem bisherigen Aufwand von 300 Stunden mit einem Lohnkostenansatz von 31,60 €[3] pro Stunde belaufen sich die bisherigen Kosten auf ca. 109.020.000 €. Die Einsparung liegt bei ca. 5 %, so dass sich eine Entlastung von 5.451.000 € ergibt.

Insoweit ist bei der Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe eine jährliche Entlastung in Höhe 5.451.000 € zu erwarten.

b) Abschluss eines Überwachungsvertrages

Auch bislang waren die vertraglichen Verpflichtungen von technischen Überwachungsorganisationen und zu überwachenden Betrieben gesetzlich fixiert (vgl. § 13 Absatz 1 und 2 EfBV-alt). Diese Vertragsinhalte werden nun leicht erweitert und in bestimmten Bereichen konkretisiert. Da die technischen Überwachungsorganisationen mit Formularverträgen arbeiten, wurde bei der Abfassung neuer verordnungsrechtlicher Vorgaben in Artikel 1 § 11 Absatz 1 bis 4 darauf geachtet, dass diese möglichst konkret und detailliert formuliert sind, damit die neuen Vorgaben unmittelbar in die Vertragsformulare aufgenommen werden können und kein Umstellungsaufwand bei den Unternehmen entsteht.

Neu ist allerdings die Verpflichtung der technischen Überwachungsorganisation eine Vorprüfung durchzuführen (Artikel 1 § 11 Absatz 5). Wie im Rahmen der Begründung zu der Vorschrift näher ausgeführt wird, greift die Vorgabe ein im bisherigen Recht bei den Entsorgergemeinschaften angelegtes Instrument auf (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 EgRL) und überträgt es – eingekleidet in ein förmliches Prüfungsprogramm – auch auf technische

[3] s. Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

Überwachungsorganisationen. Die Vorprüfung dient dazu, im Wege einer Prognoseentscheidung bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses die grundlegenden Voraussetzungen für die Zertifizierung zu prüfen und zu klären, ob es unüberwindbare Hindernisse für die Zertifizierung gibt. Sie ist nur bei noch nicht zertifizierten Unternehmen durchzuführen.

Etwa 420 noch nicht zertifizierte Unternehmen schließen jedes Jahr einen Überwachungsvertrag neu ab. Die Kosten für die Vorprüfung werden wie folgt geschätzt: eine Erstzertifizierung kostet im Schnitt 10.000 €. Da der Prüfumfang bei der Vorprüfung erheblich eingeschränkt ist werden Kosten in Höhe von etwa einem Viertel der Erstzertifizierung erwartet, also etwa 1.050.000 €. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Ergebnisse der Vorprüfung im Rahmen der Erstzertifizierung verwendbar sind, so dass sich die Mehrkosten nur auf ca. 500.000 € belaufen.

Die sonstigen Regelungen zum Abschluss eines Überwachungsvertrages und zur Zustimmung durch die Behörde sind zwar in systematischer Hinsicht überarbeitet worden, inhaltlich ergeben sich aber keine gravierenden Änderungen. Insofern ist auch von keiner Änderung der Erfüllungskosten auszugehen. Neu ist zwar die Vorgabe, dass der Überwachungsvertrag unter bestimmten Bedingungen nach Ablauf bestimmter Fristen zu kündigen ist, vgl. Artikel 1 § 27. Diese rechtliche Verpflichtung existiert bislang nur für Entsorgergemeinschaft hinsichtlich ihrer Mitglieder. Sofern allerdings den betroffenen technischen Überwachungsorganisationen tatsächlich Kosten durch die Kündigung entstehen (z.B. Entwerfen und Absenden eines Kündigungsschreibens), handelt es sich nicht um Kosten, die durch die Verordnungsvorgabe bedingt sind, sondern diese Kosten resultieren aus dem zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnis. Da die Verträge in aller Regel unbefristet sind, würden die genannten Kosten bei einer Vertragsauflösung zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin anfallen.

Insoweit ist lediglich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 500.000 € jährlich beim Abschluss des Überwachungsvertrages zu erwarten.

c) Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft

Die Anforderungen an die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft werden gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nur leicht abgeändert. Während für die technischen Überwachungsorganisationen die Vorprüfung eine neue Vorgabe darstellt (s.o.), ist für Entsorgergemeinschaften diese Anforderung bereits gesetzliche Vorgabe, vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 3 EgRL, so dass diesbezüglich kein neuer Erfüllungsaufwand entsteht. Die Mitteilungspflicht hinsichtlich des Ein- und Austritts nach Artikel 1 § 15 Absatz 3 ist zwar in dieser Form neu, aber bislang mussten die Entsorgergemeinschaften ein Register über die Mit-

glieder führen. Diese Pflicht fällt nun weg. Da es inhaltlich um die gleichen Daten geht und für die Übermittlung an die Behörde keine Form vorgeschrieben wird, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Erfüllungskosten entstehen, sondern die Kosten gleich bleiben. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Übermittlung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses in bestimmenden Abständen sehr häufig als Nebenbestimmung Teil des Anerkennungsbescheides der jeweiligen Entsorgergemeinschaft ist (vgl. dazu die Empfehlung in der Vollzughilfe Mitteilung 36 der LAGA S. 24 ff.). Auch die Pflicht zur Kündigung der Mitgliedschaft in bestimmten Fällen nach Artikel 1 § 27 ist bereits im bisherigen Recht enthalten, vgl. § 4 Absatz 2 EgRL.

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft zu erwarten.

d) Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Satzung oder sonstigen Regelungen der Entsorgergemeinschaft werden die Anforderungen in einigen Punkten verschärft und durch die Verordnung detaillierter vorgegeben. Die neuen gesetzlichen Vorgaben können ggf. zu einer Änderung der Satzung oder sonstigen Regelung der Entsorgergemeinschaft führen, die einen einmaligen Umstellungsaufwand nach sich zieht (z.B. Erstellen eines geänderten Satzungsentwurfs, Durchführung einer Mitgliederversammlung, Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister, Benachrichtigung der Anerkennungsbehörde). Die Kosten werden bei 25 Fällen und Fallkosten von etwa 15.000 € auf 375.000 € geschätzt. Die übrigen Regelungen zur Anerkennung von Entsorgergemeinschaften bleiben im Wesentlichen unverändert, so dass sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben.

Insoweit ist lediglich ein einmaliger Umstellungsaufwand von 375.000 € bei der Anerkennung von Entsorgergemeinschaften zu erwarten.

e) Erfüllung der Anforderungen an Sachverständige

Bei der Aufnahme von Anforderungen an Sachverständige nach Artikel 1 §§ 17 bis 20 wurde darauf geachtet, dass diese sich eng an die bisherige Vollzugspraxis anlehnen. Insoweit stammen die Formulierungen teilweise wörtlich aus der bisherigen Vollzugshilfe (Mitteilung 36 der LAGA, S. 4 ff.).

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Erfüllung der Anforderungen an Sachverständige zu erwarten.

f) Kontrolle von Sachverständigen

Die nunmehr in Artikel 1 § 21 Absatz 1 normierte Pflicht der technischen Überwachungsorganisationen und der Entsorgergemeinschaften die von ihnen beauftragten Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fach- und Sachkunde auch zu kontrollieren, ist bereits gesetzlich angelegt ist (vgl. § 56 Absatz 7 KrWG). Schon im eigenen Interesse sind regelmäßige Kontrollen der Zertifizierer gängige Praxis. Dies gilt auch für die nunmehr verordnungsrechtlich in Artikel 1 § 21 Absatz 2 und 3 normierten Pflichten der technischen Überwachungsorganisation und der Entsorgergemeinschaft der zuständigen Behörde jährlich Unterlagen über die beauftragten Sachverständige zu übersenden sowie unverzüglich nach neuen Beauftragungen die Änderungen mitzuteilen. Diese Pflichten sind auch als Nebenbestimmung zur Anerkennung der Entsorgergemeinschaft bzw. zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag bereits gelebte Praxis (vgl. Empfehlungen in der Vollzugshilfe Mitteilung 36 der LAGA, S. 17 und 24). Hinzu kommt, dass die Unterlagen bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ohnehin aktenmäßig erfasst sind.

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Kontrolle der Sachverständigen zu erwarten.

g) Überwachung eines Betriebes

Nach Auskunft der Zertifizierungsorganisationen erfolgt die Überwachung der Betriebe auch gegenwärtig auf der Grundlage eines von der jeweiligen Zertifizierungsorganisation erstellten Überwachungsplanes, da ohne systematische Darstellung des Vorgehens bei der Überwachung eine geordnete und sachgerechte Arbeitsweise nicht sichergestellt ist. Der Überwachungsplan wird auch schriftlich fixiert. Insoweit wird die neue verordnungsrechtliche Vorgabe des Artikel 1 § 22 Absatz 1 keine zusätzlichen Kosten verursachen, denn sie bildet die derzeitige Praxis ab.

Gleiches gilt für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 1 § 22 Absatz 2 Satz 1. Diese sind seit Bestehen des Instruments der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben zentraler Bestandteil der Überprüfung der Betriebe (vgl. nur die Ausführungen in der Vollzugshilfe Mitteilung 36 der LAGA, S. 3). Die Vorgabe, dass die Vor-Ort-Kontrollen jeden zu zertifizierenden Standort betreffen, ist dabei lediglich als Klarstellung zu qualifizieren. Die neue Verordnung übernimmt in der Praxis übliche und etablierte Mechanismen zur Überprüfung der Sachverständigen. Dies gilt auch für die Durchführung unangekündigter Vor-Ort-Termine nach Artikel 1 § 22 Absatz 2 Satz 3. Diese sind nach Aussage der betroffenen Wirtschaft gängige Praxis, um ein verzerrtes Bild des zu überprüfenden Betriebs

zu erhalten. Dauer und Häufigkeit solcher Prüfungen liegen nach wie vor im Ermessen der jeweiligen technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft. Neue Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Neu ist die Pflicht zur Mitteilung von Vor-Ort-Terminen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 Satz 2. Diese geschieht allerdings nur auf Anfrage der Behörde, also in wenigen Einzelfällen. Da teilweise technische Überwachungsorganisationen oder Entsorgergemeinschaften auch schon jetzt die jeweiligen Überwachungsbehörden informieren, reduziert sich die Fallzahl nochmals. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Pflicht zur Terminabsprache handelt, sondern um eine bloße Mitteilung, die zudem noch formlos möglich ist, so dass der Aufwand auf lediglich wenige Minuten geschätzt wird. Daher fällt der Aufwand nicht ins Gewicht.

Schließlich stellt die in Artikel 1 § 22 Absatz 5 eingeführte Pflicht zum Wechsel des Sachverständigen nach fünfjähriger Prüfung eine bei sehr vielen Zertifizierern eingeführte Praxis dar, um einer „Betriebsblindheit“ des jeweiligen Sachverständigen vorzubeugen. Da lediglich ein Austausch und nicht die Bestellung eines zusätzlichen Sachverständigen verlangt wird, sind keine zusätzlichen Kosten für die Zertifizierer zu befürchten. In aller Regel verfügen die Zertifizierungsorganisationen ohnehin über mehrere beauftragte Sachverständige, um eine sachgerechte Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, so dass ein Austausch auch organisatorisch keinen Aufwand bedeutet. Die Erstellung von Überwachungsberichten war auch bislang schon Teil der vertraglichen Pflichten der Zertifizierungsorganisationen (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 2 EfbV-alt). Die nunmehr auch als echte Rechtspflicht ausgestaltete Verpflichtung nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 verursacht daher keine Mehrkosten. Die in Anlage 2 festgelegten Mindestinhalte wurden eng an den gesetzlichen Voraussetzungen, den Erfordernissen der bisherigen Praxis und den Ausführungen in der bisherigen Vollzugshilfe LAGA M 36 (dort die „Checklisten für Sachverständige“ im Anhang) orientiert und stellen daher keine zusätzlichen Anforderungen auf.

Mit Artikel 1 § 25 wird erstmals eine einheitliche Zertifikatsgestaltung vorgegeben. Um Umstellungskosten durch den Austausch bestehender Zertifikate zu vermeiden, sieht Artikel 1 § 31 Absatz 3 eine Übergangsvorschrift vor, nach der bereits erteilte Zertifikate nicht ausgetauscht werden müssen, auch wenn sie nicht den neuen formalen Vorgaben entsprechen. Insoweit ist sichergestellt, dass durch die neue Vorgabe keine zusätzlichen Erfüllungskosten entstehen.

Die Übermittlung der Zertifikate und der Prüfberichte nach Artikel 1 § 28 Absatz 1 Satz 1 ist gängige Praxis. Sie erfolgt derzeit freiwillig durch die Entsorgungsbetriebe oder zur Erfüllung von Nebenbestimmungen zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag bzw. zur Anerkennung der Entsorgergemeinschaft durch die Zertifizierungsorganisationen. Künftig wird

die Übermittlung elektronisch abgewickelt (Artikel 1 § 28 Absatz 1 Satz 2). Dies führt zwar langfristig zu einer Einsparungen durch reduzierten Zeitaufwand, sorgt aber kurzfristig bei Umstellung für einen einmaligen Kostenaufwand. Dieser wird bei ca. 100 Zertifizierern (technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften) auf 2.000 € pro Fall, mithin insgesamt 200.000 €, geschätzt.

Insoweit ist bei der Überwachung der Betriebe einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 200.000 € zu erwarten.

h) Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten und Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde

Die Vorgabe benennt den Kreis der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten. Neben Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind Besitzer im Sinne von § 27 KrWG sowie Betreiber von Rücknahmesystemen verpflichtet einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes differenziert nach den unterschiedlichen Adressaten.

Die Kosten entstehen im Wesentlichen aus dem formellen Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten, den Material- und Lohnkosten sowie den Kosten der Schulung und der Fortbildung von Abfallbeauftragten:

Einmalige Umstellungskosten für das formelle Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten bestehen aus den Kosten für die Anzeige des Abfallbeauftragten gegenüber der Behörde sowie den Kosten für die Beteiligung des Betriebsrates und der schriftlichen Beschreibung der Aufgaben. Nach den Angaben der Verbände beträgt die Bearbeitungsdauer für das formelle Verfahren ca. 4 Stunden. Bei einem durchschnittlichen Lohn in Höhe von 31,60 €[4] betragen die Kosten pro Fall 126,40 €.

Die jährlichen Erfüllungskosten bestehend aus den Lohn- und Materialkosten wurden durchschnittlich auf 12.500 € pro Jahr geschätzt. Dabei wurden bereits die im Jahr der erstmaligen Bestellung sowie die jährlich anfallenden Schulungs- bzw. Fortbildungskosten für Abfallbeauftragte eingerechnet.

Sofern die Aufgaben des Abfallbeauftragten gemäß § 60 Absatz 3 KrWG durch einen bereits bestellten Immissionsschutzbeauftragten bzw. Gewässerschutzbeauftragten erledigt werden, reduzieren sich die materiellen Kosten für Betreiber um ca. 20 %. In diesen Fällen entstehen somit Kosten in Höhe von 10.000 €.

[4] s. Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

aa) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Nummer 1a) aa)

Hiernach sind die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nummern 1 bis 7 und der Nummer 10 des Anhangs der 4. BImSchV verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, sofern bei Ihnen mehr als 100 t gefährliche oder 2000 t nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen. Es gibt nach den Angaben zum Erfüllungsaufwand des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen[5] insgesamt 59.000 genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Aufteilung der Anlagen in die unterschiedlichen Nummern sind ca. 37.800 in den relevanten Nummern 1 bis 7 und 10 enthalten, davon dürften schätzungsweise 1/3, d.h. 12.600 die genannten Kriterien erfüllen.

Allerdings sind ca. 10 % dieser Anlagen (also 1.200 Anlagen) bereits aufgrund der alten Rechtslage gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dies betrifft insbesondere Anlagen der Nummern 3, 4 und 5.

Zudem ist davon auszugehen, dass ein Teil der verbleibenden Anlagen bereits freiwillig oder aufgrund von Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden einen Abfallbeauftragten bestellt hat und dies auch gegenüber der Behörde angezeigt hat. Allein in 4 der 16 Bundesländer sind 1.731 (HB, NW, SH TH) Abfallbeauftragte für genehmigungsbedürftige Anlagen bestellt, davon rund 1.500 in NW. In den übrigen 12 Ländern konnte keine konkrete Anzahl ermittelt werden, mindestens die Länder BY und BW können aufgrund ihrer Größe und des Industrieaufkommens aber mit NW verglichen werden, so dass dort schätzungsweise weitere 3.000 Abfallbeauftragte angezeigt sind. Schätzungsweise sind daher mindestens 5.000 Abfallbeauftragte bereits für genehmigungsbedürftige Anlagen bestellt.

Insofern ergibt sich nach Abzug der Anzahl der Anlagen, die bereits einen Abfallbeauftragten bestellt haben, eine Fallzahl von ca. 6.400 genehmigungsbedürftigen Anlagen, die aufgrund der Verordnung einen Abfallbeauftragten bestellen müssen.

Einmalige Umstellungskosten aufgrund des formellen Verfahrens zur Bestellung fallen daher in Höhe von 810.000 EUR an.

Schätzungsweise 1/4 dieser Anlagen (1600), ist zudem bereits verpflichtet, einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Länder gehen davon aus, dass ca. 75% der Anlagen, diesen auch als Abfallbeauftragten bestellen werden, so dass in 1.200 Fällen nur reduzierte materielle Kosten anfallen. Jährliche Kosten fallen daher für die Betreiber dieser Anlagen in Höhe von 12.000.000 € an. Den verbleibenden 5.200 Anlagen entstehen Kosten

[5] Vgl. BT Drs. 17/10486

in Höhe von 65.000.000 €. Insgesamt entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 77.000.000 €.

bb) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Nummer 1a) bb)

Abfallbehandlungsanlagen nach Nummer 8 werden von der Bestellungspflicht erfasst, sofern sie dem Genehmigungsverfahren (G) 4. BImSchV unterliegen. Insgesamt gibt es ca. 18.000 Anlagen der Nummer 8. Nach den Angaben zum Erfüllungsaufwand des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen werden ca.1/3 der Anlagen im G Verfahren genehmigt. Nach alter Rechtslage waren die Anlagen in Nummer 8.1, 8.5, 8.10., 8.12-14 sowie teilweise 8.9. bereits verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Insgesamt verbleiben vor diesem Hintergrund ca. 4.000 genehmigungsbedürftige Anlagen der Nummer 8, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

50% der verbleibenden Anlagen sind bereits verpflichtet, einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Länder gehen davon aus, dass ca. 75% der Anlagen, diesen auch als Abfallbeauftragten bestellen werden, so dass in 1.500 Fällen nur reduzierte materielle Kosten anfallen.

Einmalige Umstellungskosten fallen daher in Höhe von 505.000 € an. Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt 46.250.000 €.

cc) Krankenhäuser und Deponien gemäß § 2 Nummer 1 Buchstaben b und c

Krankenhäuser und Kliniken sowie Deponien waren bereits nach alter Rechtslage verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Es entsteht daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Verordnung.

dd) Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 2 Nummer 1 Buchstabe d

Es gibt insgesamt ca. 1.200 Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 4 und5, in denen Abfälle verwertet und beseitigt werden. Da diese Anlagen auf der Grundlage von § 64 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerschutzbeauftragten bestellt haben, ist davon auszugehen, dass dieser, ebenso wie der Immissionsschutzbeauftragte genehmigungsbedürftiger Anlagen, in 75% der Fälle die Aufgaben eines Abfallbeauftragten übernimmt. Einmalige Umstellungskosten durch das formelle Verfahren entstehen in Höhe von 151.000 €. Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt 13.000.000 €.

ee) Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d sowie Betreiber von Rücknahmesystemen gemäß § 2 Nummer 3 Buchstabe a

Diese Adressaten unterliegen den Regelungen der Verpackungsverordnung.

aaa) Nummer 2 Buchstaben a, c und d

Es wird geschätzt, dass 3.200 Hersteller und Vertreiber, die Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 VerpackV, 9.200 Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, gemäß § 7 Absatz 1 VerpackV sowie 150 Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 VerpackV, zurücknehmen und die genannten Mengenschwellen überschreiten. Die Pflicht zur Bestellung löst daher für ca. 12.500 Hersteller und Vertreiber einmalige Umstellungskosten in Höhe von 1.580.000 € aus. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von 156.250.000 €.

Nach alter Rechtslage waren jedoch alle Hersteller und Vertreiber der VerpackV verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, so dass der Erfüllungsaufwand wesentlich höher war. Die Zahl der Vertreiber kann zwar nicht belastbar ermittelt werden. Es gibt jedoch allein 50.000 Hersteller, die in der VerpackV adressiert werden. Der bisherige Erfüllungsaufwand nach alter Rechtslage beträgt daher ausgehend von mindestens 50.000 Verpflichteten einmalige Kosten in Höhe von 6.320.000 € und laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 625.000.000€ auslösen.

Die Reduzierung des Adressatenkreises in der Verordnung führt daher insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 468.750.000 € jährlich.

bbb) Nummer 2 Buchstabe b

Demnach werden Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen im Wege der sog. Branchenlösung gemäß § 6 Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, es sei denn, der von Ihnen hierfür beauftragte Dritte verfügt über einen Abfallbeauftragten. Nach Angaben der Verbände ist aufgrund dieser Ausnahmemöglichkeit davon auszugehen, dass die Betreiber der Branchenlösung in der Regel freiwillig einen Abfallbeauftragten als Serviceleistung bestellen werden. Der aus Buchstabe b) entstehende Erfüllungsaufwand für Hersteller und Vertreiber kann aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahl, vernachlässigt werden.

ccc) Nummer 3 Buchstabe a

Es gibt 9 Betreiber von Systemen, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV zurücknehmen. Es entsteht daher ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1.140 € und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 112.500 €.

ff) Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe d bis h sowie Betreiber von Rücknahmesystem gemäß § 2 Nummer 3 Buchstabe b bis e

Die Adressaten unterliegen den Regelungen des ElektroG und des BattG.

Die in Nummer 2 Buchstabe e bis h adressierten Hersteller und Vertreiber betreffen die Rücknahmepflichten nach dem ElektroG und dem BattG. Diese Hersteller und Vertreiber können sich ihrer Pflicht entledigen, wenn sie an einem Rücknahmesystem beteiligt sind und dieses einen Abfallbeauftragten bestellt hat. Rücknahmesysteme werden in § 2 Nummer 3 Buchstaben b bis e verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Zur Ermittlung der Fallzahl ist daher zwischen folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

Fallgruppe 1) Hersteller und Vertreiber, die selbst tatsächlich zurücknehmen.

Fallgruppe 2) Rücknahmesysteme, an denen Hersteller und Vertreiber beteiligt sind.

Fallgruppe 1

Es gibt 13.200 Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sowie 5.685 Hersteller von Batterien. Nach den Angaben der Verbände ist anzunehmen, dass sich ca. 60% der Hersteller von Elektrogeräten an einem Rücknahmesystem beteiligen, so dass ca. 5.000 Hersteller von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten betroffen sind. Von den Herstellern von Batterien sind laut Melderegister 81 Prozent Gerätebatteriehersteller, 13 Prozent Industriebatteriehersteller und sechs Prozent Fahrzeugbatteriehersteller. Die Gerätebatteriehersteller erfüllen ihre Rücknahme- und Entsorgungspflichten über das Gemeinsame Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien oder über eines der drei derzeit eingerichteten herstellereigenen Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien, daher nehmen ca. 1.100 Hersteller von Batterien Abfälle zurück. Insgesamt gibt es daher ca. 6.100 Hersteller. Für die Hersteller entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 771.000 € und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 76.250.000 €.

Da jedoch nach alter Rechtslage alle 18.885 Hersteller verpflichtet waren, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, löste dies einmalige Kosten in Höhe von 2.387.000 € und laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 236.062.500 € aus.

Die Reduzierung des Adressatenkreises in der Verordnung führt daher insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 159.812.500 € jährlich.

In Bezug auf die Vertreiber, die gemäß Buchstabe f) zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet werden, liegt eine Studie des Handelsverbands Deutschland (HDE) vor, nach der 7.500 Vertreiber von dieser Pflicht erfasst werden. Nach Buchstabe f) werden aber lediglich Vertreiber erfasst, die eine Verkaufsfläche von mindesten 400 qm haben. Zur Gesamtanzahl der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können zwar mangels Statistik keine belastbaren Angaben gemacht werden, diese Anzahl übersteigt aber jedenfalls die nach Buchstabe f) verpflichteten Vertreiber. Insgesamt führt die Reduzierung des Adressatenkreises damit zu einer Entlastung, die jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Die Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien, die nach Buchstabe h verpflichtet sind, einen Abfallbeauftragten zu bestellen können mangels Statistik nicht ausgewiesen werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese überwiegend an einem System zur Rücknahme von Batterien angeschlossen sind und damit ohnehin unter die 2. Fallgruppe fallen.

Fallgruppe 2

Im Bereich des ElektroG gibt es ca. 11 herstellereigene Rücknahmesysteme. Systeme zur Rücknahme von Batterien gibt es 4. Das darin enthaltene „Gemeinsame System zur Rücknahme von Geräte-Altbatterien (GRS) hat bereits einen Abfallbeauftragten bestellt und angezeigt. Es entsteht daher einmaliger Umstellungsaufwand aufgrund des formellen Verfahrens in Höhe von 1.770 € und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 175.000 €.

gg) Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe i

Hersteller und Vertreiber, die freiwillig Abfälle zurücknehmen, sind vor allem für die Abfallströme Alttextilien und Altschuhe bekannt. Konkret sind fünf größere Mode- und Schuhunternehmen bekannt, die deutschlandweit in ihren Filialen Abfälle oberhalb der Mengenschwelle von 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle zurücknehmen dürften. Es ist davon auszugehen, dass diese jedoch jeweils einen gemeinsamen Abfallbeauftragten oder einen Abfallbeauftragten für den Konzern gemäß § 6 bestellen werden und nicht für jede einzelne Filiale. Insoweit dürfte die Fallzahl vergleichsweise gering sein und daher auch lediglich geringe Erfüllungskosten auslösen. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 632 € und der laufende Erfüllungsaufwand beträgt ausgehend von 5 Konzernbeauftragten 62.500 €. Daneben könnten auch Vertreiber aufgrund § 17 Abs. 3 ElektroG zukünftig freiwillig zurücknehmen. Aufgrund der erst seit November 2015 in Kraft befindlichen Regelung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wie viele Vertreiber eine freiwillige Rücknahme anbieten werden und die Mengenschwelle überschreiten.

i) Mehrere Abfallbeauftragte

Um eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 KrWG bezeichneten Aufgaben sicherzustellen, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere betriebsangehörige Abfallbeauftragte zu bestellen haben. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Ordnet die zuständige Behörde die Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter an, entstehen für die zur Bestellung Verpflichteten einmalige Umstellungskosten. Nach den Angaben der Länder wurde von dieser Vorschrift in der Vergangenheit nur selten Gebrauch gemacht, so dass die Auswirkungen zu vernachlässigen sind und zu keinem messbaren Erfüllungsaufwand führen.

j) Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten

Sofern die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere Anlagen, Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen betreiben, ermöglicht ihnen die Vorgabe, einen gemeinsamen Abfallbeauftragten zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass ein gemeinsamer Abfallbeauftragter die Tätigkeit von mindestens einem weiteren Abfallbeauftragten übernimmt. Dadurch könnte sich die unter h) ausgewiesen Anzahl der zur Bestellung Verpflichteten reduzieren und somit zu einer Entlastung der Wirtschaft führen. Diese kann nicht verlässlich quantifiziert werden, da die Angaben zur Häufigkeit einer solchen Bestellung sehr stark variieren, sie reichen von 8% bis 80 %.

k) Nicht betriebsangehörige Abfallbeauftragte und Abfallbeauftragte für Konzerne

Die Vorgaben ermöglichen dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag bei der zuständigen Behörde die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten. Die Regelung des § 6, nach welchem die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag einen Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten soll, stellt einen Sonderfall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten dar. Der Antrag auf Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten bzw. eines Abfallbeauftragten für Konzerne ist jedoch formlos und bedarf keiner besonderen Nachweise. Der daraus entstehende Erfüllungsaufwand ist daher zu vernachlässigen. Insgesamt dürfte die Vorschrift ohnehin zu einer Entlastung der Wirtschaft führen, da die Bestellung eines Abfallbeauftragten für Konzerne die unter h) angegebene Fallzahl der Abfallbeauftragten reduziert. Die Höhe der Entlastung ist jedoch nicht ausweisbar.

l) Antrag auf Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Die Vorgabe, die § 6 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall entspricht, gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten, auf Antrag, von dieser Pflicht nach § 2 auszunehmen. Dadurch könnte sich die unter h) ausgewiesene Anzahl der zur Bestellung Verpflichteten reduzieren und somit zu einer Entlastung der Wirtschaft führen. Die Anzahl der Anträge kann nicht verlässlich geschätzt werden.

m) Nachweis der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten

Durch die Vorlage eines Führungszeugnisses, Belegart N, beziehungsweise durch die Vorlage einer personenbezogenen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1, gegenüber des zur Bestellung Verpflichteten, soll ein Nachweis über die gesetzliche Anforderung der Zuverlässigkeit an den Abfallbeauftragten erbracht werden. Bei den zur Prüfung herangezogenen Dokumenten ist zu unterscheiden, ob es sich um einen 1) betriebsangehörigen Abfallbeauftragten (Vorlage eines Führungszeugnisses) oder um einen 2) nichtbetriebsangehörigen Abfallbeauftragten (Vorlage eines Führungszeugnisses oder einer personenbezogenen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) handelt. Die Kosten für die Beschaffung eines Führungszeugnisses bzw. einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister betragen 13,- EUR pro Stück. Es sind ca. 38.000 Betreiber zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet.

Insoweit entstehen der Wirtschaft für die Beschaffung und Bereitstellung eines Nachweises der Zuverlässigkeit des Abfallbeauftragten einmalige Umstellungskosten in Höhe von 494.000 EUR.

Darüber hinaus kann sich die zuständige Behörde die Nachweise über die Zuverlässigkeit und die Teilnahme an Schulungen des Abfallbeauftragten vorlegen lassen. Die Vorgabe ist jedoch eine Ermessensvorschrift. Einerseits betrifft die Vorgabe voraussichtlich eine geringe Fallzahl, andererseits führt sie, in Fällen, bei denen die Behörde einen Nachweis anfordert, lediglich zu einer niedrigen finanziellen Belastung für die Wirtschaft, da die Anfertigung/Übersendung einer Kopie des Führungszeugnisses oder des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister als Nachweis ausreicht, so dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft allenfalls gering ausfallen wird.

n) Übersendung von Folgezertifikaten (Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV)

Durch die Schaffung eines einheitlichen Entsorgungsfachbetrieberegisters kann die unaufgeforderte Übersendung der Folgezertifikate im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 7 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV entfallen, denn die Behörden können in Zukunft ohne großen Aufwand selbst ermitteln, ob die Zertifizierung noch aktuell ist. Bei geschätzten 5000 Fällen im Jahr und Kosten in Höhe von ca. 15 € pro Fall ergibt sich eine jährliche Entlastung von 75.000 €.

Der Verordnungsentwurf begründet einen Anwendungsfall der one-in-one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettbeschluss vom 25. März 2015). Insgesamt übersteigen die Entlastungen die Belastungen für die Wirtschaft. Es ergeben sich Einsparungen in Höhe von 496.988.500 EUR.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Zustimmung zum Überwachungsvertrag

Auch aus Behördensicht ist das Verfahren zur Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach Artikel 1 § 12 weitgehend unverändert (vgl. bisher § 15 EfbV-alt). Die Erweiterung des Benehmensverfahrens auch auf die Überwachungsbehörden des eigenen Bundeslandes nach Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Die neue Regelung hat also nur klarstellende Wirkung und verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Neu eingeführt wird auch die Fiktion des erteilten Benehmens in Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 3. Die bisherige vierwöchige Frist wird beibehalten. Die Regelung führt nicht zu einer Mehrbelastung, sondern trägt im Einzelfall eher zu einer Vereinfachung des Verfahrens bei, da die federführende Behörde nach Ablauf der Frist nicht mehr, wie heute üblich, bei der Benehmensbehörde nachfragen muss, sondern künftig direkt eine Entscheidung in der Sache treffen kann.

Eine ähnliche nicht quantifizierbare Vereinfachung ergibt sich aus der Festlegung des Prüfungsmaßstabes der Benehmensbehörde. War bislang nur in Ansätzen klar, welchen inhaltlichen Maßstäben die Prüfung der Benehmensbehörde folgt, sind diese nunmehr durch Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 2 festgelegt auf die Kontrolle des Ergebnisses der Vorprüfung nach Artikel 1 § 11 Absatz 5 Satz 1. Die übrigen materiellen Prüfungspunkte bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag bleiben gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag zu erwarten.

b) Anerkennung der Entsorgergemeinschaft

Die Vorschriften zur behördlichen Anerkennung von Entsorgergemeinschaften nach Artikel 1 weisen inhaltlich nur geringfügige Abweichungen von der bisherigen Rechtsgrundlage des § 11 EgRL auf. Zu der neuen Fiktion des erteilten Benehmens nach Artikel 1 § 16 Absatz 2 Satz 2 vgl. die Ausführungen zur Parallelvorschrift bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag. Eine nicht näher bezifferbare Entlastung ergibt sich zudem aus dem Wegfall des Prüfungspunktes, ob „Beschränkungen des Wettbewerbs zu besorgen sind“ nach § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 EgRL. Wegen der in den letzten fast 20 Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen im Bereich der Anerkennung von Entsorgergemeinschaften kann auf den Prüfungspunkt und damit auf die Einbindung der Kartellbehörden zukünftig verzichtet werden.

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Anerkennung von Entsorgergemeinschaften zu erwarten.

c) Teilnahmemöglichkeit der Behörde an Vor-Ort-Terminen

Die Teilnahme der Behörde an Vor-Ort-Terminen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 erfolgt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG. Mit der Teilnahme verbundene Kosten sind daher nicht durch die Verordnung bedingt, sondern resultieren bereits aus den gesetzlichen Vorgaben. Artikel 1 § 22 Absatz 3 hat insoweit lediglich deklaratorische Wirkung. Zudem wird keine Pflicht der Behörden normiert, sondern vielmehr nur die Möglichkeit zur Teilnahme an den Prüfungen klargestellt. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen Behörden, Betriebe und Zertifizierungsorganisationen in einigen Fällen die Teilnahme der Behörde an den Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsorganisation ab. Die Regelung ist nach Ansicht der für den Vollzug zuständigen Länder dazu geeignet, Synergieeffekte hervorzurufen und kann dazu beitragen, die behördliche Überwachung weiter zu vereinfachen.

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit zur Teilnahme der Behörde an den Vor-Ort-Terminen zu erwarten.

d) Gestattung der Weiterführung des Zertifikats

Die Regelung war bereits im gegenwärtigen Recht verankert, vgl. § 16 Satz 2 EfbV-alt und § 12 Satz 2 EgRL. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kosten für den behördlichen Vollzug der neugestalteten Regelung verändern werden. Zum einen haben derartige behördliche Entscheidungen Ausnahmecharakter, da die Anzahl der Fälle, in denen der Betrieb die Unwirksamkeit des Zertifikats nicht zu vertreten hat, sehr gering sind (z.B. Auflösung der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft). Zum anderen ist der materielle Maßstab für die behördliche Beurteilung nicht verändert worden, so dass auch diesbezüglich der Erfüllungsaufwand konstant bleibt.

Insoweit ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Gestattung der Weiterführung des Zertifikats zu erwarten.

e) Führen des Entsorgungsfachbetrieberegisters

Das Führen des Entsorgungsfachbetrieberegisters ist zwar als verordnungsrechtlich normierte Aufgabe der zuständigen Behörden neu, die Pflege einer bundesländerübergreifenden Datenbank zu Entsorgungsfachbetrieben ist aber bereits Vollzugspraxis, da die Länder

auf freiwilliger Basis bereits eine entsprechende Datenbank über das gemeinsame Abfallüberwachungssystem der Bundesländer (ASYS) betreiben (vgl. dazu ausführlich die Begründung zu Artikel 1 § 28).

Die einmaligen Investitionskosten für die Errichtung des bundesweit einheitlichen informationstechnischen Systems zur elektronischen Übersendung der Zertifikate sowie der Schaffung des öffentlich zugänglichen Registers werden auf X € *(die Zahl wird später in Abstimmung mit den Ländern eingetragen)* geschätzt. Grundlage für diese Schätzung ist zum einen die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie und sind zum anderen die Erfahrungen aus der Einführung des elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahrens nach den §§ 8 und 11 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung, denen die neuen Vorschriften zum Entsorgungsfachbetrieberegister nachgebildet sind.

Nach Etablierung des Systems werden die Kosten für die Entgegennahme, Prüfung und Einstellung der Zertifikate in das Register gegenüber dem status quo der ASYS-Datenbank sinken. Die Kostensenkung resultiert vor allem aus dem Erhalt der Zertifikate in elektronischer Form. Daten können so ohne kosten- und arbeitsintensive Medienbrüche weiterverarbeitet und in das Register überführt werden. Aufwendige Abstimmungsprozesse (häufig noch in Papierform) zwischen Entsorgungsfachbetrieb bzw. Zertifizierungsorganisation und den Behörden entfallen. Die Entlastung berechnet sich im Einzelnen wie folgt: bisher war bei ca. 7.300 Fällen ein Aufwand von ca. 45 Minuten und einem Stundensatz von 35,10 €[6] pro Fall erforderlich, sodass Gesamtkosten in Höhe von 192.172 € entstanden. Künftig wird sich bei gleicher Fallzahl der Aufwand um 60 Prozent reduzieren. So betragen die Gesamtkosten statt ca. 192.000 € nur noch ca. 77.000 €.

Insoweit ist bei der Führung des Entsorgungsfachbetrieberegisters nach einem einmaligen Umstellungsaufwand von x € (*die Zahl wird später in Abstimmung mit den Ländern eingetragen)* eine jährliche Entlastung in Höhe von 115.000 € zu erwarten.

f) Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten

Die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten haben die Bestellung gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde nimmt die Anzeige entgegen und prüft, ob mehrere Abfallbeauftragte erforderlich sind und ob die Vorlage weiterer Dokumente, wie Nachweise über die Zuverlässigkeit und die Fachkunde, erforderlich ist. Nach den Angaben der Länder wird für die Bearbeitung ein durchschnittlicher Zeitraum von 3 Stunden benötigt.

[6] s. Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

Bei einem durchschnittlichen Lohn in Höhe von 35,10 €[7] betragen die Kosten pro Fall 105,30 €. Insoweit ergibt sich, hochgerechnet auf die Fallzahl von 38.000 zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten, für die Verwaltung eine Gesamtbelastung in Höhe von 4.001.400 €.

g) Mehrere Abfallbeauftragte

Um eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 KrWG bezeichneten Aufgaben sicherzustellen, kann die zuständige Behörde wie nach bestehender Rechtslage anordnen, dass die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere betriebsangehörige Abfallbeauftragte zu bestellen haben. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter liegt hierbei im Ermessen der zuständigen Behörde. Nach den Angaben der Länder wurde von dieser Vorschrift in der Vergangenheit nur selten Gebrauch gemacht. Insofern sind die Auswirkungen zu vernachlässigen und es entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

h) Nicht betriebsangehörige Abfallbeauftragte und Abfallbeauftragte für Konzerne

Wie nach bestehender Rechtslage ermöglicht die Vorgabe dem zur Bestellung Verpflichteten die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten, sofern die zuständige Behörde auf Antrag zustimmt. Die Regelung des § 6, nach welchem die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag einen Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten soll, stellt einen Sonderfall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten dar.

Nach Angaben der Länder stellen ca. 10% der zur Bestellung Verpflichteten einen Antrag auf Zulassung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten. Setzt man die Prozentangabe ins Verhältnis zu der Gesamtanzahl der zur Bestellung Verpflichteten von 38.000, so ergibt sich eine Fallzahl von etwa 3.800.

Nach den Angaben der Länder beträgt die Bearbeitungsdauer bei der zuständigen Behörde für die Gestattung im Mittel ca. 3 Stunden. Bei einem durchschnittlichen Lohn in Höhe von 35,10 €[8] betragen die Kosten pro Fall 105,30 €. Insoweit ergibt sich für die Verwaltung eine Gesamtbelastung von 400.140 €.

[7] s. Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes
[8] s. Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

i) Antrag auf Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Die Vorgabe gibt der zuständigen Behörde wie nach bestehender Rechtslage die Möglichkeit, den zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten auf Antrag von der Bestellungspflicht auszunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung der Behörde, die den Kreis der zur Bestellung Verpflichteten verkleinert. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wie viele Anträge auf Ausnahme an die Behörden gestellt werden.

j) Nachweis der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten

Die Vorgabe ermächtigt die zuständige Behörde, einen Nachweis über die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Abfallbeauftragten vom zur Bestellung Verpflichteten zu verlangen. Das kann entweder durch die Vorlage eines Führungszeugnisses, Belegart N, oder durch die Vorlage einer personenbezogenen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1 bzw. die Bescheinigung der Teilnahme an einem Lehrgang bei der zuständigen Behörde geschehen.

Die Vorgabe ist eine Ermessensvorschrift, die der Behörde die Befugnis einräumt, sich die genannten Unterlagen vorlegen zu lassen. Einerseits betrifft die Vorgabe nach Angaben der Länder voraussichtlich eine geringe Fallzahl, andererseits führt sie, in Fällen, bei denen die Behörde einen Nachweis anfordert, lediglich zu einer niedrigen finanziellen Belastung für die Verwaltung, da mit der Annahme des Nachweises keine weiteren Arbeiten verbunden sind. Insofern fällt ein nur geringer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung an.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Neufassung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dieser Abschnitt beinhaltet die Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie die der Verordnung zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

In der Verordnung geregelt werden die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (Abschnitte 2 und 3) sowie die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften (Abschnitte 4 bis 9). Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ist hervorzuheben, dass die neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung auch den Zertifizierungsweg über die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft regelt. Die Entsorgergemeinschaftenrichtlinie tritt daher mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an § 2 Absatz 4 bis 6 EfbV-alt die wichtigen Begriffsbestimmungen des Inhabers, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie des sonstigen Personals. Um einen einheitliche Maßstab im Rahmen der behördlichen Überwachung zu gewährleisten, sind die Begriffsbestimmungen mit denen in § 2 Anzeige- und Erlaubnisverordung (AbfAEV) abgestimmt.

Die übrigen für die Verordnung relevanten Begriffsbestimmungen ergeben sich bereits aus dem KrWG, so zum Beispiel der Begriff des Entsorgungsfachbetriebes (§ 56 Absatz 2 KrWG), der technischen Überwachungsorganisation (§ 56 Absatz 5 KrWG) und der Entsorgergemeinschaft (§ 56 Absatz 6 KrWG). Insoweit sind eine Übernahme der in § 2 Absatz 1 EfbV-alt enthaltenen Definition des Entsorgungsfachbetriebs und der in § 2 EgRL enthaltenen Definition der Entsorgergemeinschaften in die neue Verordnung weder notwendig noch statthaft. Auch die zu zertifizierenden Tätigkeiten sind bereits im KrWG abschließend festgelegt (vgl. § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG). Es gelten die Definitionen für das Sammeln (§ 3 Absatz 10 KrWG), Befördern (§ 3 Absatz 11 KrWG), Verwerten (§ 3 Absatz 23 KrWG), Beseitigen (§ 3 Absatz 26 KrWG), Handeln (§ 3 Absatz 12 KrWG) und Makeln (§ 3 Absatz 13 KrWG).

Die bislang in § 2 Absatz 2 EfbV-alt enthaltene Regelung zur Teilzertifizierung findet sich systematisch richtig nunmehr in § 24. Das in § 2 Absatz 3 EfbV-alt enthaltene Verbot der unbefugten Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ stellt mittlerweile gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG i.V.m § 56 Absatz 4 Satz 2 KrWG einen gesetzlichen Bußgeldtatbestand dar. Eine weitere Verbotsnorm auf Verordnungsebene ist damit entbehrlich.

Absatz 1 formuliert die Definition des Inhabers als jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Entsorgungsfachbetrieb betreibt. Satz 2 stellt klar, dass es – sofern der Inhaber keine natürliche Person ist – für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen, beispielsweise den Vorstandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer, ankommt.

Absatz 2 beinhaltet die Begriffsbestimmung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Diese sind im Gegensatz zum Inhaber nicht durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes befugt, sondern werden vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beauftragt. Zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen können beispielsweise Anlagen- oder Betriebsleiter sein. Die Beauftragung durch den Inhaber setzt nach Satz 3 die Übertragung der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.

Absatz 3 schließlich definiert das „sonstige Personal“. Dies sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die an der Ausführung der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt sind.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes)

Der Abschnitt enthält wie nach bisheriger Rechtslage spezifische Anforderungen an Betriebe, die sich zu Entsorgungsfachbetrieben zertifizieren lassen wollen. Über § 5 Absatz 1 Nummer 1 EgRL in Verbindung mit § 5 Absatz 2 EgRL galten die Anforderungen auch bisher schon für Mitgliedsunternehmen von Entsorgergemeinschaften. Die personellen Anforderungen an Inhaber, Leitungspersonal und sonstiges Personal werden wie bisher in Abschnitt 3 geregelt.

Die Regelungen dieses Abschnitts sowie auch des folgenden Abschnitts beinhalten Berufsausübungsregelungen und sind als solche mit Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar. Die

Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb ist wie viele andere Qualitätssicherungssysteme nicht verpflichtend, sondern als Angebot an die Entsorgungsbranche zu verstehen. Eine Berufsausübung kann auch erfolgen, ohne dass sich ein Entsorgungsbetrieb zum Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lässt, so dass es sich nicht um Berufszulassungs- sondern lediglich um Berufsausübungsregelungen handelt. Nach der Dreistufenlehre des Bundesverfassungsgerichts sind Berufsausübungsregelungen als Eingriffe in Artikel 12 des Grundgesetzes dann gerechtfertigt, wenn sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt sind (BVerfGE 25, 1 (11)). Mit den Regelungen sichert der Verordnungsgeber die Qualität von Entsorgungsdienstleistungen ab. Ziel ist es, dass die beauftragenden Abfallerzeuger und -besitzer in besonderem Maße auf eine rechtlich beanstandungsfreie Entsorgung der Abfälle vertrauen können sollen. Gleichzeitig sind mit der Zertifizierung gesetzliche Privilegien verbunden, die ebenfalls die Festlegung eines gewissen bundesweit einheitlichen Qualitätsniveaus voraussetzen.

Zu § 3 (Anforderungen an die Betriebsorganisation)

Die Vorschrift entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen weitgehend § 3 EfbV-alt.

Absatz 1 legt in Satz 1 fest, dass die Organisation eines Entsorgungsfachbetriebes so auszugestalten ist, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Satz 2 konkretisiert diese Anforderung. Die gegenüber der bisherigen Fassung neu gefasste Aufzählung dient der besseren Übersichtlichkeit. In der Praxis ist häufig auch die „Herkunft“ von Abfällen ein entscheidendes Merkmal. Insoweit wurde die „Herkunft“ in den Katalog der Nummer 4 aufgenommen.

Absatz 2 betrifft die Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne. Dabei kann es sich auch um Auszüge aus einem Umweltmanagementhandbuch des Betriebes handeln. In Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass diese nicht nur zu erstellen, sondern den betroffenen Mitarbeitern auch bekannt zu geben sind. Die Formulierung „schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis neben der Schriftform auch andere Formen der Informationsweitergabe gibt, die gleich geeignet sind (z.B. E-mails, Intranet etc.).

Absatz 3 beschäftigt sich wie bisher mit den Arbeitsanweisungen. Trotz fehlender gesetzlicher Pflicht erfolgt die Festlegung von Arbeitsabläufen im Rahmen von Arbeitsanweisungen häufig schriftlich. Es gibt aber in der Praxis auch andere gleich geeignete Wege der Informationsweitergabe (z.B. E-Mails, Intranet etc.). Diesem Umstand wird durch die Formulierung „schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise“ Rechnung getragen.

Zu § 4 (Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen und einer Ergänzung § 4 EfbV-alt und beschäftigt sich mit der personellen Ausstattung von Entsorgungsfachbetrieben.

Absatz 1 stellt die Forderung auf, dass grundsätzlich pro Betriebsstandort mindestens eine Leitungsperson zu stellen ist, soweit der Betriebsinhaber nicht selbst die Leitung des Betriebes wahrnimmt. Die Anforderung soll gewährleisten, dass bezogen auf den jeweiligen Betriebsstandort, die Kontrolle des sonstigen Personals in tatsächlicher Hinsicht gewährleistet ist. Nur in Ausnahmefällen – wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der Leitungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird – kann eine Leitungsperson mehrere Standorte betreuen.

Absatz 2 betrifft die Ausstattung mit ausreichend sonstigem Personal. Maßstab für die Entscheidung über eine ausreichende Personalstärke ist die Frage, ob mit dem vorhandenen Personal die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt werden können. Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern.

Absatz 3 stellt gegenüber der Vorgängerfassung nunmehr explizit klar, dass die Erstellung des Einsatzplans sich sowohl auf das Leitungspersonal als auch das sonstige Personal beziehen muss. Im Gegensatz zu den abstrakten Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen nach § 3 Absatz 3 geht es bei den Einsatzplänen um eine konkrete Planung der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Personenstärke und die zeitliche Abfolge und Organisation der Arbeiten. Die Formulierung „schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis neben der Schriftform auch andere Formen der Informationsweitergabe gibt, die gleich geeignet sind (z.B. Emails, Intranet, EDV-gestützte Einsatzpläne oder Magnettafeln).

Absatz 4 wird neu eingefügt und betrifft die auch bislang schon gesetzlich in § 56 Absatz 3 Satz 1 KrWG normierte aber verordnungsrechtlich noch nicht konkretisierte Anforderung der ausreichenden gerätetechnischen und sonstigen Ausstattung eines Entsorgungsfachbetriebes. Wie bereits praktiziert, ist bei der Zertifizierung auch zu prüfen, ob der Betrieb über die für die sach- und fachgerechte Durchführung der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeit notwendigen Betriebsmittel verfügt. Dies betrifft bei der Zertifizierung der Tätigkeiten des Behandelns oder Verwertens zum Beispiel das Vorhandensein der entsprechenden technischen Anlagen oder aber auch bei der Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns das Vorhalten geeigneter Fahrzeuge.

Zu § 5 (Betriebstagebuch)

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen Änderungen § 5 EfbV-alt und befasst sich mit dem von den Entsorgungsfachbetrieben zu führenden Betriebstagebüchern. Diese dienen der Dokumentation von Betriebsvorgängen und sind in erster Linie zur Überprüfung durch die Zertifizierungsorganisationen bestimmt. Darüber hinaus sind die Betriebstagebücher aber auch ein wichtiges Instrument der Eigenkontrolle des Betriebes.

Absatz 1 stellt in Satz 1 klar, dass für jeden Standort ein Betriebstagebuch zu führen ist und legt in Satz 2 die Inhalte des Betriebstagebuches fest. Die Liste der Inhalte ist nicht abschließend („insbesondere"), um es den Betrieben zu ermöglichen weitere Inhalte hinzuzunehmen. Hintergrund ist, dass es auch in vielen anderen Bereichen Dokumentationspflichten gibt (vgl. etwa die Betriebstagebücher nach § 10 der Gewerbeabfallverordnung, § 12 der Altholzverordnung oder Nummer 2.3 des Anhangs der Altfahrzeugverordnung). Um unnötigen bürokratischen Aufwand durch Mehrfachdokumentationen zu vermeiden und um dem Grundsatz der Datensparsamkeit zu entsprechen, können verschiedene Dokumentationspflichten gemeinsam erfüllt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen gewahrt bleibt. Dies gilt vor allem für die Mengenstromnachweisführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Bei der Hinzunahme weiterer Inhalte muss allerdings gewährleistet sein, dass die Darstellung übersichtlich bleibt. In Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 werden gegenüber der bisherigen Fassung jeweils das Handeln und Makeln von Abfällen eingefügt, da diese Tätigkeiten seit Geltung des neuen § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG ebenfalls zertifizierbar sind. Die Dokumentation von Eigen- und Fremdkontrolle nach Satz 2 Nummer 5, wird auf den Betrieb von Anlagen begrenzt, da diese nur dort von Relevanz ist. Die Pflicht, dass Betriebstagebuch zu führen in Verbindung mit den Formvorgaben des Absatzes 2 impliziert, dass das Betriebstagebuch jederzeit einsehbar sein muss. Einer gesonderten Klarstellung in der Verordnung bedarf es nicht.

Absatz 2 betrifft die Form des Betriebstagebuches. Dieses kann wie bisher in Papierform oder elektronisch geführt werden. Sofern eine Dokumentation über Einzelblätter für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile erfolgt, müssen diese wöchentlich zusammengefasst werden. Die bisherige Pflicht zur täglichen Zusammenfassung hat sich nicht bewährt. Um eine effiziente Kontrolle, z.B. auch bei unangekündigten Vor-Ort-Terminen zu gewährleisten muss das Betriebstagbuch jederzeit an dem betroffenen Standort einsehbar sein. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr auch, dass die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 genannten personenbezogenen Daten nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist für die Aufbewahrung der Angaben aus dem Betriebstagebuch aus datenschutzrechtlichen Gründen zu löschen sind.

Absatz 3 enthält wie bisher die Pflicht, dass der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person das Betriebstagebuch regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen hat. Neu ist insoweit die Pflicht, die Überprüfung auch auf geeignete Weise kenntlich zu machen, damit die Pflichterfüllung durch den Sachverständigen auch tatsächlich überprüft werden kann. Da dies in den meisten Fällen schon geschieht und die Verordnung insoweit keine neuen bürokratischen Hürden aufbauen möchte, wird bewusst auf eine Formvorgabe für die Dokumentation verzichtet.

Zu § 6 (Versicherungsschutz)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 6 EfbV-alt und betrifft den Versicherungsschutz von Entsorgungsfachbetrieben. Nach Satz 1 muss der Entsorgungsfachbetrieb über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Es bleibt nach Satz 2 dabei, dass sich Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes aus einer betrieblichen Risikoabschätzung ergeben müssen. Wie bisher trifft die Verordnung keine Detailregelungen zur Mindestversicherungssumme, so dass § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt.

Satz 3 schließlich legt Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz fest. Bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit diesen Abfällen handeln oder diese Abfälle makeln, ist mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich und, soweit mit der konkreten Tätigkeit auch der Besitz dieser Abfälle verbunden ist, eine Umwelthaftpflichtversicherung (Nummer 1). Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern, müssen mindestens eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung abschließen (Nummer 2). Hinsichtlich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die Vorschrift allerdings deklaratorisch, da der Abschluss einer solchen Versicherung bereits auf Grund von § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes verpflichtend ist.

Zu § 7 (Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 7 EfbV-alt und regelt Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit der Drittbeauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes durch den Entsorgungsfachbetrieb in den bisherigen engen Grenzen beibehalten.

Absatz 1 stellt in Satz 1 fest, dass der Entsorgungsfachbetrieb die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten hat. Es han-

delt sich nicht um eine bloß deklaratorische Klausel, denn durch das Wort „abfallwirtschaftliche“ Tätigkeit wird deutlich, dass der Entsorgungsfachbetrieb die gesetzlichen Anforderungen nicht nur bei der zertifizierten Tätigkeit, sondern bei allen von ihm durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu beachten hat.

Absatz 2 regelt in Satz 1, dass Entsorgungsfachbetriebe Dritte mit der Durchführung von Leistungen im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit nur beauftragen dürfen, wenn der beauftragten Betrieb seinerseits für die jeweilige Tätigkeit als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder wenn die strengen Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Hintergrund für die Regelung ist, dass Auftraggeber darauf vertrauen können sollen, dass die an einen Entsorgungsfachbetrieb vergebenen Dienstleistungen im Grundsatz tatsächlich durch diesen oder aber durch einen anderen Entsorgungsfachbetrieb als Subunternehmer durchgeführt werden. Die Vorschrift sichert also letztlich die Qualität des Gütezeichens „Entsorgungsfachbetrieb“ ab. Satz 2 stellt klar, dass auch wenn der Entsorgungsfachbetrieb einen anderen Betrieb zur Aufgabenerfüllung einschaltet, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Tätigkeit beim beauftragenden Entsorgungsfachbetrieb verbleibt.

Absatz 3 knüpft an Absatz 2 Satz 1 an und beschreibt die Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe an einen Betrieb, der nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist. Nach Satz 1 ist eine Beauftragung nur in einem insgesamt unerheblichen Umfang statthaft. Die Drittbeauftragung ist damit in der Regel beschränkt auf Ausfallzeiten wegen beispielsweise ungewöhnlich vieler Krankheitsfälle von Mitarbeitern, Zeiten des Anlagenausfalls, unerwartete Spitzenzeiten oder andere vergleichbare Ausnahmesituationen. Nach Satz 2 hat der beauftragende Entsorgungsfachbetrieb in jedem Fall eine sorgfältige Auswahl und eine ausreichende Kontrolle des beauftragten Betriebes sicherzustellen. Diese Vorgabe wird wie bisher durch die Aufzählung in Satz 3 konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurde die bisherige Formulierung „über die Durchführung seiner Tätigkeit und den ordnungsgemäßen Verbleib der Abfälle“ gestrichen. Sie war insofern widersprüchlich, als dass sich die Anforderungen an die Nachweise ausschließlich nach § 5 richten.

Zu Abschnitt 3 (Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen)

Der Abschnitt enthält wie nach bisheriger Rechtslage Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Inhabers eines Entsorgungsfachbetriebs bzw. die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie an das sonstige Personal. Über § 5 Absatz 1 Nummer 2 EgRL in Verbindung mit § 5 Absatz 2 EgRL galten die Anforderungen auch bisher schon für Mitgliedsunternehmen von Entsorgergemeinschaften. Die geänderte Struktur des Abschnitts lehnt sich an Abschnitt 2 der neuen AbfAEV an.

Zu § 8 (Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen §§ 8 und 9 Absatz 1 EfbV-alt.

Absatz 1 enthält eine Positivdefinition der Zuverlässigkeit. Hiernach ist zuverlässig, wer auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens und der Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Schon nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen stellt die Zuverlässigkeitsprüfung eine tatsachengestützte Prognoseentscheidung dar.

Absatz 2 enthält zwei widerlegliche Regelbeispiele, in denen die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist nicht abschließend, so dass auch in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen die Zuverlässigkeitsprognose negativ ausfallen kann. Nachdem durch die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung bereits die Bußgeldschwelle von 2.500 € einheitlich zur AbfAEV festgelegt wurde, wird nunmehr die gesamte Formulierung der Regelunzuverlässigkeit an die in § 3 AbfAEV angeglichen.

Die Zuverlässigkeit ist nach Nummer 1 in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person wegen der Verletzung bestimmter Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2.500 € belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist. Des Weiteren ist nach Nummer 2 die Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen, wenn der Betroffene wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. Wiederholte Verstöße können bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflichten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt hat oder wer gegen besonders gewichtige Pflichten verstößt.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des Regelbeispiels kann aber die Zuverlässigkeitsprognose trotzdem positiv ausfallen, wenn es sich um einen atypischen Fall handelt. Insoweit kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls an.

Absatz 3 sieht in Satz 1 in Anlehnung an das bisherige Recht die Vorlage bestimmter Dokumente zum Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber der Zertifizierungsorganisation vor. Bisher war nur bei der erstmaligen Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Dies führte in der Praxis dazu, dass die Zertifizierungsorganisationen, um die Zuverlässigkeit in der Zwischenzeit ordnungsgemäß überprüfen zu können,

selbstständig in turnusmäßigen Abständen von zumeist drei Jahren die entsprechenden Unterlagen von den Betroffenen Personen anforderten.

Da die Zuverlässigkeit des Inhabers bzw. des Leitungspersonals ein wesentliches Element der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb ist, wird die Regelungslücke geschlossen und in Nummer 1 die turnusmäßige Vorlage von Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauszügen zur gesetzlichen Pflicht gemacht. In den Zwischenjahren haben die Betroffenen nach Nummer 2 sogenannten Zuverlässigkeitserklärungen auszufüllen. Mit diesen – ebenfalls in der Praxis bereits etablierten – Erklärungen bestätigt der Betroffene auf relativ einfache Weise, dass gegen ihn seit der letzten Überprüfung keine relevanten Strafurteile ergangen oder Bußgelder verhängt worden sind. Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft hat aber selbstverständlich auch Tatsachen zu berücksichtigen, von denen sie in anderer Weise zulässiger Weise Kenntnis erlangt hat.

Die Konkretisierung der Art der vorzulegenden Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge entspricht der bisherigen Praxis (vgl. S. 35 der LAGA-Vollzugshilfe M 36). Das bedeutet, es ist auch eine firmenbezogene Auskunft vorzulegen. Dortige Eintragungen können – da sie nicht die konkrete Person betreffen – zwar keinen Hinweis auf die Regelunzuverlässigkeit nach Absatz 2 geben, können aber Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit nach der allgemeinen Zuverlässigkeitsvorschrift des Absatzes 1 liefern. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es der betroffenen Leitungsperson nicht gelingt, dauernde Rechtsverstöße abzustellen. Kein Fall der Unzuverlässigkeit liegt allerdings vor, wenn die Eintragung eine bereits aus dem Betrieb ausgeschiedene Person betrifft.

Um die Aktualität der Überprüfung sicherzustellen, gibt Satz 2 vor, dass die Nachweise nach Satz 1, also Führungszeugnisse, Gewerbezentralregisterauszüge oder Zuverlässigkeitserklärungen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Wird eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich, entscheidet nach Satz 3 die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.

Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und folgen insoweit den entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (vgl. dort insbesondere Artikel 8 – Ände-

rung des damaligen KrW-/AbfG). Nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde aus den genannten Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Vorlage bestimmter Nachweise im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch die Zertifizierer oder Behörden sicherstellen und folgen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des oben genannten Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 9 (Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 9 Absatz 2 bis 5 EfbV-alt, wird aber redaktionell überarbeitet und passt die Zuverlässigkeitsanforderung an die Systematik der modernen Regelungen der AbfAEV an, um auch hinsichtlich der Fachkundeanforderungen einheitliche Maßstäbe zu erreichen.

Absatz 1 stellt in Satz 1 zunächst klar, dass der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen müssen. Satz 2 behält den bisherigen Dreiklang bei den Voraussetzungen bei: einschlägige Berufsausbildung, durch eine praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse und den Besuch von Fachkundelehrgängen. Nach dem Vorbild von § 4 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV und § 5 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV wird die Fachkunde allerdings nicht mehr an ein Studium nur bestimmter Fachrichtungen gebunden, sondern zielgenauer an eine Ausbildung auf dem Fachgebiet, dem der konkrete Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Damit wird die komplizierte Ausnahmeregelung des bisherigen § 9 Absatz 3 EfbV-alt obsolet. Mit dieser Regelung wurden neben dem Studium unter bestimmten Umständen auch andere Berufsabschlüsse anerkannt.

Absatz 2 bestimmt gegenüber der Vorgängerregelung des § 9 Absatz 5 EfbV-alt in veränderter Weise, dass von der Erfüllung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Fachkundevoraussetzungen abgesehen werden kann, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entsorgungsfachebetriebeverordnung als für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person tätig ist (Nummer 1) und die

bisherigen Anforderungen an die Fachkunde nach § 9 Absatz 2 bis 5 EfbV-alt erfüllt (Nummer 2).

Die Vorschrift führt damit zum einen die in § 9 Absatz 5 EfbV-alt enthaltene Altffallregelung weiter, bezieht sich also auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherigen Entsorgungsfachbetriebeverordnung am 7. Oktober 1996 die dort beschriebenen Fachkundeanforderungen nicht einhalten konnten. Zum anderen fängt die Vorschrift die möglicherweise aus der Streichung des § 9 Absatz 4 EfbV-alt entstehenden Altfälle auf. Insoweit ist ein schonender Übergang zur neuen Rechtslage gewährleistet.

Absatz 3 übernimmt die bislang in § 11 Satz 1 bis 3 EfbV-alt enthaltene Regelung, dass die zur Fachkunde Verpflichteten durch geeignete Fortbildungen jederzeit über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen müssen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind, regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an behördlich anerkannten Lehrgängen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 teilnehmen.

Absatz 4 enthält in Satz 1 die Pflicht bei der erstmaligen Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 genannten Personen der Zertifizierungsorganisation folgende Unterlagen vorzulegen: einen Nachweis der beruflichen Qualifikation und über die zweijährige praktische Tätigkeit oder über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sowie eine Bescheinigung über den Besuch des Fachkundelehrgangs. Die Regelung ist ohne Vorläufer in der geltenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung. Das Vorgehen entspricht aber der Praxis bei der Überprüfung der Betriebe durch die jeweilige Zertifizierungsorganisation. Satz 2 stellt klar, dass bei den nachfolgenden jährlichen Überprüfungen lediglich die Lehrgangsbescheinigungen vorzulegen sind, da sich an der beruflichen Qualifikation sowie den Zeiten der praktischen Tätigkeit nichts ändert. Wird eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich, entscheidet nach Satz 3 die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.

Absatz 5 regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 4 verwiesen.

Zu § 10 (Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen den §§ 10 und 11 Satz 4 EfbV-alt.

Absatz 1 legt fest, dass das sonstige Personal zuverlässig sein muss. Der Zuverlässigkeitsmaßstab des § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das bedeutet nur die Positivdefinition aber nicht die Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit nach § 8 Absatz 2 finden auf das sonstige Personal Anwendung.

Absatz 2 regelt die Sachkundeanforderungen an das sonstige Personal. Die erforderliche Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert die betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Neu ist, dass der Einarbeitungsplan schriftlich oder elektronisch erstellt werden muss. Dies führt zu Rechtssicherheit für den betroffenen Mitarbeiter, den Betrieb und schließlich auch die Zertifizierungsorganisation. Weiterhin ist erforderlich, dass das sonstige Personal über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. Besondere Sachkundeanforderungen auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 3 legt fest, dass der Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals durch den Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ermittelt wird. Als Orientierungshilfe für den Fortbildungsbedarf kann in zeitlicher Hinsicht die Zweijahresfrist für die Fachkundelehrgänge nach § 9 Absatz 3 Satz 2 dienen.

Zu Abschnitt 4 (Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation)

Der Abschnitt enthält die wesentlichen Anforderungen an den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation und an die behördliche Zustimmung zu demselben. Die für die Überwachung und Zertifizierung geltenden allgemeinen Regelungen sind den Abschnitten 7 und 8 vorbehalten.

Zu § 11 (Überwachungsvertrag)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen den §§ 12 und 13 Absatz 1 bis 3 EfbV-alt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits das KrWG wichtige Festlegungen hinsichtlich des Überwachungsvertrags trifft. In § 56 Absatz 5 Satz 2 KrWG wird normiert, dass der Überwachungsvertrag Anforderungen an den Betrieb und seine Überwachung sowie die Erteilung und den Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens festzulegen hat. Diese Vorgaben werden nunmehr durch § 11 dieser Verordnung weiter konkretisiert.

Absatz 1 stellt in Satz 1 wie bisher fest, dass der Überwachungsvertrag der Schriftform (§ 126 Absatz 1 und 2 BGB) bedarf. Die Schriftform kann nach § 126 Absatz 3 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden. Nach Satz 2 hat er mindestens die in den §§ 3 bis 10 festgelegten materiellen Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Absatz 4, der ausdrücklich die vertragliche Festlegung weitergehender Anforderungen an die Betriebe zulässt, soweit diese nicht mit § 56 KrWG und den Regelungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Absatz 2 enthält das vertraglich festzulegende Pflichtenprogramm für die technische Überwachungsorganisation. Es ist gegenüber dem bisherigen Katalog des § 13 Absatz 1 EfbV-alt an einigen Stellen erweitert worden, um die Qualität und die Effizienz der Überwachung weiter zu steigern.

Nummer 1 enthält in Halbsatz 1 die festzulegende Pflicht, dass der Betrieb hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit einzustufen ist. Nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG sind die Tätigkeiten des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens Handelns und Makelns zertifizierungsfähig. Die Liste ist abschließend, so dass sich jede zu zertifizierende Handlung einer der genannten Tätigkeiten zuordnen lassen muss.

Nach Halbsatz 2 gehört zu der Einstufung zum einen eine Beschreibung der konkreten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bezeichnung der zum Einsatz kommenden Anlagentechnik. Die Regelung greift damit die zur bisherigen Verordnung geäußerte Kritik auf, dass die zertifizierte Tätigkeit sich nur durch eine konkrete Beschreibung der verwendeten Technik hinreichend genau bestimmen lässt. Bei den zu zertifizierten Tätigkeiten des Behandelns, Verwertens, Beseitigens oder Lagerns wird es in der Regel eine technische Anlage geben, mit oder in der die Behandlung, Verwertung, Beseitigung oder Lagerung durchgeführt wird. Soweit es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, sollten die Begrifflichkeiten des Anhangs zur 4. BImSchV zur Bezeichnung der Anlagentechnik verwendet werden. Bei lediglich baurechtlich genehmigten Anlagen sind zwar häufig keine oder zumindest keine einheitlichen Anlagenbezeichnungen vorhanden, aber in diesen Fällen können allgemeine Begriffe, wie Altreifenlagerplatz, Grünschnittannahme etc. zur Bezeichnung der Anlage dienen. Da bei den zu zertifizierenden Tätigkeiten des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns in der Regel kein Anlagenbezug besteht, kommt es in diesen Fällen auf eine treffende Beschreibung der Vorgehensweise an. Hier können Bezeichnungen wie „Containerdienst“ oder „Vermittlung von (näher bestimmten) Entsorgungsdienstleistungen“ als Verfahrensbeschreibung dienen.

Zum anderen wird durch die Vorschrift dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem neuen KrWG die fünfstufigen Abfallhierarchie (vgl. § 6 Absatz 1 KrWG) eingeführt wurde und sich die Verwertung nunmehr in die drei genannten Stufen Vorbereitung zur Wieder-

verwendung (§ 3 Absatz 24 KrWG), Recycling (§ 3 Absatz 25 KrWG) und sonstige – insbesondere energetische – Verwertung unterteilt. Aus diesem Grund wird bei der Zertifizierung der Tätigkeit des Verwertens zukünftig die Festlegung gefordert, um welche der genannten Maßnahmen es sich handelt. Dabei können auch mehrere Maßnahmen einschlägig sein (z.B. bei einer Sortieranlage die Vorbereitung des aussortierten Materials für das Recyclings und die energetische Verwertung). Schließlich wird gemäß der Verwertungsdefinition des § 3 Absatz 23 KrWG auch abgefragt, ob es sich um ein vorbereitendes oder abschließendes Verwertungsverfahren handelt.**Nummer 2** greift die vor der Erstzertifizierung, nach wesentlichen Änderungen im Betrieb und im Übrigen jährlich zu erfolgende Überprüfung des Betriebes durch die technische Überwachungsorganisation nach § 56 Absatz 3 Satz 5 KrWG auf und legt sie als Mindestinhalt auch des Überwachungsvertrages fest. Als wesentliche Änderungen sind insbesondere der Wegfall bisheriger und die Hinzunahme neuer Tätigkeiten, Abfälle oder Standorte zu bezeichnen. Des Weiteren kommen eine Änderungen der Rechtsform des Betriebes, ein Wechsel des Inhabers oder der Leitungspersonen oder die Verlegung des Geschäftssitzes als „wesentliche Änderungen“ in Betracht.

Nummer 3 formuliert als Maßstab für die in Nummer 2 genannte Überprüfung, dass neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen sind. Die Anforderung erklärt sich aus dem Sinn und Zweck der Überprüfung. Es geht nicht nur darum, den formellen Rechtszustand zu überprüfen, sondern der Betrieb muss in jeder Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallbewirtschaftung bieten. Dies erfordert auch ein Antizipieren möglicher behördlicher Anforderungen.

Nummer 4 enthält die Anforderung, dass die Dokumentationspflichten der technischen Überwachungsorganisation gegenüber dem Betrieb in dem Vertrag geregelt sein müssen. Eine genaue Dokumentation der Überwachung dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der technischen Überwachungsorganisation aus Sicht des betroffenen Betriebs, sondern ist auch aus Sicht der Überwachungsorganisation zur Kontrolle der beauftragten Sachverständigen hilfreich. Schließlich wird der Überwachungsbericht auch an die zuständige Behörde übersandt (vgl. § 28 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b).

Nummer 5 dient genauso wie Nummer 4 Dokumentationszwecken. Die technische Überwachungsorganisation muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten, gegebenenfalls festgestellte Mängel genau zu bezeichnen, zum einen damit der Betrieb effizient Abhilfe schaffen kann, zum anderen damit bei einem Sachverständigenwechsel eine ordnungsgemäße Anschlussüberprüfung sichergestellt ist.

Nummer 6 beinhaltet in Halbsatz 1 die vertraglich festzuschreibende Pflicht der technischen Überwachungsorganisation alle im Rahmen der Prüfung erhaltenen Unterlagen und

Informationen über den jeweiligen Betrieb vertraulich zu behandeln und das Verbot diese Daten Dritten ohne Einwilligung des Betriebes zugänglich zu machen. Da es dazu kommen kann, dass technische Überwachungsorganisationen verschiedene in Wettbewerb zu einander stehende Betriebe zertifizieren, ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit ein wesentlicher vertraglicher Teilbereich. Der Halbsatz 2 stellt klar, dass öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden hiervon unberührt bleiben. Dies gilt vor allem für die Pflicht zur Übersendung des Zertifikats und des Überwachungsberichts an die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Nummer 1.

Absatz 3 enthält korrespondierend zu Absatz 2 die vertraglich zu vereinbarenden Verpflichtungen des Betriebes. Die Regelung entspricht inhaltlich § 13 Absatz 2 EfbV-alt.

Nummer 1 dient der Effizienz der Überwachung. Hiernach muss sich der Betrieb verpflichten, den von der technischen Überwachungsorganisation beauftragten Sachverständigen alle Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Überwachung notwendig sind. Der Sachverständige soll sich ein möglichst genaues Bild vom jeweiligen Betrieb machen können.

Nummer 2 erweitert das vertraglich festzulegende Pflichtenprogramm auf Zugangs- und Einsichtsrechte sowie auf die Pflicht, den beauftragten Sachverständigen gegebenenfalls Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Nummer 3 betrifft die Verpflichtung, solche Änderungen im Betrieb unverzüglich der technischen Überwachungsorganisationen anzuzeigen, die für die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb von Relevanz sein können. Zwar hat die Überwachung zeitlich so engmaschig zu erfolgen, dass wesentliche Veränderungen im Betrieb der technischen Überwachungsorganisation nicht verborgen bleiben dürfen, aber es ist auch Aufgabe des jeweiligen Betriebes auf Veränderungen hinzuweisen.

Absatz 4 stellt klar, dass die technische Überwachungsorganisation und der jeweilige Betrieb als Vertragsparteien weitergehende oder ergänzende Vereinbarungen treffen können, soweit diese den Anforderungen des § 56 KrWG und dieser Verordnung nicht widersprechen.

Absatz 5 ist ohne Vorläufer in der bisherigen Verordnung. Die technische Überwachungsorganisation hat hiernach im Rahmen einer Vorprüfung – das heißt vor Abschluss des eigentlichen Überwachungsvertrages – zu prüfen, ob der jeweilige Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Die Vorschrift greift ein bei den Entsorgergemeinschaften bereits im bisherigen Recht angelegtes Instrument auf (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 EgRL) und überträgt es – eingekleidet in ein förmliches Prüfungsprogramm – auch auf technische Überwachungsorganisationen.

Die Vorprüfung nach Satz 1 soll dazu dienen, im Wege einer Prognoseentscheidung bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses die grundlegenden Voraussetzungen für die Zertifizierung zu prüfen. Die Vorprüfungspflicht gilt daher nicht für bereits zertifizierte Betriebe, die lediglich den Zertifizierer wechseln. Vorteile ergeben sich hierdurch zunächst für den Betrieb, denn so kann unter Umständen der Abschluss eines kostspieligen Überwachungsvertrages ohne Aussicht auf Zertifikatserteilung vermieden werden. Im Interesse der technischen Überwachungsorganisation kann die Vorprüfung den Abschluss von vorneherein problembehafteten Verträgen verhindern.

Da auch bisher wegen der Besonderheiten in jedem Betrieb intensive vorvertragliche Abstimmungen zwischen der technischen Überwachungsorganisation und dem Betrieb erforderlich waren, dürfte der Mehraufwand einer nunmehr obligatorischen Vorprüfung eher gering ausfallen. Dies gilt auch deshalb, weil durch die Vorprüfung die Grundlage für den Vertrag besser evaluiert werden kann und spätere, eventuell der behördlichen Zustimmung bedürfende, Änderungen vermieden werden können.

Satz 2 konkretisiert den Maßstab der Vorprüfung und schränkt diesen gegenüber dem Prüfprogramm bei der eigentlichen Zertifizierung erheblich ein. Nach Nummer 1 werden die Anforderungen an die Betriebsorganisation nach § 3 Absatz 1 erfasst. Geprüft werden muss also die Betriebsorganisation hinsichtlich der erforderlichen Kontrolle und Überwachung der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit. Es geht insbesondere darum, dass die Zertifizierungsorganisation sich einen Überblick über den grundsätzlichen Aufbau und die Struktur des Unternehmens verschafft. Dies dürfte bereits jetzt in den meisten Fällen passieren, da die Frage der Vertrags- und Ansprechpartner vorabgeklärt werden muss.

Nummer 2 schließt die Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 in das Programm der Vorprüfung ein. Geprüft werden muss also nicht bereits, ob der Betrieb in allen Einzelheiten den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht (deshalb auch der Verweis nur auf § 7 Absatz 1 Satz 2 und nicht auch auf § 7 Absatz 1 Satz 1). Dies würde den Rahmen der Vorprüfung sprengen. Es geht vielmehr darum kursorisch zu prüfen, ob die Genehmigungslage den tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb entspricht. Dies betrifft insbesondere immissionsschutz- oder abfallrechtliche Anlagengenehmigungen, Anzeigen und Erlaubnisse nach §§ 53 und 54 KrWG oder auch wasserrechtliche Erlaubnisse.

Nummer 3 nimmt die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach § 8 Absatz 1 und 2 in Bezug. Im Rahmen der Vorprüfung ist also zu beleuchten, ob eine Zertifizierung bereits aus formalen Gründen wegen der Unzuverlässigkeit einer der genannten Personen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausscheidet.

Gleiches gilt für die in Nummer 4 genannten Anforderungen an die Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2. Auch diese – relativ einfach zu überprüfenden Tatsachen – können zu einem unüberwindbaren Hindernis bei der Zertifizierung werden. Der Verweis auf § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 stellt klar, dass der Lehrgangsbesuch nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 noch nicht stattgefunden haben muss.

Die Art und Weise der Durchführung der Vorprüfung wird der Zertifizierungsorganisation überlassen. Sie kann eigenständig entscheiden, welche Nachweise sie fordert oder, ob im Einzelfall ein Vor-Ort-Termin zur Durchführung der Vorprüfung erforderlich ist. Allerdings lassen sich bei den Nachweisen durchaus Synergieeffekte mit der erstmaligen Überprüfung im Rahmen der Zertifizierung erreichen. So dass bei der erneuten Prüfung nicht mehr alle Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Schließlich wird die Vorprüfung zum Anknüpfungspunkt für das Prüfprogramm der Benehmensbehörde und bestimmt den Maßstab der bislang nur unzureichend geregelten Einbindung der Überwachungsbehörde im Benehmensverfahren (vgl. dazu ausführlich die Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3). Aus diesem Grund sind nach Satz 3 die Ergebnisse der Vorprüfung sowie die abschließende Einschätzung der technischen Überwachungsorganisation, ob der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, zu dokumentieren.

Zu § 12 (Zustimmung zum Überwachungsvertrag, Widerruf)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 15 EfbV-alt wird aber vor dem Hintergrund der bisherigen Vollzugserfahrungen weiter präzisiert. Die Vorschrift betrifft die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG.

Absatz 1 legt in Satz 1 fest, dass für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag die Behörde des Landes zuständig ist, in dem die technische Überwachungsorganisation ihren Sitz hat. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Gestrichen wurde lediglich die Zuweisung zur obersten Landesbehörde, da die Länder die Behördenzuständigkeit eigenständig regeln (zur bereits erfolgten Streichung der entsprechenden Regelungen für die Anerkennung von Entsorgergemeinschaften in § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 61). Satz 2 regelt die Einbindung der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde in das Verfahren zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag. Die Einschränkung, dass die Einbindung der Überwachungsbehörde nur für andere Bundesländer gilt, fällt weg, denn sie entspricht nicht der behördlichen Praxis. Auch bundeslandintern bindet die für die

Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständige Behörde die jeweilige Überwachungsbehörde des Betriebes ein.

Die Einbindung der Überwachungsbehörde geschieht wie bisher auch im Rahmen des so genannten Benehmensverfahrens. Benehmen bedeutet, dass die zur Entscheidung berufene Behörde zwar nicht wie beim Einvernehmen an die Stellungnahme der Benehmensbehörde gebunden ist, aber sie ist in besonderem Maße zur Rücksichtnahme angehalten. In der Praxis war der Maßstab für die Benehmensprüfung bislang unklar. Fraglich war, ob es sich um eine allgemeine Mitteilung von Erkenntnissen über den jeweiligen Betrieb handelt, oder ob die Benehmensbehörde zu einer materiellen Prüfung berechtigt bzw. sogar verpflichtet ist. Der Inhalt des Benehmensverfahrens wird nunmehr durch die Verordnung dahingehend konkretisiert, dass es um die Überprüfung der Voraussetzung des § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 geht. Das heißt, die Benehmensbehörde ist zu der Frage zu beteiligen, ob die oben genannte Vorprüfung der technischen Überwachungsbehörde ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Benehmensbehörde erhält nun das Recht, aber auch die Pflicht, vorliegende Erkenntnisse, die eine Zertifizierung des Betriebes verhindern könnten, der zur Entscheidung berufenen Behörde mitzuteilen. Dies können beispielsweise Erkenntnisse über eine fehlende Zuverlässigkeit oder Fachkunde sein oder aber auch Probleme hinsichtlich der Anlagenzulassung oder sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

Auch die Fiktionsregelung des Satzes 3 ist neu. Äußert sich die Benehmensbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens, gilt dieses als erteilt und die zur Entscheidung berufene Behörde hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Zustimmung zu erteilen. Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Entscheidung über die Zustimmung zu treffen, wenn sie nicht binnen der genannten Frist eine Rückmeldung von der Benehmensbehörde erhält. Da aber lediglich das Benehmen fingiert wird und nicht die Zustimmung, kann diese unter den Voraussetzungen des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden, wenn sich nach Erteilung durch ein weiteres Nachforschen bei der Benehmensbehörde herausstellt, dass die Zustimmung nicht hätte erteilt werden dürfen. Dies ist eine logische Konsequenz aus § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 2 regelt die Zustimmungsvoraussetzungen. Bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag handelt es sich um eine gebundene Entscheidung der Behörde („ist zu erteilen“).

Nummer 1 legt als Zustimmungsvoraussetzung fest, dass der Überwachungsvertrag den in § 11 Absatz 1 bis 4 genannten Anforderungen entsprechen, also insbesondere das dort geschilderte Pflichtenprogramm beinhalten muss.

Nummer 2 normiert als Zustimmungsvoraussetzung, dass die Vorprüfung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 ergeben haben muss, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Zur Beurteilung ist insbesondere die im Benehmensverfahren abgegebene Stellungnahme der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde zugrunde zu legen (s.o.).

Nummer 3 betrifft die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Sachverständigen. Die zuständige Behörde darf dem Überwachungsvertrag nur zustimmen, wenn die Sachverständigen die in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen erfüllen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Überwachung auf einem hohen Niveau erfolgt.

Absatz 3 enthält die Berechtigung die Anerkennung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen Auflagen oder Auflagenvorbehalte) zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Absatz 4 behandelt die Möglichkeit eine erteilte Zustimmung zu widerrufen. Beim Widerruf ist der ursprüngliche Verwaltungsakt rechtmäßig. Die genannten Widerrufsmöglichkeiten korrespondieren mit denen bei der Anerkennung der Entsorgergemeinschaften. Die Entscheidung über den Widerruf liegt im Ermessen der zuständigen Behörde („kann“). Die genannten Widerrufsgründe sind allerdings abschließend.

Nummer 1 betrifft den Fall, dass mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und diese nicht erfüllt wird. Die Auflage kann sich an die technische Überwachungsorganisation, den Betrieb oder an beide richten.

Nummer 2 hat eine Veränderung der Tatsachengrundlage zum Regelungsgegenstand und stellt darauf ab, dass nachträglich Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen zum Erteilungszeitpunkt die Anerkennung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

Nummer 3 regelt als Sonderfall zu Nummer 3 eine Widerrufsmöglichkeit für den Fall, dass die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten aus dem Überwachungsvertrag nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist ein Widerruf in diesen Fällen aber nur als „ultima ratio“ zulässig. Zunächst sind mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, zu prüfen. Insoweit muss der Pflichtenverstoß so gewichtig oder so häufig sein, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Zertifikaten nicht mehr gewährleistet ist.

Nummer 4 schließlich enthält einen Auffangtatbestand. Ein Widerruf ist möglich um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern. Anknüpfungspunkt für die behördliche Entscheidung muss die Frage sein, ob im konkreten Fall zum Beispiel Umweltrisiken zu befürchten sind (vgl. dazu auch den Maßstab des § 15 Absatz 2 KrWG).

Zu Abschnitt 5 (Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft)

Der Abschnitt enthält die wesentlichen Anforderungen an Entsorgergemeinschaften und ihre Anerkennung sowie die Mitgliedschaft in derselben. Die für die Überwachung und Zertifizierung geltenden allgemeinen Regelungen sind den Abschnitten 7 und 8 vorbehalten.

Zu § 13 (Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgergemeinschaft)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 3 EgRL und betrifft die Satzung oder sonstige verbindliche Regelung der Entsorgergemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 3 KrWG.

Absatz 1 stellt in Satz 1 klar, dass die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgergemeinschaft der Schriftform (§ 126 Absatz 1 BGB) bedarf. Die Schriftform kann nach § 126 Absatz 3 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden. Satz 2 schreibt vor, dass die Satzung die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 für den Überwachungsvertrag festgelegten Inhalte entsprechend regeln muss. Mit der Vorgabe ist gewährleistet, dass die beiden Zertifizierungswege auch inhaltlich aneinander angeglichen sind. Der Verweis auf § 11 Absatz 1 Satz 2 stellt insoweit sicher, dass die Satzung die materiellen Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe nach den §§ 3 bis 10 enthält. § 11 Absatz 2 beinhaltet das Pflichtenprogramm der technischen Überwachungsorganisation, welches künftig für die Entsorgergemeinschaften entsprechend gilt. § 11 Absatz 3 betrifft die Pflichten der zu zertifizierenden Betriebe, die genauso wie beim Überwachungsvertrag künftig auch in der Satzung festgelegt sein müssen.

Absatz 2 stellt klar, dass in der Satzung oder sonstigen Regelung gegenüber den in Absatz 1 genannten Inhalten weiter gehende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, soweit diese den Anforderungen des § 56 KrWG und dieser Verordnung nicht widersprechen. Auf den bisherigen Zusatz, dass Wettbewerbsbeschränkungen durch weiter gehende oder ergänzende Regelungen nicht zu besorgen sein dürften, wurde in der Neufassung verzichtet. Die Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch auf Entsorgergemeinschaften bleibt hiervon unberührt. Die Entsorgergemeinschaften prüfen die Kartellrechtskonformität ihrer Satzungen sowie sonstiger Regelungen im Rahmen ihrer kartellrechtlichen Selbstveranlagungspflicht.

Zu § 14 (Überwachungsausschuss)

Die Vorschrift entspricht in großen Teilen § 10 EgRL und betrifft den innerhalb der Entsorgergemeinschaft einzurichtenden Überwachungsausschuss bzw. bei großen Entsorgergemeinschaften die einzurichtenden regionalen Unterausschüsse.

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben des Überwachungsausschusses. Dieser sichert die Überwachung der Mitgliedsbetriebe, entscheidet über die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen des Überwachungsverfahrens oder der Führung des Überwachungszeichens. Dem Überwachungsausschuss steht diesbezüglich die alleinige Entscheidungskompetenz zu. Die Entscheidungen des Überwachungsausschuss sind insbesondere bindend für die Entsorgergemeinschaft und können nicht durch andere Organe abgeändert werden. Die Entscheidungsgrundlage für den Überwachungsausschuss bilden dabei die Gutachten der Sachverständigen, also insbesondere die Überwachungsberichte. Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Überwachungsverfahrens kann zum Beispiel in der Anordnung engmaschigerer Vor-Ort-Kontrollen oder der unaufgeforderten Vorlage von Dokumenten oder Berichten bestehen.

Absatz 2 regelt die Besetzung der Überwachungsausschüsse. Die Vorgabe nach Satz 1, dass der Ausschuss aus mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder bestehen muss, soll die Handlungsfähigkeit des Überwachungsausschusses sicherstellen. Satz 2 beinhaltet eine „Soll"-Vorschrift, nach der die Mitglieder des Überwachungsausschuss die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgergemeinschaft vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren sollen. Die Regelung stellt sicher, dass hinsichtlich der unterschiedlichen zertifizierbaren Tätigkeiten ausreichend fachlicher Sachverstand im Ausschuss vorhanden ist, um die Ergebnisse der Überwachung durch die Sachverständigen überprüfen zu können. Satz 3 stellt die gegenüber der Führung der Entsorgergemeinschaft neutrale Aufgabenwahrnehmung des Überwachungsausschusses sicher, indem angeordnet wird, dass die Mitglieder, die zugleich auch die Geschäfte der Entsorgergemeinschaft leiten, die Minderheit im Ausschuss darstellen müssen.

Satz 4 beinhaltet die wichtige Voraussetzung, dass Mitglied im Überwachungsausschuss nur Inhaber (§ 2 Absatz 1), die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder Leitungspersonen (§ 2 Absatz 2) von Entsorgungsfachbetrieben werden können. Das bedeutet, der Überwachungsausschuss ist gerade kein Sachverständigenorgan, sondern ein mit Praktikern besetztes Gremium. Satz 5 schließlich stellt klar, dass die nach Satz 2 und 3 ausgewählten Mitglieder zuverlässig und fachkundig sein müssen. Die Regelung hat teilweise deklaratorischen Charakter, denn bereits die §§ 8 und 9 setzen die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des genannten Personenkreises voraus. Allerdings

werden die Entsorgergemeinschaften durch Regelung berichtigt und verpflichtet die Zuverlässigkeit und die Fachkunde selbstständig zu überprüfen.

Absatz 3 beschäftigt sich mit der Entscheidungsfindung des Überwachungsausschusses. Nach Satz 1 fasst dieser seine Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Beschlussfähig ist der Ausschuss dann, wenn die Hälfte der nominierten Ausschussmitglieder an der Abstimmung tatsächlich teilnehmen.

Absatz 4 betrifft die Neutralität der Ausschussmitglieder. Diese ist zentraler Bestandteil, damit der Ausschuss seine Funktion als neutrales Organ der Entsorgergemeinschaft wahrnehmen kann. Satz 1 stellt klar, dass die Ausschussmitglieder nicht an Weisungen gebunden sind. Dies bezieht sich zunächst auf eine mögliche Einflussnahme durch andere Organe der Entsorgergemeinschaft oder die in der Entsorgergemeinschaft organisierten Betriebe. Umfasst sind aber auch Weisungen Dritter, beispielsweise von Verbänden oder Organisationen. Besteht der Verdacht der Befangenheit darf das betroffene Ausschussmitglied nach Satz 2 nicht an der entscheidenden Abstimmung teilnehmen. Befangenheit besteht dann, wenn die Entscheidung dem Ausschussmitglied, einem nahen Angehörigen oder einer vom Ausschussmitglied vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung, dass der Überwachungsausschuss für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren kann und in diesen Fällen die Vorschriften zum Überwachungsausschuss entsprechende Anwendung finden. Hintergrund der Regelung ist, dass die Entsorgergemeinschaften überregional tätig sind und mitunter eine Vielzahl von Mitgliedern haben, so dass es zur Arbeitserleichterung und zur Effizienz der Kontrolle sinnvoll sein kann, Unterausschüsse zu bilden.

Absatz 6 ist ohne Vorläufer im bisherigen Recht. Geregelt wird in Satz 1 die Teilnahmemöglichkeit der für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständigen Behörde an den Sitzungen der Ausschüsse der Entsorgergemeinschaft. Die Regelung entspricht einer Forderung der Länder und soll die Transparenz der Arbeit der Entsorgergemeinschaft erhöhen. Satz 2 normiert die an die Entsorgergemeinschaft gerichtete Pflicht, die Sitzungstermine und -orte zwei Wochen im Voraus der für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständigen Behörde mitzuteilen. Satz 3 regelt die Pflicht der Behörde, der Entsorgergemeinschaft ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mitzuteilen.

Zu § 15 (Anforderungen an die Mitgliedschaft und Mitteilung der Aufnahme und des Austritts)

Die Vorschrift normiert Anforderungen an die Aufnahme von Betrieben in die Entsorgergemeinschaft und die Mitteilungspflichten der Entsorgergemeinschaft bei Aufnahme und Austritten von Mitgliedern.

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 den bislang in § 4 Absatz 1 Nummer 3 EgRL genannten Rechtsgedanken, dass Mitglied in einer Entsorgungsgemeinschaft nur ein Betrieb werden kann, der die Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe erfüllt. Die auch bislang von der Entsorgergemeinschaft anzustellende Prognoseentscheidung wird nun auch explizit als Vorprüfung bezeichnet und damit die Parallelität zur Zertifizierung durch eine technische Überwachungsorganisation hergestellt (vgl. § 11 Absatz 5). Bei der Vorprüfung ist zu prüfen, ob der Betrieb grundsätzlich in der Lage ist, die Entsorgungsfachbetriebeigenschaft zu erreichen. Sie liegt damit sowohl im Eigeninteresse der Entsorgergemeinschaft als auch des Betriebes (s.o.). Satz 2 verweist für den Umfang der Vorprüfung und die Dokumentation auf die Parallelvorschrift des § 11 Absatz 5 Satz 2, so dass für die Begründung auch auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden kann. Nach Satz 3 ist die Dokumentation der Vorprüfung – da es kein behördliches Zustimmungsverfahren wie bei dem Abschluss eines Überwachungsvertrages gibt – auf Verlangen der für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständigen Behörde vorzulegen.

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung des § 4 Absatz 1 erster Satzteil EgRL und legt fest, dass die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden darf. Zum einen sollen zusätzliche Hürden für Betriebe auf dem Weg zur Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vermieden werden. Zum anderen schützt die Regelung die Entsorgergemeinschaft vor einer möglichen Einflussnahme durch Verbände oder Organisationen.

Absatz 3 normiert die Pflicht der Entsorgergemeinschaft Ein- und Austritte der Mitglieder an die für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständige Behörde zu melden. Die Regelung ist zwar ohne direkten Vorläufer im bisherigen Recht, aber die Entsorgergemeinschaften mussten auch bislang schon nach § 9 EgRL ein Verzeichnis über ihre Mitglieder führen, so dass der Mehraufwand für die formlose Mitteilung an die Behörde sehr begrenzt ist. Andererseits ist die Übermittlung der Informationen wichtig, damit die zuständige Behörde zu jeder Zeit genaue Kenntnis über den Mitgliederbestand der Entsorgergemeinschaft hat und gegebenenfalls einen Abgleich mit dem Entsorgungsfachbetrieberegister nach § 28 Absatz 2 durchführen kann.

Zu § 16 (Anerkennung der Entsorgergemeinschaft, Widerruf)

Die Vorschrift entspricht mit einigen Änderungen § 11 EgRL und betrifft die mittlerweile gesetzlich geregelte Pflicht der behördlichen Anerkennung der Entsorgergemeinschaft (vgl. § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG). Die Entsorgergemeinschaft wird zwar mit einem bestimmten Mitgliederbestand anerkannt, ist aber darauf angelegt, ständig neue Mitglieder aufzunehmen.

Absatz 1 beschreibt die Anerkennungsvoraussetzungen. Nach Nummer 1 muss die Satzung oder die sonstige Regelung die Anforderungen des § 13 erfüllen, das heißt sie muss schriftlich vorliegen und das für den Überwachungsvertrag festgeschriebene Pflichtenprogramm in Form von abstrakt generellen Regelungen beinhalten (im Einzelnen vgl. Begründung zu § 11 Absatz 1). Nummer 2 betrifft die Einrichtung eines Überwachungsausschusses. Die näheren Festlegungen hierzu trifft § 14. Nach Nummer 3 ist zu überprüfen, ob hinsichtlich der zum Entscheidungszeitpunkt in der Entsorgergemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe die Voraussetzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllt sind, also ob die Betriebe die Gewähr dafür bieten, die in den §§ 3 bis 10 genannten Anforderungen zu erfüllen. Hierzu ist die Stellungnahme der Benehmensbehörde heranzuzuziehen (vgl. Absatz 2 Satz 1). Nummer 4 betrifft die Qualifikation der beauftragten Sachverständigen.

Die bisherige Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 EgRL ist entfallen. Die Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch auf Entsorgergemeinschaften im Sinne dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt. Die Entsorgergemeinschaften prüfen die Kartellrechtskonformität ihrer Satzungen sowie sonstiger Regelungen im Sinne des § 13 Absatz 2 im Rahmen ihrer kartellrechtlichen Selbstveranlagungspflicht.

Absatz 2 enthält eine Benehmensregelung. Die für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständige Behörde hat auch die für die Überwachung der in der Entsorgergemeinschaft zum Anerkennungszeitpunkt organisierten Betriebe zuständigen Behörden zu beteiligen und sich in das Benehmen mit diesen zu setzen. Die übrigen Regelungen – insbesondere zum Prüfungsmaßstab der Benehmensbehörde – entsprechen denen bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Absatz 3 enthält die Berechtigung, die Anerkennung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte) zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Absatz 4 betrifft den Widerruf der Anerkennung. Der Widerruf eines Verwaltungsaktes setzt voraus, dass dieser zum Erteilungszeitpunkt rechtmäßig war. Für bereits rechtswidrig erteil-

te Verwaltungsakte gilt die Rücknahmevorschrift des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung liegt im Ermessen der für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständigen Behörde („kann“). Die in Absatz 4 genannten Widerrufsgründe sind allerdings abschließend.

Nummer 1 enthält die Widerrufsmöglichkeit bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Auflage zur Anerkennung nach Absatz 3.

Nummer 2 betrifft den Fall, dass nachträglich Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen zum Erteilungszeitpunkt die Anerkennung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

Nummer 3 setzt einen Verstoß gegen Pflichten aus der Satzung oder sonstigen Regelung voraus. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist ein Widerruf in diesen Fällen aber nur als „ultima ratio“ zulässig. Zunächst sind mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, zu prüfen. Insoweit muss der Pflichtenverstoß so gewichtig oder so häufig sein, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Zertifikaten nicht mehr gewährleistet ist.

Nummer 4 schließlich enthält einen Auffangtatbestand. Ein Widerruf ist möglich um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern. Anknüpfungspunkt für die behördliche Entscheidung muss die Frage sein, ob im konkreten Fall zum Beispiel Umweltrisiken zu befürchten sind (vgl. dazu auch den Maßstab des § 15 Absatz 2 KrWG).

Zu Abschnitt 6 (Anforderungen an Sachverständige)

Dieser Abschnitt legt die Anforderungen an die von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft beauftragten Sachverständigen fest. Das Fehlen eines verbindlichen einheitlichen Anforderungsprofils im bisherigen System war von verschiedener Seite kritisiert worden. Die Kritik ist auch sachlich gerechtfertigt, denn den Sachverständigen kommt eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren des gesamten Systems der Zertifizierung zu. Ihnen obliegt es vorhandene Mängel aufzudecken und ihre Behebung durch den Betrieb zu überwachen. Inhaltlich orientieren sich die neuen gesetzlichen Anforderungen an dem UAG und den Ausführungen in der bisherigen Vollzugshilfe. Dies ist auch sachgerecht, weil nach § 20 die Zulassung als Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisation nach dem UAG unter bestimmten Umständen auch zur Prüfung im Rahmen der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben berechtigt.

Zu § 17 (Zuverlässigkeit von Sachverständigen)

Die Vorschrift regelt die Zuverlässigkeitsanforderungen an Sachverständige. Die Vorschrift ist dem Zuverlässigkeitsmaßstab des § 5 UAG nachgebildet und an die Ausführungen der bisherigen Vollzugshilfe angelehnt.

Absatz 1 enthält eine Positivdefinition. Da die Vorschrift inhaltsgleich mit § 8 Absatz 1 ist, kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Absatz 2 enthält wie § 8 Absatz 2 eine Auflistung von Tatbeständen, die in der Regel zur Unzuverlässigkeit des Sachverständigen führen. Um nicht hinter dem Maßstab des § 5 Absatz 2 UAG und der bisherigen Vollzugshilfe zurückzubleiben, ist die Vorschrift weiter und strenger gefasst als der für die Inhaber und das Leitungspersonal von Entsorgungsfachbetrieben geltende § 8 Absatz 2.

Dies gilt zunächst für den Kanon der Rechtsvorschriften nach Nummer 1, dessen Verletzung die Unzuverlässigkeitsvermutung auslöst. Nach Buchstabe a gehören hierzu im Bereich der Sachverständigentätigkeit auch Verstöße gegen Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten. Übernommen aus § 8 Absatz 2 hingegen wurden Verstöße gegen das Gefahrgutrecht (Nummer 1 Buchstabe d). Die Bußgeldschwelle beträgt fünfhundert Euro. Wie bei § 8 Absatz 2 wird die Grenze der Verwertung von Verurteilungen auf fünf Jahre festgesetzt.

In Entsprechung zu § 5 Absatz 2 UAG wird zudem die Unzuverlässigkeitsvermutung gegenüber § 8 Absatz 2 um die Nummer 2 Buchstabe b und die Nummern 3 bis 5 erweitert. Unter Nummer 2 Buchstabe b wird eine Verletzung der Pflichten als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die Regelunzuverlässigkeit einbezogen. Nummer 3 enthält eine Unzuverlässigkeitsvermutung für den Fall des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung. Nummer 4 nimmt den Fall auf, dass der Sachverständige nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Nummer 5 schließlich stellt auf gesundheitliche Gründe ab, auf Grund derer der Sachverständige nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Zu § 18 (Unabhängigkeit von Sachverständigen)

Die Vorschrift regelt die Unabhängigkeitsanforderungen an Sachverständige. Die Vorschrift ist dem Unabhängigkeitsmaßstab des § 6 UAG nachgebildet und an die Ausführungen der bisherigen Vollzugshilfe angelehnt.

Absatz 1 enthält eine Positivdefinition der Unabhängigkeit und entspricht den Ausführungen aus der Vollzugshilfe. Diese wiederum sind angelehnt an Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 auf den § 6 Absatz 1 UAG verweist. Inhaltlich geht es darum, dass der Sachverständige keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Dies schließt vertragliche Bindungen zu technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaft nicht generell aus. Diese sind vielmehr notwendig, um zum Beispiel die Vergütung zu regeln. Es soll allerdings verhindert werden, dass zwischen dem Sachverständigen und seinem Auftraggeber oder Dritten inhaltliche Absprachen oder sonstige Bindungen bestehen, die ihn in der neutralen Wahrnehmung seiner Tätigkeit behindern oder beeinträchtigen können.

Absatz 2 enthält einen Katalog von Tatbeständen, bei deren Vorliegen in der Regel von einer fehlenden Unabhängigkeit auszugehen ist. Der Katalog entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 UAG. Allerdings sind einige Umformulierungen notwendig, um den Tatbestand auch sprachlich auf die im Rahmen der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben tätigen Sachverständigen zu übertragen. Im Vergleich zu § 6 Absatz 2 UAG werden zwei Fallgruppen ergänzend genannt. Der letzte Teil der Nummer 1 Buchstabe a) und die Nummer 4 stammen aus der bisherigen Vollzugshilfe und tragen der Besonderheit bei der Zertifizierung gerade von Entsorgungsfachbetrieben Rechnung. Zunächst führt die Inhaberschaft jeglicher Anteile an dem zu überprüfenden Betrieb in der Regel zur fehlenden Unabhängigkeit des Sachverständigen. Ebenso verhält es sich mit einer beratenden Tätigkeit in dem zu überprüfenden Betrieb in den letzten zwei Jahren (Nummer 4). Auch diese führt in der Regel zu einer fehlenden Unabhängigkeit bezogen auf die Überprüfung des jeweiligen Betriebs

Absatz 3 entspricht hinsichtlich der Nummer 1 der Parallelnorm des § 6 Absatz 3 UAG und stellt klar, dass eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft einer Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht entgegensteht. Nummer 2 entstammt im Wesentlichen der bisherigen Vollzugshilfe und stellt klar, dass eine Überprüfung und Zertifizierung im Rahmen des Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001, EMAS oder vergleichbare Qualitätsmana-

gementsysteme, wie die in § 12 KrWG genannten Systeme die Unabhängigkeit ebenfalls nicht tangieren.

Zu § 19 (Fach- und Sachkunde von Sachverständigen)

Die Vorschrift regelt die Fach- und Sachkundeanforderungen an Sachverständige. Die Vorschrift ist dem Fachkundemaßstab des § 7 UAG nachgebildet und an die Ausführungen der bisherigen Vollzugshilfe angelehnt.

Absatz 1 legt zunächst im Sinne eine Positivdefinition fest, dass die Sachkundeanforderung erfüllt ist, wenn der Sachverständige auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Absatz 2 beinhaltet dann die drei Voraussetzungen, die vorliegen müssen; damit die in Absatz 1 definierte Sachkundedefinition erfüllt ist und zwar nach Nummer 1 der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung, nach Nummer 2 zur Durchführung der Sachverständigentätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und schließlich nach Nummer 3 auf Grund einer dreijährigen eigenverantwortlichen hauptberuflichen praktischen Tätigkeit im Bereich Überwachung und Begutachtung erworbene Kenntnisse über die Zertifizierung von Betrieben im Rahmen von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen.

Absatz 3 formuliert nach dem Vorbild von § 7 Absatz 3 UAG eine Ausnahme von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums nach Absatz 2 Nummer 1. In diesen Fällen ist eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung oder auch eine Qualifikation als Meister ausreichend, wenn sie sich auf das Fachgebiet erstreckt, welchem der zu begutachtende Betrieb zuzuordnen ist und der Betroffene fünf Jahre praktische Erfahrung als Inhaber oder Leitungsperson eines Entsorgungsfachbetriebes vorweisen kann.

Absatz 4 beinhaltet die Anforderung, dass der Sachverständige sich fortbilden muss, um stets auf dem aktuellen Wissensstand zu sein. Im Vergleich zu dem Inhaber oder dem Leitungspersonal eines Entsorgungsfachbetriebs muss der Sachverständige einen gehörigen Wissensvorsprung haben. Insofern ist davon auszugehen, dass auch wenn in Anlehnung an die Vorgaben aus dem UAG kein zeitlicher Abstand für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen vorgeschrieben ist und auch die Inhalte der Fortbildung nicht festgelegt sind, der Zeitabstand kürzer und die Fortbildungsinhalte weitergehender sein müssen als in § 9 Absatz 3 bzw. der Anlage 1 beschrieben.

Zu § 20 (Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation)

Die Vorschrift betrifft das Verhältnis der Sachverständigenqualifikation nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zur Bestellung als Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz.

Absatz 1 ordnet wie bisher § 15 Absatz 2 EfBV-alt an, dass die Anforderungen an die Sachverständigen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung als erfüllt gelten, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter oder die technische Überwachungsorganisation bzw. die Entsorgergemeinschaft eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach dem UAG (Abteilung 38 oder 39 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) hat. Die Gleichstellung ist angesichts des vergleichbaren Anforderungsprofils (vgl. dazu §§ 17 bis 20) auch gerechtfertigt.

Absatz 2 allerdings schränkt im Falle der Zulassung nur für den Unternehmensbereich der Abteilung 39 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 die Tätigkeit als Sachverständiger auf die Überprüfung von Betrieben ein, die tatsächlich unter diesen Unternehmensbereich fallen.

Zu § 21 (Kontrolle der Sachverständigen)

Die Vorschrift betrifft die Kontrolle der durch die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft beauftragten Sachverständigen. Sie hat keinen Vorläufer im bisherigen Recht, übernimmt aber einige über die Jahre entwickelte Praktiken.

Absatz 1 stellt klar, dass in erster Linie die technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen an die von ihnen beauftragten Sachverständigen sind und dies auch zu kontrollieren haben. Die Vorschrift knüpft damit unmittelbar an § 56 Absatz 7 KrWG an, der festlegt, dass die technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften sich ausschließlich solcher Sachverständigen bedienen dürfen, die die notwendige Zuverlässigkeit, Unabhängig sowie Fach- und Sachkunde besitzen.

Absatz 2 sieht die Pflicht vor, dass die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft jährlich, jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Erfüllung der Anforderungen an die beauftragten Sachverständigen nach §§ 17 bis 19 der für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder der für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständigen Behörde nachweist. Es obliegt also der Zertifizierungsorganisation entsprechende Unterlagen von den Sachverständigen zu besorgen und der zuständigen Behörde zu übersenden. An die Form des Nachweises und die Vorlage werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Absatz 3 normiert in Ergänzung zu Absatz 2, dass technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften Änderungen bezogen auf die von ihnen beauftragten Sachverständigen (z.B. Wechsel etc.) unverzüglich nach Beauftragung der zuständigen Behörde mitzuteilen haben. Die Mitteilung ist formlos möglich.

Absatz 4 greift einen bereits vielfach praktizierten Sicherungsmechanismus auf, um die Qualität der Arbeit der Sachverständigen zu überprüfen. Es wird angeordnet, dass alle drei Jahre bei einem Vor-Ort-Termin ein weiterer Sachverständiger oder ein geeigneter Mitarbeiter der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft hinzuzuziehen ist („Witness Audit“). Hierdurch wird zum einen im Interesse der Zertifizierungsorganisation eine Kontrolle der Arbeitsweise des Sachverständigen erreicht und zum anderen im Interesse der Betriebe die Qualität der Überwachung gesteigert.

Zu Abschnitt 7 (Anforderungen an die Überwachung)

Dieser Abschnitt regelt die Anforderungen an die Überwachung durch die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft bzw. deren beauftragten Sachverständigen. Die Aufnahme konkreter verordnungsrechtlicher Vorgaben zur Überwachung soll die Effizienz und Qualität der Überwachung steigern und die Transparenz der Überwachungsarbeit gegenüber den Behörden erhöhen.

Zu § 22 (Erstmalige und jährliche Überprüfung)

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 5 KrWG und setzt neue Mindeststandards für die Überwachung durch die Zertifizierungsorganisation. Sie hat keinen direkten Vorläufer im bisherigen Recht. Bislang waren die Anforderungen an die erstmalige und die jährliche Überwachung nur als Mindestinhalt des Überwachungsvertrages (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EfBV-alt) bzw. als Anforderung an die Entsorgergemeinschaft (§ 6 Absatz 1 EgRL) geregelt.

Absatz 1 legt den Maßstab für die Überprüfung fest. Zu überprüfen sind die gesamten im Überwachungsvertrag oder in der Satzung oder sonstigen Regelung der Entsorgergemeinschaft enthaltene Anforderungen; das heißt auch über die Verordnung hinausgehende spezielle Anforderungen der jeweiligen technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft, soweit sie in dem Überwachungsvertrag oder der Satzung niedergelegt sind. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines vor Beginn der Überwachung aufzustellenden Überwachungsplans. Der Plan ist schriftlich oder elektronisch zu erstellen und hat die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes – z.B. hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeiten und eingesetzten Anlagentechnik – zu berücksichtigen.

Absatz 2 beinhaltet Mindeststandards für die Überwachung. Nach Satz 1 ist mindestens einmal jährlich ein Vor-Ort-Termin durchzuführen und zwar an jedem zu zertifizierenden Standort. Vor-Ort-Termine dienen dazu, dass der zuständige Sachverständige die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb in Augenschein nimmt, so dass die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebs nie eine reine „Papierprüfung“ ist.

Satz 2 regelt, dass, sofern dies erforderlich ist, weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen sind. Über die Notwendigkeit befindet der zuständige Sachverständige bzw. die Zertifizierungsorganisation in eigener Verantwortung. Weitere Vor-Ort-Termine kommen beispielsweise bei großen Betriebsstätten oder komplizierten Behandlungsverfahren aber auch bei fehlenden Unterlagen, Beanstandungen oder sonstigen Unzulänglichkeiten innerhalb des Betriebes in Betracht.

Gesetzlich erstmals verankert werden die in der Praxis häufig als Mittel zur Kontrolle der Betriebe eingesetzten unangekündigten Vor-Ort-Termine. Nach Satz 3 werden die technischen Überwachungsorganisationen und die Entsorgergemeinschaften verpflichtet, ein System zu entwickeln, nach welchem unangekündigte Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Die genannten Termine dienen dazu, die Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe im betrieblichen Alltag zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme oder Missstände frühzeitig aufzudecken, damit der Betrieb ausreichend Gelegenheit hat, diese abzustellen.

Satz 4 betrifft den Zeitrahmen der Vor-Ort-Termine. Dieser ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist, insbesondere muss genügend Zeit zur Verfügung stehen die jeweiligen Betriebstätten zu inspizieren, mit Mitarbeitern zu sprechen und die vorzulegenden Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls mit den Verantwortlichen zu besprechen. Die Vor-Ort-Termine dürfen sich also nicht in einem bloßen Betriebsrundgang erschöpfen.

Absatz 3 Satz 1 hat deklaratorischen Charakter und besagt, dass die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG berechtigt ist, an allen Vor-Ort-Terminen nach Absatz 2 (angekündigte wie unangekündigte) teilzunehmen. Satz 2 enthält die Pflicht der betroffenen technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft auf Anfrage die Vor-Ort-Termine nach Absatz 2 der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung ist formlos möglich.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 13 Absatz 4 EfbV-alt in redaktionell überarbeiteter und leicht erweiterter Form. Bei der jährlichen Überprüfung sind Ergebnisse aus der EMAS-Zertifizierung und aus dem Qualtätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder dem Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 zu berücksichtigen. Hintergrund ist,

dass im Rahmen dieser anderen Qualitätsmanagementsysteme gewonnene Erkenntnisse häufig auch für die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb relevant sind (z.B. Genehmigungskonformität oder personelle und gerätetechnische Ausstattung etc.).

Absatz 5 enthält ein weiteres Instrument, um die Qualität der Überwachung zu steigern und die Arbeit der Sachverständigen zu kontrollieren. Nach fünf Jahren durchgängiger Überprüfungstätigkeit in einem bestimmten Betrieb hat der Sachverständige zu wechseln. Die Regelung soll einer „Betriebsblindheit" vorbeugen und möglicherweise entstehenden engeren Verbindungen des Sachverständigen zum zu überprüfenden Betrieb vorbeugen.

Zu § 23 (Überwachungsbericht)

Die Vorschrift regelt die Dokumentation der Überwachung in einem Überwachungsbericht. Dieser hat schriftlich zu erfolgen und die in Anlage 2 genannten Inhalte zu enthalten. Die Festlegung von Mindestinhalten für den Überwachungsbericht dient der Steigerung der Qualität der Überwachung und führt zu mehr Rechtssicherheit sowohl für die Zertifizierungsorganisation als auch den Entsorgungsfachbetrieb. Der Überwachungsbericht soll zukünftig gemeinsam mit dem Zertifikat nach der Zertifizierung an die Behörde übersendet werden (vgl. § 28 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Abschnitt 8 (Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats)

Der Abschnitt beschäftigt sich mit dem Umfang der Zertifizierung und der Gestaltung des Zertifikats.

Zu § 24 (Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs)

Absatz 1 greift die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 EfbV-alt auf und passt sie systematisch und sprachlich der neuen Verordnung an. Ein Zertifikat kann auch für einen Betriebsteil erteilt werden, wenn die Eigenständigkeit des Betriebsteils hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit gewährleistet ist und der Betriebsteil alle Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes (Abschnitt 2 dieser Verordnung) erfüllt. Unter Betriebsteil ist eine organisatorisch selbstständige Einheit innerhalb eines Betriebes zu verstehen. Eine rechtliche Selbstständigkeit – etwa als Unternehmen innerhalb eines Konzerns – ist dabei zwar nicht erforderlich aber auch nicht hinderlich. Eigenständigkeit bedeutet, dass die notwendigen abfallwirtschaftlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung getroffen werden können.

Absatz 2 übernimmt in seinem Satz 1 die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2 EfbV-alt. Hiernach ist eine Beschränkung der Zertifizierung auf bestimmte Abfallarten (Nummer 1), auf bestimmte Tätigkeiten (Nummer 2) und auf bestimmte Standorte (Nummer 3) möglich. Mit Abfallarten ist die Festlegung bestimmter Abfallschlüssel nach der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung gemeint. Unter Tätigkeiten sind die in § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens, Handelns oder Makelns zu verstehen. Standort ist das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle eines Entsorgungsbetriebes untersteht und an dem abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden.

Mit Satz 2 wird bestimmt, dass im Fall der Zertifizierung einer bestimmten Tätigkeit, die Zertifizierung alle Standorte zu umfassen hat, an denen diese Tätigkeit tatsächlich durchgeführt wird. Nach Satz 3 ist im Fall einer Beschränkung der Zertifizierung auf einen von mehreren Standorten eines Betriebes die Zertifizierung auf alle an diesem Standort ausgeübten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu erstrecken. Mit den beiden Regelungen soll die Aussagekraft des Zertifikats verbessert und die Transparenz der Zertifizierung erhöht werden. Ist in einem Zertifikat ein Standort oder eine Tätigkeit explizit genannt, müssen sich potentielle Kunden darauf verlassen können, dass tatsächlich auch der gesamte Standort bzw. die genannte Tätigkeit an allen Standorten zertifiziert ist.

Zu § 25 (Gestaltung des Zertifikats)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Gestaltung des Zertifikats. Diese lag bislang weitgehend in der Hand der Zertifizierungsorganisationen. § 14 EfbV-alt enthielt lediglich Mindestinhalte ohne konkrete Formatvorgaben. Dies hat in der Praxis zu einer Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate geführt, die zum Teil unübersichtlich und sogar irreführend hinsichtlich des Umfangs der Zertifizierung sind. Für den Wirtschaftsverkehr ist aber gerade die klare und eindeutige Erkennbarkeit der zertifizierten Tätigkeit sowie Transparenz hinsichtlich des zertifizierten Betriebes bzw. der Zertifizierungsorganisation ein zentraler Punkt. Deshalb gibt Anlage 3 nunmehr den Inhalt und die Struktur des Zertifikats gesetzlich vor. Eine einheitliche Formatvorgabe ist auch deshalb erforderlich, weil die Übersendung der Zertifikate zukünftig elektronisch erfolgen und aus elektronisch übersandten Zertifikaten ein elektronisches Register erstellt werden soll (vgl. § 28 Absatz 2).

Zu Abschnitt 9 (Sonstige gemeinsame Vorschriften)

Der Abschnitt erfasst sonstige für die Zertifizierung durch eine Entsorgergemeinschaft oder technische Überwachungsorganisation geltende Vorschriften.

Zu § 26 (Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens)

Die Vorschrift greift die bestehenden Regelungen des § 14 Absatz 4 und 5 EfbV-alt und § 8 EfbV-alt auf und stimmt sie auf das neue gesetzliche System des § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG ab.

Absatz 1 betrifft den Fall des Entzugs des Zertifikats nach § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG. Hiernach hat die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft dem Betrieb das von ihr erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens zu entziehen sowie den Betrieb aufzufordern, das Zertifikat zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats entfallen. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats richten sich nach § 56 Absatz 3 Satz 1 KrWG. Hiernach darf das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation, seine personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, seine Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt. Beschrieben sind damit die in den Abschnitten 2 und 3 dieser Verordnung konkretisierten materiellen Voraussetzungen. Da sich diese aber nicht von ihrer Überprüfung im Rahmen der Zertifizierung trennen lassen, sind von § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG auch die Fälle umfasst, in denen

- der zugrundeliegende Überwachungsvertrag unwirksam ist (auch bei Auflösung der technischen Überwachungsorganisation),
- die Zustimmung zum Überwachungsvertrag widerrufen wird,
- die Mitgliedschaft in der Entsorgergemeinschaft endet (auch bei Auflösung der Entsorgergemeinschaft) oder
- die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft widerrufen wird.

In den genannten Fällen ist nicht gewährleistet, dass die materiellen Erteilungsvoraussetzungen in einem ordnungsgemäßen Verfahren überprüft werden bzw. worden sind. Die Erteilung des Zertifikats und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens hat nämlich nach § 56 Absatz 5 Satz 2 KrWG auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages bzw. nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG auf der Grundlage einer Satzung oder sonstigen für den Mitgliedsbetrieb verbindlichen Regelung zu erfolgen. Existiert entweder das zugrundeliegende zivilrechtliche Rechtsgeschäft (Vertrag oder Mitgliedschaft) nicht oder fehlen die behördlichen Mitwirkungsakte (Zustimmung oder Anerkennung) fehlt es daher an einer Erteilungsvoraussetzung.

Normiert wird in Satz 1 in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des § 16 Satz 2 EfbV-alt und § 12 Satz 2 EgRL die Möglichkeit, dass die für die Zustimmung zum Überwa-

chungsvertrag oder die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständige Behörde die weitere Führung des Zertifikats und des Überwachungszeichens gestatten kann, wenn der Betrieb die Umstände für den Verlust des Zertifikats und des Überwachungszeichens nicht zu vertreten hat. Die Regelung kann nicht den Fall umfassen, dass die materiellen Erteilungsvoraussetzungen der Abschnitte 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen, denn dieser Umstand ist immer vom jeweiligen Betrieb zu vertreten. In Betracht kommen vielmehr die oben benannten Fälle des Fehlens formeller Voraussetzungen, also z.B. Auflösung der Entsorgergemeinschaft oder technischen Überwachungsorganisation. Nach Satz 2 darf der von der Behörde festzusetzende Übergangszeitraum die Gültigkeitsdauer des konkreten Zertifikats nicht überschreiten.

Absatz 2 beinhaltet wie bisher § 14 Absatz 4 Nummer 3 EfbV-alt und § 8 Absatz 1 Nummer 3 EgRL eine Spezialregelung für den Fall, dass der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt. Auch in diesem Fall endet aus Gründen der Rechtssicherheit die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen, auch wenn die Erteilungsvoraussetzungen eventuell noch vorliegen und damit kein Fall des § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG gegeben ist.

Zu § 27 (Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft)

Die Vorschrift greift einen bislang in § 4 Absatz 2 EgRL enthaltenen Rechtsgedanken auf und normiert für bestimmte Fälle die Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages durch die technische Überwachungsorganisation bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft durch die Entsorgergemeinschaft. Im Gegensatz zu § 26 betrifft diese Vorschrift nicht das Zertifikat und das Überwachungszeichen sondern das zugrundeliegende zivilrechtliche Rechtsgeschäft. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll auch dieses unter bestimmten Voraussetzungen enden.

Nummer 1 sieht eine Kündigungspflicht vor, wenn der Betrieb nicht innerhalb von zwei Jahren nach der behördlichen Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder Aufnahme in die Entsorgergemeinschaft tatsächlich zertifiziert wird.

Nummer 2 Buchstabe a betrifft den Fall, dass ein ordnungsgemäß erteiltes Zertifikat nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit (vgl. dazu § 56 Absatz 3 Satz 4 KrWG) neu erteilt wird. Die Frist ist ausreichend lang bemessen um mögliche Hindernisse für eine erneute Zertifizierung zu beheben (z.B. Umstrukturierung im Betrieb, neuer Inhaber etc.).

Nummer 2 Buchstabe b betrifft den Fall, dass ein gültiges Zertifikat vor Ablauf der Frist von der technischen Überwachungsorganisation bzw. der Entsorgergemeinschaft entzogen

worden ist. In diesem Fall ist der zugrundeliegende Überwachungsvertrag bzw. die zugrundeliegende Mitgliedschaft in der Entsorgergemeinschaft ohne Übergangsfrist zu kündigen.

Nummer 3 betrifft schließlich den Fall, dass das Zertifikat ordnungsgemäß erteilt worden ist und auch noch gültig ist, der Betrieb aber in tatsächlicher Hinsicht die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt (z.B. Beendigung der gesamten Betriebstätigkeit oder aber Verlagerung auf andere Geschäftsbereiche). Auch in diesem Fall ist der zugrundeliegende Überwachungsvertrag bzw. die zugrundeliegende Mitgliedschaft in der Entsorgergemeinschaft ohne Übergangsfrist zu kündigen.

Zu § 28 (Entsorgungsfachbetrieberegister)

Die Vorschrift ist ohne Vorläufer im bisherigen Verordnungstext. Sie normiert die Pflicht zur elektronischen Übermittlung des Zertifikats und des Überwachungsberichts an die zuständigen Behörden durch die Zertifizierungsorganisationen sowie die Verpflichtung der Länder zur Einrichtung eines elektronischen Registers über Entsorgungsfachbetriebe aus den übermittelten Zertifikaten.

Absatz 1 normiert die Pflicht der technischen Überwachungsorganisationen und der Entsorgergemeinschaften die von ihnen erteilten Zertifikate und die jeweiligen Überwachungsberichte unverzüglich nach Zertifikatserteilung an die für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständige Behörde zu übersenden sowie mitzuteilen, dass und aus welchen Gründen einem Betrieb das Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeit entzogen wurde. Bislang erfolgt die Übersendung der Zertifikate auf freiwilliger Basis durch die Entsorgungsfachbetriebe oder ist als Nebenbestimmung zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder zur Anerkennung der Entsorgergemeinschaft enthalten. Von dem Entzug eines Zertifikats erhalten die Behörden nur dann Kenntnis, wenn die jeweilige Zertifizierungsorganisation dies der Behörde mitteilt. Diese unsichere rechtliche Basis führt dazu, dass die Behörden nur lückenhaft Kenntnis über die die Zertifizierung erhalten und aktuelle Zertifikate häufig mit erheblicher zeitlicher Verspätung übersandt werden.

Zukünftig soll die Übermittlung und Mitteilung ausschließlich durch die jeweilige Zertifizierungsorganisation erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Kreis der Verpflichteten deutlich reduziert wird und sich bei der Übersendung der Zertifikate und der Überwachungsberichte schneller eine gewisse Routine einstellen kann. Nebenbestimmungen oder freiwillige Absprachen können entfallen. Zudem soll die Übermittlung zur Verwaltungsvereinfachung ausschließlich elektronisch erfolgen. Hierzu gibt die Anlage 3 auch einen Vordruck vor, der in ein elektronisches Format umgewandelt werden kann.

Absatz 2 formuliert – damit die elektronische Übermittlung technisch funktioniert – die Pflicht der Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System einzurichten. Die Verordnung enthält sich bewusst einer Aussage über die nähere Ausgestaltung des Systems, denn die Einrichtung und Ausgestaltung liegt ausschließlich in der Hand der Länder. Allerdings dürfte sich wie bei der Abwicklung der elektronischen Anzeige nach § 8 AbfAEV und der elektronischen Erlaubniserteilung nach § 11 AbfAEV die Abwicklung über ein Internetportal anbieten. Die Einrichtung der genannten Systeme hat gezeigt, dass eine Anbindung des Internetportals an die bereits bestehende datentechnische Infrastruktur der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) für Länder und betroffene Wirtschaftskreise effizient, kostengünstig und benutzerfreundlich ist.

Absatz 3 betrifft die Einrichtung des Entsorgungsfachbetrieberegisters durch die Länder. Sie nutzen hierzu die nach Absatz 1 Buchstabe a übermittelten Zertifikate. Die nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ebenfalls übermittelten Überwachungsberichte werden also nicht Teil des Registers. Da die Berichte zum Teil sensible Daten enthalten, sind sie nur für den internen Behördengebrauch zu verwenden.

Die verschiedenen gesetzlichen Privilegien für Entsorgungsfachbetriebe erfordern es, dass die zuständigen Landesbehörden zu jeder Zeit Kenntnis über die jeweilige Zertifizierung des Betriebes und ihren Umfang haben. Um diese Informationsgrundlage behördenübergreifend zu gewährleisten, betreiben die Länder bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen des Abfallüberwachungssystems (ASYS) eine länderübergreifende Datenbank über die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben. Die Eingabe der Daten durch die zuständigen Behörden erfolgt allerdings freiwillig. Die Behörden sind zudem auf die Übermittlung der Zertifikate durch die Entsorgungsfachbetriebe angewiesen (siehe Begründung zu Absatz 1). Hinzu kommt, dass die Zertifikate nicht elektronisch sondern in Papierform übermittelt werden und dass es keine einheitliche Formatvorgabe gibt, so dass die Eingabe in die ASYS-Datenbank mit viel Aufwand durch einen Behördenmitarbeiter händisch zu erfolgen hat. Auch die LAGA ad-hoc-AG „Abfallrechtliche Überwachung; Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben“ kam in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die Datengrundlage zu Entsorgungsfachbetrieben verbesserungswürdig ist und schlug dazu einen zunehmend elektronischen Austausch von Daten über Entsorgungsfachbetriebe vor (vgl. den Abschlussbericht vom 7. Juni 2010, S. 9 f.). Trotz dieses Appells blieb die Datenlage unzureichend.

Die neue Regelung in Absatz 2 und 3 in Verbindung mit den Übermittlungs- und Mitteilungspflichten nach Absatz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde, unmittelbar nach Erhalt und Prüfung des Zertifikates dieses ohne größeren Aufwand in das Register einzustellen bzw. ein eingestelltes Zertifikat nach dessen Entzug aus dem Register zu löschen.

Kostspielige Medienbrüche werden so vermieden. Die Zertifikate stehen dann wesentlich zeitnaher den Behörden zur Verfügung und die im bisherigen System bestehenden Datenlücken können geschlossen werden. Die neue Vorgabe dient damit einer Steigerung der Effizienz der Überwachung. Dadurch, dass die Zertifikate direkt vom jeweiligen Zertifizierer an die Behörde übersendet werden bzw. ihr Entzug mitgeteilt wird, können Manipulationen weitgehend ausgeschlossen werden.

Schließlich soll das Register nach dem Vorbild des EMAS-Registers in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ziel der Regelung ist es, dass sich (potentielle) Auftraggeber von Entsorgungsdienstleistungen über die Zertifizierung eines Betriebes und den jeweiligen Umfang des Zertifikats informieren können. Die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft spielt in der Praxis bei der Beauftragung eine erhebliche Rolle. Waren in der Vergangenheit Erzeuger und Besitzer von Abfällen darauf angewiesen, dass ihnen der Betrieb das Zertifikat vorlegt, können sie sich in Zukunft über das Register deutlich leichter die relevanten Informationen beschaffen und auch verschiedene Betriebe hinsichtlich ihrer Zertifizierung vergleichen. Das öffentliche Register ist schließlich auch aus Sicht der Entsorgungsfachbetriebe zur Kundenakquise hilfreich. So schafft das Register einen weiteren positiven Anreiz sich dem Zertifizierungsprozess zu unterziehen.

Zu § 29 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält die für die Verordnung relevanten Bußgeldtatbestände. Die unbefugte Benutzung des Titels „Entsorgungsfachbetrieb“ sowie die unbefugte Nutzung eines Überwachungszeichens einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgergemeinschaft werden bereits durch § 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG sanktioniert (zum Inhalt des Überwachungszeichens vgl. § 56 Absatz 4 Satz 1 KrWG).

Absatz 1 enthält die auf der Grundlage des Bußgeldblanketts in § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG sanktionierten Verstöße.

Nummer 1 enthält einen Bußgeldtatbestand für die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Sitzungstermine des Überwachungsausschusses bzw. der Unterausschüsse nach § 14 Absatz 6 Satz 2, des Ein- und Austritts von Mitgliedern der Entsorgergemeinschaft nach § 15 Absatz 3 und der Änderungen bei den beauftragten Sachverständigen nach § 21 Absatz 3.

Nummer 2 sanktioniert Verstöße der technischen Überwachungsorganisationen und der Entsorgergemeinschaften gegen die nach § 21 Absatz 2 bestehende Pflicht zur jährlichen Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der verordnungsrechtlichen Anforderungen durch die beauftragten Sachverständigen.

Absatz 2 enthält die auf der Grundlage des Bußgeldblanketts in § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG sanktionierten Verstöße.

Nummer 1 erfasst Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung des Zertifikats und des jeweiligen Überwachungsberichts nach § 28 Absatz 1 Nummer 1. Da die Behörden das Entsorgungsfachbetrieberegister nach § 28 Absatz 3 zu führen haben und dieses durch die Öffentlichkeit einsehbar ist, ist die rechtzeitige Übersendung der Zertifikate von essentieller Bedeutung und liegt letztlich auch im Interesse der Entsorgungsfachbetriebe.

Nummer 2 betrifft Verstöße gegen die Pflicht zur Mitteilung des Zertifikatsentzugs und der Gründe hierfür. Die Mitteilung ist notwendig, damit die Behörde schnellstmöglich das Register berichtigen kann.

Zu § 30 (Zugänglichkeit privater Regelwerke)

Die Vorschrift entspricht § 17 EfbV-alt und nennt die Bezugsquelle (Beuth Verlag GmbH) sowie den Hinterlegungsort (Deutsche Nationalbibliothek) der in der Verordnung in Bezug genommenen privaten Regelwerke.

Zu § 31 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen, die erforderlich sind, um den Rechtsübergang von der bisherigen zur neuen Entsorgungsfachbetriebeverordnung so schonend wie möglich zu gestalten.

Absatz 1 betrifft die behördliche Anerkennung von Fachkundelehrgängen. Es wird angeordnet, dass die bestehenden Anerkennungen weitergelten, wenn der Lehrgangsträger binnen drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung die Lehrgangsinhalte an die neue Rechtslage anpasst. Hintergrund der Vorschrift ist, dass bereits nach geltendem Recht die Lehrgangsinhalte festgelegt sind (vgl. den Anhang zur bisherigen Entsorgungsfachbetriebeverordnung) und den Anbietern von Lehrgängen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, diese Inhalte an die neue erheblich erweiterte Anlage 1 anzupassen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen Inhaber und Leitungspersonen vor Inkrafttreten der Verordnung einen Fachkundelehrgang nach bisherigem Recht besucht haben, der Betrieb aber erst nach Inkrafttreten zur (Neu)Zertifizierung ansteht. Insoweit gelten die nach bisherigem Recht besuchten Lehrgänge auch als Lehrgänge nach der neuen Verordnung. Da aber die Fachkundelehrgänge alle zwei Jahre zu besuchen sind, wird sich die Übergangsvorschrift spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung erledigen.

Absatz 3 beinhaltet eine Übergangsvorschrift hinsichtlich bereits erteilter Zertifikate. Diese behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie nicht den formalen Anforderungen des § 25 bzw. der Anlage 3 entsprechen. Die Übergangsvorschrift verhindert, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits erteilte Zertifikate ausgetauscht werden müssen. Da die Zertifikate eine maximale Gültigkeitsdauer von 18 Monaten haben (vgl. § 56 Absatz 3 Satz 4 KrWG) ist aber andererseits sichergestellt, dass spätestens nach dieser Zeit alle Zertifikate den neuen, einheitlichen Standards entsprechen.

Zu Anlage 1 (Lehrgangsinhalte)

Die Anlage enthält eine Aufzählung der Lehrgangsinhalte, die im Rahmen der Fachkundelehrgänge vermittelt werden sollen. Gegenüber dem bisherigen Anhang werden die Inhalte erheblich erweitert, um den Wissensstand der Betroffenen weiter zu optimieren. Die Formulierung „sollen“ eröffnet der für die Anerkennung zuständigen Behörde allerdings einen gewissen Beurteilungsspielraum. So können die Lehrgangsinhalte entsprechend der jeweiligen Zielgruppe angepasst werden. Die zuständige Behörde kann Fachkundelehrgänge oder Module von Fachkundelehrgängen anerkennen, die Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermitteln, die nur für die jeweils zertifizierten Tätigkeiten ausreichen.

Zu Anlage 2 (Mindestinhalte von Überwachungsberichten)

Die Anlage enthält die Mindestinhalte für die von den Sachverständigen zu fertigenden Überwachungsberichte.

Zu Anlage 3 (Vordruck für das Zertifikat)

Die Anlage enthält das Formular für das Entsorgungsfachbetriebezertifikat. Die Verwendung eines einheitlichen Formulars ist schon deshalb geboten, weil die Übermittlung der Zertifikate elektronisch erfolgen soll. Auf diese Weise ist auch eine erleichterte Vergleichbarkeit von Zertifikaten unterschiedlicher Zertifizierungsorganisationen gewährleistet.

Zu Artikel 2

(Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dieser Abschnitt legt den Anwendungsbereich fest, bestimmt die Anlagen, die Besitzer im Sinne von § 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen, die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind. Darüber hinaus enthält der Abschnitt weitere Regelungen, die in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht zur Bestellung stehen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten sowie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten. Weitere Regelungen, wie das formelle Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten sowie dessen Rechte und Pflichten, werden über den Verweis in § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) normiert. Gemäß § 59 Absatz 1, 1a BImSchG hat der Verpflichtete den Abfallbeauftragten schriftlich zu bestellen und dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dem Abfallbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen. Die betrieblichen Beteiligungsrechte des Abfallbeauftragten werden in den §§ 56 und 57 BImSchG geregelt. Demnach ist der Abfallbeauftragte vor Entscheidungen, die für den Abfallbeauftragten und seine Tätigkeit bedeutsam sein können, um Stellungnahme zu bitten. Zusätzlich ist dem Abfallbeauftragten jederzeit ein Vortragsrecht über Vorschläge oder Bedenken unmittelbar gegenüber der Geschäftsleitung des Betriebes einzuräumen. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Abfallbeauftragten werden in § 58 BImSchG das Benachteiligungsverbot und der besondere Kündigungsschutz geregelt.

Zu § 2 (Pflicht zur Bestellung)

Ausgehend von der Verordnungsermächtigung in § 59 Absatz 1 Satz 2 KrWG legt die Vorschrift die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (Nummer 1), die Besitzer im Sinne von § 27 KrWG (Nummer 2) und die Betreiber von Rücknahmesystemen (Nummer 3) fest, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des Abfallrechts sowie des technischen Fortschritts im Vergleich zum Stand des Inkrafttretens der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall im Jahr 1977 wurde die Bestellungspflicht weitestgehend neu gefasst (s. Allgemeiner Teil der Begründung).

Maßstab für die Entscheidung, ob die Bestellung eines Abfallbeauftragten erforderlich ist, ist die Art und Größe der Anlage oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Rücknahme und der damit verbundenen Besitzerpflichten sowie die in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG genannten weiteren Kriterien. Diese beziehen sich auf die anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle, die technischen Probleme der Vermeidung, der Verwertung oder der Beseitigung sowie die Eignung der Produkte oder Erzeugnisse nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch Probleme bei der schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen. Die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit kann insbesondere anhand der Ziele der jeweiligen abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere zur Produktverantwortung, beurteilt werden.

Nummer 1 bestimmt zunächst die Anlagen nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

Der Verordnungsgeber hat in Anwendung der Erforderlichkeitskriterien zunächst zwischen Anlagen, in denen Abfälle im Produktionsverfahren anfallen (Nummer 1 bis 7 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie Abfallbehandlungsanlagen (Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) unterschieden.

Gemäß **Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** sind Anlagen der Nummern 1 bis 7 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, sofern bei Ihnen mehr als 100 t gefährliche Abfälle oder mehr als 2000 t nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen oder behandelt werden. Die Festlegung der Mengenschwelle für diese Anlagen orientiert sich an dem Entwurf der Verordnung über Umweltbeauftragte des damaligen BMU aus dem Jahr 2008, in dem bereits die Mengenschwelle von 100 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Kalenderjahr als Maßstab enthalten war. Aufgrund des geringeren Gefährdungspotentials nicht gefährlicher Abfälle ist die Mengenschwelle für diese Abfälle höher anzusetzen als bei gefährlichen Abfällen. Die darüber hinaus in Nummer 9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV enthaltenen Anlagen sind nicht in die Pflicht einbezogen, da es sich um Anlagen zur Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen handelt, die keine Abfälle sind. Anlagen Verwertung zur und Beseitigung von Abfällen, wie auch zu Lagerung, werden von Nummer 8 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst.

Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb umfasst die in der Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gelisteten Abfallbehandlungsanlagen, sofern diese dem Genehmigungsverfahren (G) unterliegen. Die Einstufung in das Genehmigungsverfahren (G) nach der 4. BImSchV wird über eine Mengenschwelle der in den Anlagen behandelten Abfälle festgelegt. Damit entspricht der Leitgedanke der Auswahl der Anlagen nach den Nummer 1 bis 7 und Nummer 10 des Anhangs der 4. BImSchV.

In der **Nummer 1 Buchstabe b und c** werden außerhalb der Anlagen der 4. BImSchV stehende Anfallstellen entsprechend der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dazu zählen Deponien sowie Krankenhäuser und Kliniken.

In **Nummer 1 Buchstabe d** werden nunmehr auch Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 in die Bestellungspflicht einbezogen, soweit in ihnen Abfälle verwertet oder beseitigt werden. Die Voraussetzung, dass die Abfälle einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, dient auch der Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des KrWG. Das KrWG greift aufgrund des Anwendungsausschlusses in § 2 Absatz 2 Nummer 9 KrWG erst mit Abschluss der wasserrechtlichen Behandlung des Abwassers. Hierzu zählt die Einleitung des Abwassers bis zur Entwässerung des angefallenen Klärschlamms (vgl. § 54 Absatz 2 WHG). Sofern weitere Behandlungsschritte, wie beispielsweise die Herstellung eines Klärschlammkompostes oder die Zuführung der Klärschlämme in Faultürme unter zusätzlichem Einsatz von Bioabfällen erfolgt, stellt dies eine Verwertung dar, die den Regelungen des KrWG unterfällt. Für Anlagen, die Verwertungsmaßnahmen von Abfällen vornehmen, ist die Bestellung eines Abfallbeauftragten geboten.

Nummer 2 bestimmt die Besitzer im Sinne des § 27 KrWG, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. In den Buchstaben a bis d werden die Hersteller und Vertreiber, die Abfälle aufgrund der Vorschriften der Verpackungsverordnung zurücknehmen, adressiert. Die Buchstaben e und f begründen die Pflicht für Hersteller und Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen. Hersteller und Vertreiber, die aufgrund des Batteriegesetzes Altbatterien zurücknehmen, werden schließlich in den Buchstaben g und h verpflichtet. In Buchstabe i werden zudem Hersteller und Vertreiber, die Abfälle freiwillig zurücknehmen, adressiert.

In **Buchstabe a** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von Transportverpackungen auf allen Vertriebsebenen und deren erneute Verwendung oder Verwertung hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung. Da gemäß § 4 VerpackV jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Transportverpackungen, zur Rücknahme und anschließenden Wiederverwendung oder Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und

Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich bedeutende Menge an Transportverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Vermutung in § 7 Absatz 9 Satz 2 AbfAEV ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe b** werden Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen im Rahmen einer Branchenlösung gemäß § 6 Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Verkaufsverpackungen nach § 6 Absatz 1 VerpackV, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, unterliegen aufgrund ihrer besonderen abfallwirtschaftlichen Bedeutung strengeren Rücknahme- und Verwertungsanforderungen als andere Verpackungsarten. Daher ist die Rücknahmepflicht grundsätzlich durch Beteiligung an einem System nach § 6 Absatz 3 VerpackV zu erfüllen, das seinerseits einen Abfallbeauftragten zu bestellen hat (siehe Buchstabe e). Gleiches muss auch für diejenigen Hersteller und Vertreiber gelten, welche die Verkaufsverpackungen alternativ über sogenannte Branchenlösungen nach § 6 Absatz 2 VerpackV zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Da eine solche Rücknahme durch die Betreiber von Branchenlösungen organisiert wird, können Hersteller und Vertreiber auf die Bestellung eines eigenen Abfallbeauftragten verzichten, wenn dieser Betreiber einen Abfallbeauftragten bestellt hat.

In **Buchstabe c** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, auf allen Vertriebsebenen und deren anschließende Verwertung hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung. Da gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen, zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich bedeutende Menge an Verkaufsverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Vermutung in § 7 Absatz 9 Satz 2 AbfAEV ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe d** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter gemäß § 8 Absatz 1 VerpackV zurück-

nehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von gebrauchten und restentleerten Verkaufsverpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 7 VerpackV enthielten, hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung, insbesondere auch wegen der Umweltgefährdung durch mögliche Restanhaftungen. Da gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen, zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich und unter Berücksichtigung des Umweltgefährdungspotenzials bedeutende Menge an Verkaufsverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Vermutung bezüglich gefährlicher Abfälle in § 7 Absatz 9 Satz 2 AbfAEV und § 2 Absatz 2 Satz 1 der Nachweisverordnung ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe e** werden Hersteller, die gemäß § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten verfügen über einen Abfallbeauftragten. Hersteller sind für die unentgeltliche Rücknahme und Entsorgung ihrer eigenen Elektroaltgeräte von anderen Nutzern als privaten Haushalten verantwortlich, soweit es sich nicht um historische Altgeräte handelt. Die Rücknahmepflicht nach § 19 ElektroG stellt, bedingt durch die Rückgabe der Elektroaltgeräte vom Käufer an den Hersteller, eine Form der Produktverantwortung dar, die besondere Möglichkeiten zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse, auf die der Abfallbeauftragte gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KrWG hinzuwirken hat, eröffnet. Durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten können die Anforderungen nach dem ElektroG im Hinblick auf die Rücknahme überwacht sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele in besonderer Weise gefördert werden.

In **Buchstabe f** werden Vertreiber im Sinne von § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Nach § 17 Absatz 1 ElektroG haben Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern bei Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart zurückzunehmen. Bei Altgeräten, deren Kantenlänge nicht größer als 25 Zentimeter ist, besteht diese unentgeltliche Rücknahmepflicht unabhängig vom Kauf eines neuen Gerätes. Für Vertreiber, deren

Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, ist nach § 17 Absatz 2 ElektroG deren Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte mit Blick auf die 400 Quadratmeter-Anforderung maßgeblich. Soweit die Vertreiber die zurückgenommenen Altgeräte nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben, haben sie diese gemäß § 17 Absatz 5 ElektroG nach den Anforderungen des § 20 ElektroG zu behandeln. Diese Tätigkeiten haben im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 ElektroG eine maßgebliche Bedeutung und stellen eine wesentliche Schnittstelle zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung der Elektroaltgeräte dar.

Die Pflicht zur Rücknahme wird mit dem neuen ElektroG erstmalig eingeführt und ist daher bei den Vertreibern nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 ElektroG in die Vertriebsorganisation einzugliedern sowie nach den Anforderungen des ElektroG auszugestalten. Die bruchsichere Erfassung, das Verhindern einer mechanischen Verdichtung bei der Rücknahme sowie der Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Sammelcontainer stellen besondere Anforderungen an die rücknahmepflichtigen Vertreiber, die durch einen Abfallbeauftragten überwacht und im Sinne der abfallwirtschaftlichen Ziele des ElektroG optimiert werden können. Bedingt durch den Umfang und Umsatz nach der Verkaufsfläche ist zudem zu erwarten, dass bei den Vertreibern nach § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG relevante Abfallmengen anfallen werden.

In **Buchstabe g** werden Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt. Nach § 8 des Batteriegesetzes (BattG) haben die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien die Pflicht, den Vertreibern nach § 9 BattG sowie die Behandlungseinrichtungen nach § 12 BattG eine unentgeltliche Möglichkeit zur Rückgabe der Altbatterien anzubieten und diese nach den Anforderungen des § 14 BattG zu behandeln. Die Hersteller sind damit für die Organisation einer Rückgabeinfrastruktur und für die Verwertung gemäß den Anforderungen des § 14 BattG verantwortlich. Diese Tätigkeiten sind wesentlich für die weitere Behandlung der Altbatterien und haben im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach dem BattG eine maßgebliche Bedeutung. Insbesondere für den Bereich von Industriebatterien, die zum Teil anwenderspezifisch gefertigt werden, ergibt sich durch die Pflicht nach § 12 BattG eine Form der Produktverantwortung, die besondere Möglichkeiten zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse eröffnet. Durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten können die Anforderungen nach dem BattG im Hinblick auf die Rücknahme überwacht sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele bei der Verwertung in besonderer Weise gefördert werden.

In **Buchstabe h** werden Vertreiber gemäß § 9 BattG, die Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt. Nach § 9 Absatz 3 BattG wird den Vertreibern die Möglichkeit zur Selbstvermarktung, der zurückgenommen Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien eröffnet. Mit dieser Option geht im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele des BattG eine besondere abfallwirtschaftliche Bedeutung einher, die durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten in geeigneter Weise überwacht und gefördert werden kann. Zudem können Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien abhängig von ihrer Größe und der Zusammensetzung ein höheres Gefährdungspotenzial als Gerätealtbatterien aufweisen. Vertreiber gemäß § 9 Absatz 3 BattG haben daher die besonderen Anforderungen an die abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von diesen Batterietypen frühzeitig einzubeziehen. Ausgehend von dem Gefährdungspotenzial dieser größtenteils als gefährlich eingestuften Abfälle, dient die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zur Eigenüberwachung und Fortentwicklung der abfalltechnischen Rücknahmeinfrastruktur im Sinne des BattG.

In **Buchstabe i** werden Hersteller und Vertreiber, die Abfälle freiwillig zurücknehmen verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dies betrifft beispielsweise Hersteller und Vertreiber, die die nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfälle freiwillig gemäß § 26 KrWG oder gemäß § 17 Absatz 3 ElektroG zurücknehmen. Die für die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten festgelegten Mengenschwellen von 20 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle pro Jahr und 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr dienen der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Nummer 3 bestimmt die Betreiber von Rücknahmesystemen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

In **Buchstabe a** werden Betreiber von Rücknahmesystemen, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die haushaltsnahe Abholung von Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher durch Systeme gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV ist eines der zentralen Elemente der Verpackungsverordnung, mit der die Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber für Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, umgesetzt wird. Diese Systeme haben außerdem besondere Verwertungsanforderungen nach Nummer 1 des Anhangs I zur VerpackV zu erfüllen. Angesichts dieser besonderen abfallwirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit der Systeme sind deren Betreiber zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet; eine Mengenschwelle ist nicht erforderlich, zumal die von den Systemen entsorgten Verpackungsmengen regelmäßig diejenigen einzelner

Hersteller und Vertreiber deutlich übersteigen. Soweit sich Hersteller und Vertreiber gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV an einem System beteiligen, müssen sie selbst keinen Abfallbeauftragten bestellen.

Buchstabe b verpflichtet Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme gemäß § 16 Absatz 5 ElektroG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten. Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme nehmen stellvertretend für die Hersteller deren Pflichten nach dem ElektroG wahr. Zu diesen Pflichten zählen das Aufstellen von geeigneten Behältnissen an den von ihnen eingerichteten Rücknahmestellen, die eine bruchsichere Rücknahme ermöglichen, der ordnungsgemäße Transport der zurückgenommenen Geräte sowie das Zuführen zu einer Behandlung nach den Anforderungen des § 20 ElektroG. Diese Tätigkeiten haben im Hinblick auf die Ziele nach § 1 ElektroG eine maßgebliche abfallwirtschaftliche Bedeutung und stellen eine wesentliche Schnittstelle zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung der Elektroaltgeräte dar. Zudem ist anzunehmen, dass über herstellereigene Rücknahmesysteme eine nicht unerhebliche Anzahl von Elektroaltgeräten gesammelt wird, so dass eine relevante Abfallmenge bei den herstellereigenen Rücknahmesystemen anfällt.

In **Buchstabe c** wird das Gemeinsame Rücknahmesystem gemäß § 6 des BattG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Das Gemeinsame Rücknahmesystem nimmt über etwa 170.000 angeschlossene bundesweite Rücknahmestellen jährlich eine relevante Abfallmenge von etwa 14.800 t Gerätealtbatterien zurück und führt sie einer Behandlung im Sinne von § 14 BattG zu. Hierbei handelt es sich zudem überwiegend um gefährliche Abfälle. Mit der Rücknahme und dem Transport zu den Behandlungsanlagen gehen spezifische Gefahren – wie etwa eine erhöhte Brandgefahr oder das Auslaufen von Batterieflüssigkeiten – einher. Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat nach den Anforderungen in § 6 Absatz 3 BattG daher geeignete Transportbehälter aufzustellen. Es besteht daher die Möglichkeit, durch den Abfallbeauftragten diese abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von Gerätebatterien frühzeitig zu berücksichtigen und somit Risiken an den Rücknahmestellen zu verringern. Hinzu kommt, dass das Gemeinsame Rücknahmesystem nach § 6 Absatz 6 BattG die Entsorgungsdienstleistungen entlang der Behandlungskette wie Transport, Sortierung und Verwertung auszuschreiben hat. Über dieses Ausschreibungsverfahren können abfalltechnisch wie abfallwirtschaftlich fortschrittliche Verfahren in besonderem Maße gefördert werden.

In **Buchstabe d** werden Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme gemäß § 7 BattG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Ausführungen in Nummer 2 Buchstabe i zu dem Gemeinsamen Rücknahmesystem gelten entsprechend, da die Anforderungen an die Organisation von herstellereigenen Rücknahmesystemen in weiten Teilen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 BattG übereinstimmen.

In **Buchstabe e** werden Betreiber freiwilliger Systeme zur Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Ausführungen zu den Rücknahmesystemen für Gerätealtbatterien gelten entsprechend. Hinzu kommt, dass abhängig von ihrer Größe und der Zusammensetzung Fahrzeug- und Industriebatterien ein höheres Gefährdungspotenzial als Gerätebatterien aufweisen können. Freiwillige Systeme zur Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien haben daher die besonderen Anforderungen an die abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von diesen Batterietypen frühzeitig einzubeziehen und an die Rücknahmestellen weiterzugeben. Ausgehend von dem Gefährdungspotenzial dieser größtenteils als gefährlich eingestuften Abfälle, dient die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten der Eigenüberwachung des Rücknahmesystems und kann die Fortentwicklung der abfalltechnischen Sammlungsinfrastruktur im Sinne des BattG fördern.

Zu § 3 (Mehrere Abfallbeauftragte)

Die Vorschrift entspricht § 2 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. In Verbindung mit § 2 stellt die Vorschrift zunächst klar, dass grundsätzlich ein Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Dadurch wird die Alternative in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG „einen oder mehrere Abfallbeauftragte“ zu bestellen verhältnismäßig konkretisiert. In Ausnahme zu diesem Grundsatz kann die zuständige Behörde die Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter im Einzelfall anordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten erforderlich ist. Die behördliche Anordnung zur Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG, insbesondere aufgrund der Größe der Anlage, des Umfangs der Rücknahme, des Schwierigkeitsgrades der Anlagentechnik bzw. der Behandlung von Abfällen sowie der Art und Menge der anfallenden, behandelten oder zurückgenommenen Abfälle geboten sein.

Zu § 4 (Gemeinsamer Abfallbeauftragter)

Die Vorschrift entspricht § 3 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall.

Die Vorschrift ermöglicht die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten, sofern die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere Anlagen, Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen betreiben. Der Prüfungsmaßstab wurde im Unterschied zur bisherigen Verordnung strenger ausgestaltet. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben darf „nicht beeinträchtigt“ werden. Die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten muss daher zu einer mindestens gleichwertigen Qualität der Erfüllung seiner Aufgaben führen. Dies ist bei einer gemeinsamen Bestellung insbesondere

dann anzunehmen, wenn die Behandlungsschritte der betriebenen Anlagen oder die Verfahren der Rücknahme einen engen funktionalen Zusammenhang aufweisen, da bspw. gleichartige Abfälle behandelt oder zurückgenommen werden oder die Anlagen hintereinander geschaltete Prozesse der Behandlung darstellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten kann in diesen Fällen zweckmäßig sein, da der Abfallbeauftragte beispielsweise effizientere Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsabläufe in Bezug auf die Verwendung und Bewirtschaftung der Abfälle unterbreiten kann. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ist in diesen Fällen jedenfalls nicht beeinträchtigt.

Zu § 5 (Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter)

Die Vorschrift entspricht § 4 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. In Zusammenhang mit § 2 stellt die Vorschrift zunächst klar, dass grundsätzlich ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Dieser Grundsatz deckt sich mit den gesetzlichen Vorgaben, die in verschiedenen Regelungen die Betriebsangehörigkeit voraussetzen. Dazu zählen zum Beispiel das Benachteiligungsverbot und der Kündigungsschutz gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 58 des BImSchG. In Ausnahme zu diesem Grundsatz soll einem Anlagenbetreiber auf Antrag bei der zuständigen Behörde jedoch die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gestattet werden. wenn die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 60 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Der Prüfungsmaßstab entspricht dem Maßstab in § 4.

Die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten setzt vor allem das in dieser Verordnung konkretisierte Fachwissen des Abfallbeauftragten voraus. Die Ausnahme zielt daher beispielsweise auf Anlagen oder Besitzer im Sinne des § 27 KrWG, deren Mitarbeiter aufgrund der Art der Anlage oder der zentralen Tätigkeit des Unternehmens regelmäßig nicht über spezifisch abfallrelevantes Wissen verfügen. Die Vorschrift gibt zudem Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern die Möglichkeit, die Pflicht gemäß § 2 durch Beschäftigung eines externen Abfallbeauftragten zu erfüllen. Die Regelung dürfte in ihrem praktischen Anwendungsbereich vor allem Anlagen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Nummer 2 erfassen. Ordnungsgemäß organisierte Abfallbehandlungsanlagen und Deponien dürften dagegen in der Regel über ausreichend qualifizierte betriebsangehörige Mitarbeiter verfügen.

Zu § 6 (Abfallbeauftragter für Konzerne)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall und regelt die Bestellung eines Abfallbeauftragten für Konzerne. Die Vorschrift stellt

einen Sonderfall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten dar. Voraussetzung ist zunächst, dass mehrere Anlagen, Betriebe von Besitzern im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen unter der Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind. Diese können einen gemeinsamen Abfallbeauftragten für alle unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme oder -stellen bestellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die dem Abfallbeauftragten zugordneten Mitwirkungsrechte, beispielsweise die Mitwirkung bei der Verbesserung der technischen Verfahren, in der Praxis durchgesetzt werden können. Das den Konzern beherrschende Unternehmen muss den Betreibern der übrigen Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen oder -stellen daher zur Sicherstellung der sachgerechten Aufgabenerfüllung zu Weisungen berechtigt sein. Die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Aufgaben eines Abfallbeauftragten in den unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen ist durch ausreichend fachkundiges und zuverlässiges Hilfspersonal des Abfallbeauftragten vor Ort zu gewährleisten. Die Vorschrift soll bestehenden Organisationsstrukturen in Großunternehmen Rechnung tragen.

Zu § 7 (Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten)

Die Vorschrift entspricht § 6 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 2. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall. Die Ausnahme ist geboten, da der Verordnungsgeber zur Festlegung der nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten eine generalisierende Betrachtung vorgenommen hat. Die zur Bestellung Verpflichteten wurden am Maßstab der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG enthaltenen Kriterien festgelegt. Die Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall von der grundsätzlichen Entscheidung des Verordnungsgebers abzuweichen. Auf diese Weise kann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an Abfallbeauftragte)

In diesem Abschnitt werden die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die Fachkunde von Abfallbeauftragten konkretisiert.

Zu § 8 (Zuverlässigkeit)

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Anforderung an die Zuverlässigkeit von Abfallbeauftragten. Der Tatbestand entspricht dem Zuverlässigkeitsmaßstab für Sachverständige gemäß § 17 der neuen EfbV. Der strengere Maßstab im Vergleich zu sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zuverlässigkeitsanforderungen an den Inhaber oder das Leitungspersonal in § 8 der in Artikel 1 enthaltenen EfbV und § 3 AbfAEV, ist aufgrund der Funktion des Abfallbeauftragten geboten. Abfallbeauftragte stellen das „Abfallgewissen" des zur Bestellung Verpflichteten dar und sollten daher in besonderem Maße zuverlässig sein.

Absatz 1 enthält eine Positivdefinition der Zuverlässigkeit. Hiernach ist zuverlässig, wer auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens und der Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Schon nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen stellt die Zuverlässigkeitsprüfung eine tatsachengestützte Prognoseentscheidung der Behörde dar.

Absatz 2 enthält mehrere widerlegliche Regelbeispiele, in denen die notwendige Zuverlässigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist nicht abschließend, so dass auch in anderen Fällen die Zuverlässigkeitsprognose negativ ausfallen kann.

Die Zuverlässigkeit ist nach Nummer 1 in der Regel nicht gegeben, wenn der Abfallbeauftragte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen der Verletzung bestimmter Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro oder mit Strafe belegt worden ist. Die Höhe der Geldbuße entspricht der Höhe der Geldbuße für die Zuverlässigkeit von Immissionsschutzbeauftragten (vgl. § 10 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte). Des Weiteren ist nach Nummer 2 eine Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen, wenn der Abfallbeauftragte wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. Wiederholte Verstöße können bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflichten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt oder der Verstoß sich gegen eine besonders gewichtige Pflicht richtet. Nummer 3 enthält eine Unzuverlässigkeitsvermutung für den Fall des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung. Nummer 4 nimmt den Fall auf, dass der Abfallbeauftragte nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, es sei denn, dass dadurch die Interessen des zur Bestellung Verpflichteten nicht gefährdet sind. Nummer 5 schließlich stellt auf gesundheitliche Gründe ab, auf Grund derer der Abfallbeauftragte nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des Regelbeispiels kann aber die Zuverlässigkeitsprognose trotzdem positiv ausfallen, wenn es sich um einen atypischen Fall handelt. Insoweit kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls an.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Dokumente, die der Abfallbeauftragte zum Nachweis der Erfüllung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen dem zur Bestellung Verpflichteten vorzulegen hat. Der in Nummer 2 verlangte Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfte bei betriebsangehörigen Abfallbeauftragten in der Regel nicht vorliegen und kann daher insbesondere zur Prüfung der Zuverlässigkeit nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter herangezogen werden, sofern diese im Gewerbezentralregister eingetragen sind. Satz 2 dient der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen.

Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und folgen insoweit den entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (vgl. dort insbesondere Artikel 8 – Änderung des damaligen KrW-/AbfG). Nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Fach- oder Sachkunde aus den genannten Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Vorlage bestimmter Nachweise im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch den nach § 2 zur Bestellung Verpflichten und der zuständigen Behörde sicherstellen und folgen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des o.g. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 9 (Fachkunde)

Die Vorschrift regelt die Fachkundeanforderungen von Abfallbeauftragten. Zur Harmonisierung abfallrechtlicher Regelungen ist die Vorschrift weitestgehend § 8 der in Artikel 1 enthaltenen EfbV sowie den §§ 4 und 5 AbfAEV nachgebildet.

Absatz 1 bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten, die theoretisches Wissen und praktische Erfahrung voraussetzt. Nach **Nummer 1** muss der Abfallbeauftragte zunächst auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 KrWG oder das Rücknahmesystem hinsichtlich seiner Technik oder Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, ein Hoch- oder Fachhochschulstudium, eine Ausbildung oder eine Qualifikation als Meister vorweisen. Nach dem Vorbild von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV wird die Fachkunde allerdings nicht mehr an ein Studium nur bestimmter Fachrichtungen gebunden, sondern zielgenauer an das Fachgebiet, dem der konkrete Betrieb bzw. die Anlage hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Kann ein Betrieb oder eine Anlage mehreren Fachgebieten zugeordnet werden, reicht es aus, wenn das Studium einem dieser Fachgebiete zuzuordnen ist.

Zusätzlich hat der Abfallbeauftragte gemäß **Nummer 2** über eine zweijährige praktische Tätigkeit zu verfügen, in deren Rahmen Kenntnisse über die Anlage, den Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 oder das Rücknahmesystem bzw. vergleichbare Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen in solchen Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen oder –stellen sowie die hergestellten Erzeugnisse erworben wurden.

Nummer 3 bestimmt schließlich, dass der Abfallbeauftragte einen Lehrgang zu absolvieren hat. Gemäß Satz 1 sind in diesem Lehrgang nach Buchstabe a abfallwirtschaftliche Kenntnisse, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Abfallbeauftragten erforderlich sind, sowie nach Buchstabe b Kenntnisse über die Rechte und Pflichten von Abfallbeauftragten zu vermitteln. Mit der Vorschrift soll auch den heterogenen Tätigkeitsfeldern des Kreises der zur Bestellung Verpflichteten Rechnung getragen werden. Die Rechte und Pflichten des Abfallbeauftragten werden insbesondere in § 60 Absatz 3 KrWG iVm. §§ 56 bis 58 des BImSchG geregelt. Satz 2 ermöglicht die Nutzung der bereits behördlich anerkannten Entsorgungsfachbetriebelehrgänge.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Fortbildung von Abfallbeauftragten. Der Abfallbeauftragte hat alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Der Fortbildungsturnus entspricht den Vorgaben in der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Die Inhalte des Lehrgangs werden in § 9 Absatz 1 Nummer 3 geregelt. Die Erfüllung dieser Pflicht hat der nach zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde durch den nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten auf Verlangen vorzulegen. Da die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Rechtsvorschriften sowie die Erstattung eines jährlichen Berichts, in dem auch Vorschläge zur Verbesserung der abfallrechtlichen Verfahren enthalten sein sollen, zu den Kernaufgaben des Abfallbeauftragten

zählen, ist die Pflicht zur Fortbildung eine wichtige Regelung zur Förderung der effizienten Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Dokumente, die der Abfallbeauftragte zum Nachweis der Erfüllung der Fachkundevoraussetzungen dem zur Bestellung Verpflichteten vorzulegen hat. Satz 2 dient der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen.

Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. Zur näheren Erläuterung wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 4 verwiesen.

Zu § 10 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift betrifft bereits zum Inkrafttreten der Verordnung tätige Abfallbeauftragte. Die Vorschrift dient einem vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips schonenden Übergang, insbesondere da Anforderungen zur Fachkunde von Abfallbeauftragten bislang nicht geregelt werden. Adressaten der Pflicht sind die zur Bestellung Verpflichteten. Sofern bereits bestellte Abfallbeauftragte die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 nicht erfüllen, hat der Adressat sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung an einem Fachkundelehrgang teilnimmt. Die Inhalte des Lehrgangs werden § 9 Absatz 1 Nummer 3 geregelt. Die Teilnahme hat der Abfallbeauftragte dem nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten nachzuweisen. Dieser hat den Nachweis unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorschrift dient einem verhältnismäßigen Übergang hinsichtlich der neu geschaffenen Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten.

Zu Artikel 3

(Änderung der Altfahrzeugverordnung)

Die Änderung der Altfahrzeugverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

Zu Artikel 4

(Änderung der Gewerbeabfallverordnung)

Die Änderungen der Gewerbeabfallverordnung dienen der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

Zu Artikel 5

(Änderung der EMAS-Privilegierungsverordnung)

Die Änderung der EMAS-Privilegierungsverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV und die in Artikel 2 enthaltene Abfallbeauftragtenverordnung.

Zu Artikel 6

(Änderung der Altholzverordnung)

Die Änderung der Altholzverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

Zu Artikel 7

(Änderung der Nachweisverordnung)

Die Änderungen der Nachweisverordnung dienen der Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2 NachwV)

Die Regelung kann ersatzlos entfallen. Die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten bezogen auf Anlagen, Standorte und Abfallarten bei einer Beschränkung der Zertifizierung ergibt sich künftig aus dem Vordruck nach Anlage 3 der neuen EfbV. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass eine Beschränkung auf bestimmte Herkunftsbereiche neben den Abfallarten nicht mehr möglich ist. Diese Beschränkungsvariante hatte aber ohnehin nur wenig Praxisrelevanz, da bereits die Abfallbezeichnungen nach der AVV herkunftsbezogen sind.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 5 Satz 2 NachwV)

Auf Grund der Streichung des § 7 Absatz 2 Satz 2 (vgl. Nummer 1) ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 8

(Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung)

Die Änderungen der AbfAEV dienen der Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV und der Umsetzung der Entschließung des Bunderates (vgl. BR- Drs 665/13 (Beschluss), S. 24 f. und die Stellungnahme der Bundesregierung, BR-Drs. 219/14, S. 2).

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 AbfAEV)

Es wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 2 AbfAEV)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV. Die Pflicht zur Übermittlung des Zertifikats durch die Entsorgungsfachbetriebe kann wegen der Erstellung des bundesweit einheitlichen Entsorgungsfachbetrieberegisters entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe AbfAEV)

Es wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 1 AbfAEV)

Der Änderungsbefehl wiederholt den bisherigen Text des § 13 Absatz 1 AbfAEV. Die Wiederholung ist notwendig, da die Vorschrift zukünftig auf die neue Verordnungsermächtigung des § 53 Absatz 6 Nummer 5 KrWG gestützt wird.

Zu Nummer 5 (§ 15 AbfAEV)

Die Erweiterung der Bußgeldtatbestände um eine Sanktionsmöglichkeit für Verstöße gegen die Mitführungspflichten entspricht der oben genannten Entschließung des Bunderates und dem seinerzeit angekündigten Vorgehen der Bundesregierung.

Zu Artikel 9

(Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

Die Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene Entsorgungsfachbetriebeverordnung.

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 ChemKlimaschutzV)

Der bisherige Verweis auf § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung wird auf die mittlerweile gesetzlich verankerte Vorschrift zur Zertifizierung nach § 56 Absatz 2 KrWG umgestellt. Materielle Änderungen sind mit der Umstellung des Verweises nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 ChemKlimaschutzV)

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 10

(Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 betrifft das grundsätzliche Inkrafttreten der Mantelverordnung. Dies ist festgelegt auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Die Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten ist notwendig, damit die Betroffenen sich auf die neuen Regelungen einstellen können, insbesondere die elektronischen Systeme zur Entgegennahme der Zertifikate und zum Entsorgungsfachbetrieberegister geschaffen werden können. Nach Satz 2 treten die bisherige Entsorgungsfachbetriebeverordnung, die Entsorgergemeinschaftenrichtlinie und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, da die Regelungen in der Verordnung nach Artikel 1 bzw. Artikel 2 inhaltlich aufgehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht ein abweichendes Inkrafttreten der Artikel 7 und 8 Nummer 2 und 3 vor. Diese treten erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen in Kraft. Hintergrund der Regelung ist, dass die genannten Änderungen das Bestehen eines vollständigen Entsorgungsfachbetrieberegisters voraussetzen. Dies ist wegen der maximalen Gültig-

keitsdauer der vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Zertifikate von 18 Monaten erst zu dem genannten Zeitpunkt sichergestellt.

EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
WR II 2
Postfach 120629

53048 Bonn

wrII2@bmub.bund.de

Kontaktdaten:
c/o Entsorgergemeinschaft
Abfall Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin
Tel.: 030 2510691
E-Mail: bretschneider@fuhrgewerbe-innung.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		180315 - EVGE - Stellungnahme Novelle EfbV - RefE v 22.2.2016.doc	18. März 2016

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung
Referentenentwurf vom 22.2.2016
Stellungnahme zu Art. 1 EfbV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs vom 22.2.2016 und die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 25.7.2015 stellen wir fest, dass Ihr Haus in einigen für uns wesentlichen Punkten den Argumenten in unserer Stellungnahme vom 28.8.2015 gefolgt ist. Das begrüßen wir nicht zuletzt im Sinne unserer Mitgliedsunternehmen sehr, die im Alltag den Entsorgungsfachbetrieb leben und als Qualitätssiegel aktiv nach außen tragen. Dass die Substanz unserer Argumente zu einer Verbesserung für unsere Unternehmen geführt hat, zeigt auch, dass Ihr Haus das Anhörungsverfahren bisher nicht als „Förmelei" geführt, sondern als ernsthafte Chance behandelt hat, eine Verordnung besser zu machen. Das stärkt das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und fördert die Akzeptanz einer zukünftigen Verordnung. Darüber hinaus erkennen die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe darin eine Würdigung der in vielen Fällen fast 20jährigen freiwilligen und mit durchaus nicht unerheblichen Zusatzkosten verbundenen Bemühungen um gelebte Qualitätssicherung in der Entsorgungswirtschaft.

Dieses Potenzial sehen wir mit dem Referentenentwurf jedoch bei weitem noch nicht ausgeschöpft, wie wir im Folgenden darlegen werden.

Übersicht

I. Vorbemerkung 1

II. Zu den einzelnen Vorschriften 3

1. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) EfbV-RefE: firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister 3

2. § 9 Abs. 2 Nr. 2 EfbV-RefE: Verweisungsketten und Zirkelschlüsse 3

3. § 11 Abs. 2 Nr. 1 EfbV-RefE: Verwertungsstufe der Abfallhierarchie 4

4. § 14 Abs. 6: Teilnahme der Behörde an den Sitzungen des Überwachungsausschusses 4

a. Keine Ermächtigungsgrundlage 4

b. Überwachungsdruck 5

c. Unverhältnismäßigkeit 5

5. § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 5: Vorprüfung 6

a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 EgRL 6

b. § 11 Abs. 5 S. 2 EfbV-RefE: Inhalt der Vorprüfung 7

c. Zeitpunkt der Vorprüfung für Entsorgergemeinschaften 8

6. § 21 Abs. 2 und 3 EfbV-RefE: „Nachweis“ und „Änderungen“ 8

7. § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EfbV-RefE: Freiwilligkeit der Zertifizierung 9

8. § 25 EfbV-RefE: Gestaltung des Zertifikats 10

9. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) EfbV-RefE: Übermittlung des Überwachungsberichts 11

10. § 29 EfbV-RefE: Ordnungswidrigkeiten 11

11. Anlagen 2 und 3 12

III. Zum Schluss: Privilegierungen 12

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) EfbV-RefE: firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Diese Verpflichtung ist weder rechtlich und noch praktisch gerechtfertigt.

Wenn die Begründung (S. 87) als Rechtfertigung auf eine „gängige Praxis" verweist, belegt das nur, dass eine gesetzliche Regelung überflüssig ist. Sie bleibt selbst dann überflüssig, wenn eine solche Praxis nicht flächendeckend existierte. Denn entgegen der Verordnungsbegründung liefert eine firmenbezogene Auskunft keine Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit. Für die Regelvermutung des § 8 Abs. 2 EfbV-RefE gesteht die Begründung das ein, verweist aber zur Rechtfertigung auf Abs. 1 der Vorschrift. Das macht indes keinen Unterschied, weil die Absätze 2 und 1 nur zusammen betrachtet werden können: die Vermutung des § 8 Abs. 2 EfbV-RefE ist der regelungstechnische Werkzeugkasten, um die für den Vollzug untaugliche Definition aus Abs. 1 handhabbar zu machen.

Nach der Begründung können Zweifel an der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person bestehen, wenn es ihr nicht gelinge, dauernde Rechtsverstöße zu unterbinden.

Damit unterstellt die Begründung der verantwortlichen Person eine Generalverantwortung. Das ist weder gesetzlich noch praktisch der Fall. Relevant können allenfalls für die Führung des Entsorgungsfachbetriebs einschlägige Bereiche sein, was wiederum den Kreis zur Regelvermutung nach Abs. 2 und damit zur persönlichen Zuverlässigkeit schließt. Dauerhafte – was immer das bedeuten mag – Rechtsverstöße haben unterschiedlichste Ursachen; eine kausale Verbindung zur verantwortlichen Person setzt zwingend eine Verantwortlichkeit voraus, die über den EfB hinaus geht.

Wir wiederholen unseren Hinweis aus unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf, dass eine Ermächtigungsgrundlage für diese Forderung fehlt

> Die Forderung nach einer firmenbezogenen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist zu streichen. Sie kann allenfalls in begründeten, atypischen Fällen herangezogen werden und stellt selbst dann nur ein Indiz dar.

2. § 9 Abs. 2 Nr. 2 EfbV-RefE: Verweisungsketten und Zirkelschlüsse

Die Verweisung in § 9 Abs. 2 Nr. 2 EfbV-RefE enthält Zirkelschlüsse. § 9 Abs. 2 EfbV-RefE statuiert Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 EfbV-RefE:

a. Hochschul-/Fachhochschulstudium,
b. kaufmännische oder technische Fachschul-/Berufsausbildung,
c. Qualifikation als Meister,

und Nr. 2 EfbV-RefE:

- abfallwirtschaftliche Kenntnisse während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EfbV-RefE verweist nun auf § 9 Abse. 2 bis 5 EfbV aktuell. In § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 EfbV aktuell ist aber Voraussetzung für die Fachkunde:

1. Abschluss eines Studiums,
2. Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit.

Diese beiden Voraussetzungen werden also über den Verweis wieder zu Voraussetzungen der Fachkunde, obwohl § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 EfbV-RefE hiervon gerade Ausnahmen statuieren will.

Entsprechendes gilt für § 9 Abs. 3 Nr. 1 EfbV aktuell (Berufsausbildung), für den § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) EfbV-RefE eine Ausnahme enthält.

Die Verweisungen sind zu präzisieren, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Dabei ist darauf zu achten, dass § 9 Abs. 5 Nr. 1 EfbV aktuell – allerdings unter Wegfall der dort genannten Frist 07. Oktober 1996 - erhalten bleibt.

3. § 11 Abs. 2 Nr. 1 EfbV-RefE: Verwertungsstufe der Abfallhierarchie

Die Unklarheiten aus dem ArbE sind sowohl in der Verordnung als auch in der Begründung beseitigt worden.

Die grundlegende Kritik aber, wie schon in unserer Stellungnahme zum ArbE (dort Seite 5 f.) dargelegt, bleibt. Sofern für die Tätigkeit Verwerten die Verwertungsstufe der Abfallhierarchie festgelegt werden soll, ist dies generell nicht möglich und markt-/zufallsabhängig. Für die Verwertungsstufe nach der Abfallhierarchie spielen Anlagentechnik, Material und Verwertungsmaßnahmen am Markt eine Rolle. Es kann also sein, dass mit derselben Anlagentechnik und demselben Material beim ersten Audit „Recycling" zertifiziert wird und beim zweiten Audit das Verwerten gar nicht zertifizierbar ist, wenn zu diesem Zeitpunkt der Markt keine Verwertungsmaßnahmen bietet. Denn nach der Begründung (S. 91) kommt es auf die konkrete abfallwirtschaftliche Tätigkeit an und nicht auf abstrakt technische Möglichkeiten.

Die uneinheitlichen Regelungen der Bundesländer im Bereich RC-Baustoffe sorgen für weitere Ungleichheit im Wettbewerb.

Die Vorgabe der Einstufung bei der Tätigkeit Verwerten ist zu streichen.

4. § 14 Abs. 6: Teilnahme der Behörde an den Sitzungen des Überwachungsausschusses

§ 14 Abs. 6 EfbV-RefE ist aus Sicht der Entsorgergemeinschaften rechtspolitisch verfehlt. Ein Teilnahmerecht der Anerkennungsbehörde an den Sitzungen des Überwachungsausschusses lehnen wir weiterhin strikt ab.

Die Argumente aus unserer Stellungnahme vom 28.8.2015 (Seite 7 f.) halten wir vollumfänglich aufrecht. Folgende Kernelemente seien wiederholt:

a. Keine Ermächtigungsgrundlage

Das Teilnahmerecht ist nicht von den §§ 56, 57 KrWG gedeckt. Je schwerwiegender der Eingriff, desto höher sind die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Ermächtigungsgrundlage (vgl. Art. 80 Abs. 2 S. 2 GG; Klett/Heidmann, Selbstüberwachung zwischen behördlicher Überwachung und Gewerbefreiheit, Ab-

fallR 2016, 2/7 m.w.N.).Das entstaatlichte, vom Prinzip der Selbstkontrolle getragene System der Entsorgergemeinschaften wird abgeschafft. Eine derartige qualitative Änderung des Systems weg von der Entstaatlichung hin zu Teilnahmerechten des Staates an Sitzungen privater Selbstüberwachungsorganisationen ist in den §§ 56, 57 KrWG weder vorgesehen noch angelegt.

b. Überwachungsdruck

Die Regelung verkennt, dass die Betriebe ohnehin bereits massivem Überwachungsdruck ausgesetzt sind. § 47 KrWG erlaubt die allgemeine Überwachung der an der Abfallwirtschaft Beteiligten. Dazu gehören u.a. die Überwachung der Abfälle, insbesondere Stoffströme, der Anlagen, das Recht, die Anlagen zu betreten, und der Dokumentation. Betreiber sind verpflichtet, Betriebsmittel und Personal für den Zweck der Überwachung ab- und bereitzustellen. Für immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen enthält § 52 BImSchG eine inhaltlich gleiche Überwachungspflicht der Behörden. Transparenz schaffen die Vorgaben, über das Ergebnis der Überwachung öffentlich zu berichten (§ 52a Abs. 5 BImSchG, § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG).

§ 14 Abs. 6 EfbV-RefE statuiert aber auch ein Misstrauen gegenüber den örtlichen Überwachungsbehörden. Der Verordnungsgeber öffnet den Überwachungsbehörden mit §§ 47 KrWG, 52 BImSchG zwar die Türen der Betreibe, scheint deren Überwachungstätigkeit aber durch die Anerkennungsbehörde gegenprüfen lassen zu wollen.

Im Ergebnis führt die Regelung zu einer Kontrolle der Kontrolleure, und zwar sowohl der privaten (Entsorgergemeinschaften) als auch der staatlichen (Überwachungsbehörden). Darin liegt eine grundlegende qualitative Abkehr vom bisherigen System.

c. Unverhältnismäßigkeit

Nach der Begründung (Seite 100) soll die Transparenz der Arbeit der Entsorgergemeinschaften erhöht werden. Das unbedingte Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Überwachungsausschusses ist aber weder erforderlich noch verhältnismäßig im engeren Sinne. Insbesondere werden die Entsorgergemeinschaften unter Generalverdacht gestellt.

Die Regelung ist nicht verhältnismäßig im engeren Sinne. Denn die mit ihr verbundenen Nachteile überwiegen die Vorteile bei weitem. Der Transparenzgewinn ist gering und führt möglicherweise zu Mißverständnissen. Während die Mitglieder des Überwachungsausschusses die Überwachungsberichte in anonymisierter Form beurteilen, ihnen also die Identität des zu beurteilenden Betriebs nicht bekannt ist, läge das beim teilnehmenden Behördenvertreter im Zweifelsfall anders. Insofern lägen unter solchen Gesichtspunkten möglicherweise völlig unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe vor, was einerseits die Zertifizierung eines Unternehmens, andererseits aber auch die Arbeit des Überwachungsausschusses betrifft.

Dagegen würden mit der verordnungsseitig vorgesehenen Regelung die gewünschte und zu bewahrende Vertraulichkeit zwischen Betrieb und Entsorgergemeinschaft untergraben.

Zudem ist in der Allgemeinheit der Ausgestaltung des § 14 Abs. 6 EfbV-RefE der Verdacht angelegt, dass die Entsorgergemeinschaften ihre Mitgliedsbetriebe am Gesetz vorbei zertifizieren.

Eine Interessenabwägung fällt zugunsten der Entsorgergemeinschaften und Betriebe aus, weil es für den Generalverdacht keine begründeten Anhaltspunkte gibt, der Anerkennungsbehörde die eben aufgezeigten Werkzeuge zur Verfügung stehen und Betriebe und Entsorgergemeinschaften keinerlei Privilegierung erfahren, sondern sich sogar der Gefahr ordnungsrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sehen wegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 EfbV-RefE.

Sollte der Verordnungsgeber an der Regelung festhalten, ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit jedenfalls eine deutliche Reduzierung dahingehend erforderlich, dass eine Teilnahme „auf Anfrage" möglich sein kann. Das beseitigt den Generalverdacht und schaltet § 14 Abs. 6 EfbV-RefE mit § 22 Abs. 3 EfbV-RefE gleich. Es ist nicht einzusehen, warum die Anerkennungsbehörde mit einer jederzeit möglichen Teilnahme an den Sitzungen des Überwachungsausschusses noch weitergehende Rechte haben soll als die für den Betrieb zuständige Überwachungsbehörde im Vor-Ort-Termin („auf Anfrage").

Vorschlag:
§ 14 Abs. 6 EfbV-RefE ist ersatzlos zu streichen.
Allenfalls denkbar ist eine Reduzierung der Teilnahme „auf Anfrage".

5. § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 5: Vorprüfung

Die über § 15 Abs. 1 EfbV-RefE auch für Entsorgergemeinschaften geltende Pflicht der Vorprüfung lehnen wir weiterhin vollumfänglich ab.

a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 EgRL

Der Hinweis, die Vorprüfung sei für Entsorgergemeinschaften kein Novum und habe bereits seit Inkrafttreten der EgRL durchgeführt werden müssen, ist unzutreffend. Bisheriges und zukünftiges Recht sind entgegengesetzt konstruiert. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EgRL können Betriebe nur Mitglied einer Entsorgergemeinschaft werden, wenn sie Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der EfbV bieten. Nach dem RefE darf die Entsorgergemeinschaft einen Betrieb nur aufnehmen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen bietet.

Darin liegt eine Darlegungs- und Beweislastumkehr.

Nach geltendem Recht liegt die Darlegungs- und Beweislast bei dem Betrieb, der Mitglied werden will. Er muss gegenüber der EG den Nachweis seiner Eignung führen. Dass die EG die Darlegungen prüft, liegt in der Natur eines Prüfverfahrens, ändert aber nichts daran, dass die Handlungspflicht beim Betrieb liegt: er ist das aktive Moment. Mit der Vorprüfung nach dem RefE liegt nunmehr die Verantwortung bei der EG. Sie ist verantwortlich für das Verfahren, für die Anforderung relevanter Unterlagen und muss in diesem Rahmen ggf. sogar beratend tätig werden.

Das führt zu einer Haftungsverlagerung auf die EG. Sollte der abgelehnte Betrieb mit dem Ergebnis der Vorprüfung nicht einverstanden sein, sieht sich die EG der Gefahr von Regressansprüchen ausgesetzt. Das gilt insbesondere, weil Ergebnis der Vorprüfung und abschließende Einschätzung zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Bei auseinanderfallenden Bewertungen liegt das Risiko auf der Hand.

b. § 11 Abs. 5 S. 2 EfbV-RefE: Inhalt der Vorprüfung

Der Umfang der Vorprüfung ist überzogen und bestätigt damit das nunmehr existierende Haftungsrisiko der EG. Die Vorgaben gehen weit über unseren Vorschlag gemäß der Ergänzenden Stellungnahme vom 23.11.2015 hinaus. Damit verschwimmen die Grenzen zwischen Vorprüfung und Erstzertifizierung. Der Schwerpunkt der Sachverständigen und der EG wird in Zukunft deshalb nicht mehr auf der Zertifizierung, sondern auf der Vorprüfung liegen. Damit wird das Institut des Entsorgungsfachbetriebs für den zertifizierungswilligen Betrieb jedoch deutlich unattraktiver. Der Betrieb wird sich kaum dem Aufwand einer aufwendigen und kostenintensiven Vorprüfung unterziehen, wenn er nicht eine verlässliche Perspektive hat, zertifiziert zu werden.

Die in der Begründung (Seite 94 f.) genannten Vorteile greifen nicht:

- **„Vermeidung eines kostspielen Überwachungsvertrags/einer kostspieligen Mitgliedschaft“:** Der Umfang der Vorprüfung richtet sich zum einen nach den gesetzlichen Vorgaben, zum anderen nach dem Haftungsrisiko der EG. Da Vorprüfung und Erstzertifizierung verschwimmen, wird der größte Aufwand einer Zertifizierung nunmehr bei der Vorprüfung anfallen. Dort entstehen auch die wesentlichen Kosten. Betriebe sind eher bereit, Kosten für eine Mitgliedschaft als für eine Vorprüfung zu zahlen, weil sie im Rahmen der Mitgliedschaft betreut, beraten und zur Zertifizierungsreife gebracht werden.

- **„Kein deutlicher Mehraufwand“:** Ein deutlicher Mehraufwand entsteht allein schon dadurch, dass die EG aus Haftungsgründen nicht bei dem in Satz 2 genannten Prüfprogramm stehen bleiben kann. Das Ergebnis der Vorprüfung muss zudem einer behördlichen Prüfung standhalten. Erfahrungsgemäß beziehen die Anerkennungsbehörden auch im Rahmen der Benehmensherstellung Kenntnisse der Überwachungsbehörden mit ein. Dieser Erkenntnisvorsprung führt regelmäßig zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Zertifzierbarkeit und zu einem höheren Prüf- und Begründungsaufwand auf Seiten der EG.

- **„Synergieeffekte bei den Nachweisen“:** Sie stellen sich erfahrungsgemäß nicht ein. Denn zwischen Vorprüfung und Erstzertifizierung liegen regelmäßig mehr als sechs Monate. Dann sind die in der Vorprüfung vorgelegten Zuverlässigkeitsnachweise bei der Erstzertifizierung aber bereits veraltet nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EfbV-RefE.

Um der Vorprüfung wieder den Charakter einer Vorprüfung zu geben und der Verwechslungsgefahr mit der Erstzertifizierung entgegen zu wirken, wiederholen wir als Kompromissvorschlag daher nochmals den von uns mit Stellungnahme vom 23.11.2015 dargelegten Umfang der Vorprüfung:

- Unternehmensdaten, inkl. Angaben zu Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Ansprechpartner und Mitarbeiter;
- Angaben zu vorliegenden Genehmigungen;
- Angaben zu abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle);
- Kopie der Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug;
- Angabe der zuständigen Überwachungsbehörde.

Vorschlag:
Zur gütlichen Einigung schlagen wir vor, die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 EgRL zu übernehmen.

c. Zeitpunkt der Vorprüfung für Entsorgergemeinschaften

Wenn an der Vorprüfung festgehalten wird, sollte sie für die Entsorgergemeinschaften **nach** dem **Beginn der Mitgliedschaft**, aber **vor** der **Zertifizierung** liegen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.8.2015 (Seite 9) ausgeführt, vereitelt die Vorprüfung in ihrer jetzigen Form ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal der Entsorgergemeinschaften: die Vorprüfung findet im Rahmen der Mitgliedschaft statt. Eine zusätzliche Vorprüfung der Vorprüfung ist weder nötig noch wird sie bezahlt. Auch wenn ein Betrieb (noch) nicht zertifizierbar sein sollte, hat er durch die Mitgliedschaft einen Mehrwert, der über die Zertifizierung hinaus geht und ein wesentlicher Zwischenschritt auf dem Weg zur Zertifizierung ist. Dieser Mehrwert wird ihm nun verwehrt.

Damit vereitelt die Vorprüfung ein wesentliches Ziel des RefE: die Steigerung der Qualität von Entsorgungsdienstleistungen. Denn auch der (noch) nicht zertifizierbare Betrieb nimmt ohne eine Zertifizierung viele Anreize zur betrieblichen Weiterentwicklung mit, über die er sein Ziel der Zertifizierung erreichen kann. Seine Dienstleistung verbessert sich. Nicht die Zertifizierung ist das Ziel der Entsorgergemeinschaften, sondern die Verbesserung der Qualität von Entsorgungsdienstleistungen – nach außen belegt durch die Zertifizierung. In Sinne dieser Qualität muss es darum gehen, möglichst viele Betriebe an die Zertifizierung heranzuführen.

Hinzu kommen Schwierigkeiten der Rückabwicklung der Mitgliedschaft. Wenn die Vorprüfung der EG positiv ausfällt und der Betrieb aufgenommen wird, die Anerkennungsbehörde nach Aufnahme aber zu einem negativen Ergebnis kommt, muss das Mitglied unter Umständen ausgeschlossen werden. Zugegeben entsteht dieses Problem auch, wenn die EG den Betrieb aufnimmt und vor Zertifizierung nach der Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, der Betrieb sei voraussichtlich nicht zertifizierbar. Dennoch ist die Sachlage unterschiedlich. Denn die Entsorgergemeinschaft hat stets die Hoheit über die Aufnahme von Mitgliedern. Mit der Neuregelung hat jedoch nun die Behörde die Möglichkeit, in die Privatautonomie des Vereins einzugreifen. Im Lichte der eben zu § 14 Abs. 6 EfbV-RefE skizierten Auswirkungen ist ein solcher Macht- und Einflusszuwachs nicht zu rechtfertigen. Letztlich ist es die Entsorgergemeinschaft, die folgende Fragen alleine klären muss: Führt das negative Ergebnis der Vorprüfung zu einer Rückerstattungspflicht der Kosten für die Vorprüfung durch die EG? Hat der Betrieb einen Schadenersatzanspruch gegen die EG, weil er – zu Unrecht – darauf vertraut hat, zertifiziert werden zu können? Sind Mitgliedsbeiträge zu erstatten? Wie ist zu verrechnen, wenn die Kosten der Vorprüfung über die Mitgliedsbeiträge kalkuliert werden? Diese Fragen stellen sich bei den TÜO nicht, weil die Zertifizierung dort immer von der Zustimmung der Behörde zum Überwachungsvertrag abhängt.

> **Vorschlag:**
> Falls es bei der Vorprüfung bleibt, sollten Entsorgergemeinschaften die Vorprüfung **nach Beginn der Mitgliedschaft, aber vor der Zertifzierung** durchführen können.

6. § 21 Abs. 2 und 3 EfbV-RefE: „Nachweis“ und „Änderungen“

Das Problem der „Nachweise“ ist nicht gelöst. Deutlich wird das insbesondere durch den Verweis auf § 18 EfbV-RefE. In dessen Abs. 2 ist geregelt, wann die Unabhängigkeit der Sachverständigen in der Regel nicht gegeben ist.

Wie aber soll die Unabhängigkeit „nachgewiesen" werden? Erforderlich ist der Nachweis einer Nicht-Inhaberschaft eines EfB oder einer Nicht-Verflechtung in organisatorischer, wirtschaftlicher etc. Hinsicht. Ein solcher Negativ-Nachweis kann nicht geführt werden. In der Praxis steht zu befürchten, dass Anerkennungsbehörden andere Vorstellungen von einem „Nachweis" haben als die EG. Das wiederum kann gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 EfbV-RefE zur ordnungsrechtlichen Verfolgung führen.

Damit stellt die Konstruktion einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot dar: der Normadressat kann nicht erkennen, wie er die von ihm erwarteten Handlungspflichten rechtssicher erfüllen kann.

Gegen die Regelung sprechen weiter datenschutzrechtliche Aspekte. Insbesondere personenbezogenen Daten der Sachverständigen können über UIG und IFG Dritten zur Kenntnis gelangen.

> **Vorschlag:**
> Die Eignung der Sachverständigen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Zertifizierer entwickeln ein System zur Kontrolle der eigenen Sachverständigen. Die Dokumentation ist der Anerkennungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
>
> Die Eignung kann zum Beispiel im Rahmen des witness audits gemäß § 21 Abs. 4 EfbV-RefE dokumentiert werden. Dementsprechend kann die Vorgabe, die Dokumentation bis 31.3. des Folgejahres vorzulegen, entfallen.

Die Reichweite der „Änderungen" gemäß Abs. 3 bleibt schwer erkennbar, erst recht, weil nach der Begründung Abs. 3 den soeben kritisierten Abs. 2 ergänzen soll (Seite 108). Auch wenn die Begründung eine formlose Mitteilung ausreichen lässt, wird die Praxis auf eine formelle Mitteilung hinauslaufen. Denn ein Verstoß gegen Abs. 3 ist ordnungswidrig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 EfbV-RefE.

> **Vorschlag:**
> Mit Blick auf unseren Vorschlag zu § 21 Abs. 2 EfbV-RefE wird Abs. 3 überflüssig.

7. § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EfbV-RefE: Freiwilligkeit der Zertifizierung

Auf S. 44 der Verordnungsbegründung heißt es:

> „Das Abfallrecht setzt dabei weiterhin auf die Freiwilligkeit bei der Zertifizierung [...]".

§ 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EfbV-RefE schränken diese Freiwilligkeit ein.

Denn ein Betrieb kann zwar die Zertifizierung auf bestimmte Tätigkeiten beschränken, muss aber zwingend alle Standorte zertifizieren lassen, an denen die Tätigkeit durchgeführt wird. Sollen nur bestimmte Standorte zertifiziert werden, müssen zwingend alle dort durchgeführten Tätigkeiten zertifiziert werden.

Begründet wird dies damit, dass dadurch die Aussagekraft des Zertifikats verbessert und die Transparenz erhöht werden. Potenzielle Kunden müssten sich darauf verlassen können, dass tatsächlich auch der gesamte Standort bzw. die genannte Tätigkeit an allen Standorten zertifiziert sei (Seite 111).

Der Entwurf erfüllt damit Wünsche, die der Kunde in der Praxis gar nicht hat. Für den Kunden ist wichtig, dass an dem für ihn relevanten Standort die für ihn relevante Tätigkeit zertifiziert ist.

Der Kunde interessiert sich nur für den für ihn relevanten Entsorgungsvorgang. Standorte oder Tätigkeiten, die zu diesem Vorgang keinen Bezug haben, spielen keine Rolle. Es ist in der Praxis absolut üblich, dass sich Unternehmen von ihren als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Dienstleistern für jeden relevanten Standort die zertifizierten Tätigkeiten belegen lassen, sei es aus haftungsrechtlichen Gründen oder wegen der Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Privilegierungen. Der Markt weiß, dass Unternehmen nicht an allen Standorten dieselben Dienstleistungen erbringen. Die angeführte Verbesserung von Aussagekraft und Transparenz des Zertifikats ist für den Markt kein Gewinn und für die Betriebe in der Ausgestaltung des § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EfbV-RefE ein Korsett.

Denn die Betriebe selbst dürfen nach dem RefE nun nicht mehr autonom entscheiden, welche Standorte oder welche Tätigkeiten zertifiziert werden sollen: es gilt das Prinzip „Alles-oder Nichts". Das widerspricht unternehmerischen Interessen und Gestaltungsmöglichkeiten. Es kann für ein Unternehmen sehr wohl sinnvoll sein, z.B. für das Lagern einer einzelnen Abfallart nicht zertifiziert zu sein: Standort X ist zertifiziert für Behandeln und Lagern; er nimmt aufgrund großzügiger Platzverhältnisse Altreifen an, für deren Lagerung er nicht zertifiziert ist. Die Altreifen überlasst er zur Aufbereitung im Subunternehmerverhältnis Standort Y, der (noch) nicht Entsorgungsfachbetrieb ist. Nach dem RefE müssten nun beide Standorte für das Lagern zertifiziert werden, obwohl Standort Y die Anforderungen (noch) nicht erfüllt. Will Standort X aber weiter mit Standort Y im Subunternehmerverhältnis arbeiten, dürfte sich Standort X für das Lagern generell nicht z ertifizieren lassen (Konstellation nach VG Berlin, Urteil vom 14.9.2005 – 10 A 111/05).

Vorschlag:
Die Freiheiten, die das bisherige Recht in § 2 Abs. 2 EfbV aktuell enthält, dürfen nicht aufgegeben werden. Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben.

8. § 25 EfbV-RefE: Gestaltung des Zertifikats

Es bleibt bei der Kritik aus unserer Stellungnahme vom 28.8.2015 (Seite 12). Folgendes sei ergänzt:

§ 25 EfbV-RefE suggeriert eine gewisse Gestaltungsfreiheit, wenn das Zertifikat den Anforderungen des Vordrucks nach Anlage 3 „zu entsprechen" hat. Ziel des Verordnungsgebers ist es, unübersichtliche und ggf. irreführende Zertifikate zu verhindern durch Inhalt und Struktur nach Anlage 3. Auch der Hinweis auf eine „elektronische Übersendung" lässt nicht den Schluss auf eine zwingende Formatvorgabe zu, weil eine elektronische Übersendung auch die Übersendung des gescannten Zertifikats etwa als pdf-Datei erfasst.

Aus der Begründung zu § 28 Abs. 3 EfbV-RefE (Seite 115) ergibt sich aber, dass das Layout zwingend ist. Die Zertifikate sollen in die ASYS-Datenbank eingepflegt werden, was derzeit händisch „mit viel Aufwand" geschehe. Zudem sollen die Länder ein informationstechnisches System zur elektronischen Übermittlung einführen und an die ZKS-Abfall anbinden.

Daraus wird deutlich, dass die elektronische Übersendung eines gescannten Zertifikats per Email samt Anhang nicht ausreichen wird, weil die Inhalte aus der pdf-Datei weiterhin händisch in ASYS eingepflegt werden müssen. Damit wird eine für die Entsorgergemeinschaften wichtige Markenbildung abgeschafft.

Vorschlag:
Wir wiederholen daher unseren Vorschlag, dass die Zertifizierer selber ein öffentlich zugängliches Register einrichten, das über eine zentrale behördliche Webseite erreichbar ist. Die Vollständigkeit der Informationen der Öffentlichkeit und der Behörden sind durch § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EfbV-RefE gewährleistet.

9. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) EfbV-RefE: Übermittlung des Überwachungsberichts

Die Pflicht, die Überwachungsberichte zu übersenden, ist zu streichen. Es ist weder aus der Norm noch aus der Begründung heraus nachvollziehbar, welchen Zweck die Vorgabe verfolgt.

Überwachungsberichte ähneln den Inspektionsberichten gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG. Nach dessen Satz 3 ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen. Auch Überwachungsberichte können über UIG und IFG bei den Anerkennungsbehörden durch Dritte eingesehen werden. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) EfbV-RefE statuiert damit für Anlagenbetreiber eine Verschärfung des § 52a Abs. 5 BImSchG und ist allein deshalb schon abzulehnen, der Überwachungsdruck betroffener Betriebe wird weiter erhöht. Zwar sollen die Überwachungsberichte nicht im Entsorgungsfachbetrieberegister wegen § 28 Abs. 3 Satz 2 veröffentlicht werden. Allerdings beseitigt das die Gefahr der Einsichtnahme nach UIG und IFG nicht.

Wenn die Überwachungsberichte nicht ins Entsorgungsfachbetrieberegister eingestellt werden sollen, gibt es keinen weiteren erkennbaren Nutzen der Übersendung.

Der Überwachungsbericht ist anders als die Inspektionsberichte nach § 52a Abs. 5 BImSchG ein internes Qualitätsüberwachungsinstrument zwischen Betrieb, Sachverständigen und Entsorgergemeinschaft. Es dient nicht nur dazu, einen status quo festzustellen, sondern dem Betrieb auch konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung zu geben. Er kann hochsensible Informationen in Grenzfällen enthalten (z.B. bei der Bewertung der Zuverlässigkeit), die zum Schutz des Betriebs eben nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Welche Konsequenzen, insbesondere Ruf- und Geschäftsschädigung, die öffentliche Zugänglichmachung hat, lässt sich sehr anschaulich an der höchst umstrittenen Praxis in NRW der Veröffentlichung von Inspektionsberichten im Internet ablesen (dazu VG Arnsberg, Beschluss v. 16.6.2014 – 4 L 867/13; VG Düsseldorf, Beschluss vom 9.9.2014 – 3 L 1818/14; OVG NW, Beschluss vom 30.10.2014 – 8 B 721/14; VG Düsseldorf, Urteil vom 22.1.2015 – 3 K 5152/14; OVG NW, Beschluss vom 4.8.2015 – 8 B 328/15). Wegen der von uns ebenfalls massiv kritisierten Regelung des § 14 Abs. 6 EfbV-RefE kommt es auch hier zu einer unnötigen und unverhältnismäßigen Überregulierung.

Vorschlag:
Die Übersendung von Überwachungsberichten ist zu streichen. Allenfalls sollte vorgesehen werden, die TÜO/Entsorgergemeinschaft zur Übersendung des Überwachungsberichts im Einzelfall nach Aufforderung durch die Behörde zu verpflichten.

10. § 29 EfbV-RefE: Ordnungswidrigkeiten

§ 29 EfbV-RefE ist vollumfänglich zu streichen. Es fehlt die Ermächtigungslage.

§ 29 EfbV-RefE ist konstruiert über die Blankettnormen des §§ 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG, die im Wege der Binnenverweisung die Ausfüllungsnorm des § 57 KrWG erreichen. § 57 KrWG dient der Konkretisierung der Blankettnorm und muss daher insbesondere den Bestimmtheitsgrundsatz wahren. Nimmt die Blankettvorschrift, wie hier, eine Rechtsverordnung in Bezug, müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit wie Art und Maß der Strafe schon aus der gesetzlichen Ermächtigung und nicht erst aus dem in Bezug genommenen Rechtstext ersichtlich sein (Kraft, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 69 Rn 34).

Daran fehlt es. Gesetzliche Ermächtigung ist § 57 KrWG. Darin sind weder die Voraussetzungen der Strafbarkeit noch Art und Ausmaß der Strafe geregelt. Dass die dort aufgezählten Materien nicht abschließend sein sollen („insbesondere"), verstößt in sich schon gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Hurst, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 57 Rn 1 mit weiteren Nachweisen). Die in § 29 EfbV-RefE genannten Tatbestände sind zudem selbst zum Teil nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 57 KrWG gedeckt, z.B. das Teilnahmerecht in § 15 Abs. 6 KrWG (dazu oben II.4.).

Die Konstruktion der Mitteilungspflichten samt Bußgeldbewehrung führt zu einer Umkehrung des Vollzugs, in dem die Zertifizierer als Aktivposten Vollzugsaufgaben des Staates übernehmen. Auch diese Umkehrung ist eine Abkehr vom bisherigen Vollzug. Eine gesonderte Ermächtigung ist erforderlich, aber nicht vorhanden.

Vorschlag:
§ 29 EfbV-RefE ist ersatzlos zu streichen.

11. Anlagen 2 und 3

Nicht nur die Layout-Vorgabe für das Zertifikat gemäß Anlage 3, sondern auch die Mindestinhalte von Überwachungsberichten gemäß Anlage 2 sind zu streichen.

Die Mindestinhalte von Überwachungsberichten sollten in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Eine Vollzugshilfe kann mit der Geschwindigkeit des technischen Fortschritts leichter mithalten als eine Verordnung.

Vorschlag:
Die Anlagen 2 und 3 sind zu streichen.

III. Zum Schluss: Privilegierungen

Die Verordnungsbegründung wirbt für den Entwurf mit dem Hinweis, er schaffe „verfahrensrechtliche Anreize für Betriebe, die sich überwachen und als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen" (Seite 44).

Nach Durchsicht des RefE stellt sich das Spannungsverhältnis zwischen Überwachung und Anreiz wie folgt dar:

Überwachung	Privilegierungen
Vorprüfung durch die EG und ggf. Anerkennungsbehörde	Nichts Neues
Überwachung durch die Sachverständigen und EG	
Ggf. Teilnahme der Überwachungsbehörden am Vor-Ort-Termin	
Überwachung der Zertifizierung durch Teilnahme der Anerkennungsbehörden an den Sitzungen des Überwachungsausschusses	
Zwangszertifizierung von allen Standorten/allen Tätigkeiten nach § 24 Abs. 2 EfbV-RefE	
Öffentliche Zugänglichmachung von Überwachungsberichten ggf. über UIG, IFG	

Dieses auffällige Missverhältnis wird nicht einmal dadurch kompensiert, dass eine Streichung von § 7 Abs. 2 Satz 1 NachwV vorgesehen ist (vgl. Art. 7 der MantelV).

Die unterzeichnenden Gemeinschaften sind aufgrund der Kürze der Zeit im Nachgang zur Stellungnahme gerne dazu bereit, konkrete Vorschläge für weitere Privilegierungen für Entsorgungsfachbetriebe zu unterbreiten.

Der Entsorgungsfachbetrieb wird anderenfalls unattraktiv. Er ist mit gesteigertem bürokratischem Aufwand, mit steigenden Kosten, mit verstärkter privater und staatlicher Überwachung verbunden und bietet keinerlei Privilegierungen über die bestehenden Mechanismen hinaus.

Damit verspielt der RefE sein Potenzial.

Mit freundlichen Grüßen

EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e.V.

Gerd Bretschneider
(Sprecher des Arbeitsausschusses 2016)

bvse Entsorgergemeinschaft e. V.

gez. Jörg Lacher

Entsorgergemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. - EdDE - Köln

gez. Dr. Markus Weyers

EGRW e.V.

gez. Werner Baumann

Entsorgergemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V.

gez. Gerd Bretschneider

Entsorgergemeinschaft Bau Berlin Brandenburg e.V.

gez. Detlef Krumm

Entsorgergemeinschaften Nord

gez. Thomas Prenzer

Entsorgergemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall- Wirtschaft e.V., Düsseldorf

gez. Klaus Bunzel

Entsorgergemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

gez. Sandra Berner

Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.

gez. Anemon Strohmeyer

Verband Deutscher Metallhändler e. V.

gez. Ralf Schmitz

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 2
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
22. März 2016

Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung am Verfahren.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 25.07.2015 mitgeteilt, betrifft die Thematik naturgemäß auch die Interessen der RC-Baustoffproduzenten im Rahmen ihrer Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen bzw. Straßenaufbruch und anschließender Verwertung (Entsorgungsfachbetriebe und Besteller von Abfallbeauftragten).

Jedoch gehören unserer Duisburger Verbändegemeinschaft die Entsorgergemeinschaften Nord (Hamburg) an. Deren Dachorganisation EVGE, die derzeit rund ein Drittel aller Entsorgungsfachbetriebe in Deutschland zertifiziert, hat gemeinsam mit ihren deutschen Mitgliedern, den größten deutschen Entsorgergemeinschaften, eine umfassende Prüfung zu Art. 1 EfbV vorgenommen und Ihnen im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme wichtige Anmerkungen, Kritikpunkte und konstruktive Änderungsvorschläge vorgelegt.

Zur Vermeidung weiteren Aufwandes schließen wir uns daher der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der EVGE vom 18. März 2016 vollumfänglich an.

An dem Anhörungstermin am 5. April 2016 werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundliche Grüßen

Jasmin Klöckner

Ass. jur. Jasmin Klöckner
- Geschäftsführerin -

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0

E-Mail:
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BIC: TUBDDEDD
IBAN: DE50 3003 0880 0011 0840 01

bauen und Natur bewahren
RECYCLING-BAUSTOFFE